



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1965

Montag, den 31. Mai 1965

Nr. 22

Inhalt:

	Seite		Seite
Der Hessische Ministerpräsident		Bau und Betrieb einer Hochdruck-Casternleitung von Schwalbach nach Hofheim	618
Staatliche Anerkennung von Rettungstaten	613	Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen	
Ertelung der vorläufigen konsularischen Zulassung an den Brasilianischen Konsul, Herrn Enrico Nazareth Nogueira Ribeiro		Übertragung der Zustimmung zur Gewährung eines Härteausgleichs nach § 89 Abs. 2 des Bundesversorgungsgesetzes (a. F.) bzw. einer Kannversorgung nach § 1 Abs. 3 Satz 2 des Bundesversorgungsgesetzes	619
Der Hessische Minister des Innern		Bekämpfung der Bienenseuchen	619
Bundestagswahl am 19. September 1965; hier: Beschaffung von Vordrucken		Ungültigkeitserklärung eines Sprengstofferlaubnischeines	623
Einstellung von Beamtenanwärtern für die Polizei des Landes Hessen		Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten	
Änderung der Grenze zwischen der Stadt Staufenberg und der Gemeinde Lollar im Landkreis Gießen		Flurbereinigung Niederkälbach, Krs. Fulda	623
Änderung der Grenze zwischen den Gemeinden Harreshausen und Schaaheim (Exklave Schaaheimer Wiesen) im Landkreis Dieburg		Flurbereinigung Weiterstadt, Krs. Darmstadt	623
Der Hessische Minister der Finanzen		Flurbereinigung Hettenhausen Krs. Fulda	624
Kraftfahrzeugsteuer; hier: Erleichterter Nachweis der Besteuerung bei der Zulassung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern		Flurbereinigung Langen-Brombach, Krs. Erbach	624
Erster Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages über die Lohnzuschläge gem. § 29 MTL II (TVZ zum MTL II) vom 9. 3. 1965; hier: Anschlußtarifverträge		Personalnachrichten	
Änderungstarifvertrag Nr. 3 zum MTL II vom 6. 4. 1965		C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	625
Besondere Regelung von Arbeitsbedingungen für Personenkraftwagenfahrer des Landes — Tarifvertrag vom 10. 2. 1965; hier: Anschlußtarifvertrag		Der Landeswahlleiter für Hessen	
Einheitliche Vordrucke für Kassenanweisungen; hier: Vordrucke der Zahlungsbestimmungen für Besoldungen (ZBB)		Bundestagswahl am 19. September 1965; hier: Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen und von Vorschlägen für die Berufung der Beisitzer der Wahlausschüsse	629
Der Hessische Kultusminister		Regierungspräsidenten	
Urkunde über die Errichtung der Kirchengemeinde und Pfarrkuratie St. Michael in Karlshafen		KASSEL	
Errichtung der Kirchengemeinde und Pfarrkuratie St. Sebastian in Frankfurt/M.-Nordweststadt		Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage des Wasserverbandes Friedrichsfeld	631
Errichtung der Kirchengemeinde St. Michael, Wiesbaden		Benennung von Wohnplätzen in der Gemeinde Niederweimar, Krs. Marburg	632
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr		WIESBADEN	
Widmung einer im Zuge der Landesstraße 3225 neugebauten Straße und Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 45 in der Gemarkung Epterohe, Landkreis Witzenhausen		Auflösung der Hilfskasse Pritianum mit dem Sitz in Frankfurt (Main)	632
Widmung von im Zuge der Bundesstraße 455 neugebauten Strecken und Abstufung bzw. Einziehung von Teilstrecken der bisherigen Bundesstraße 455 in den Gemarkungen Rainrod, Eichelsdorf und Ober-Schmitteln, Landkreis Büdingen		Buchbesprechungen	632
		Öffentlicher Anzeiger	634
		Einrichtung und Betrieb eines Linienverkehrs von Willershausen nach Eschwege	642
		von Korbach über Niederschleiden nach Korbach	642

Die 5. Folge der monatlich erscheinenden Beilage

„Rechtsprechung der Hessischen Verwaltungsgerichte“

ist dieser Ausgabe des Staats-Anzeigers für die ständigen Bezieher kostenlos beigelegt.

517

Der Hessische Ministerpräsident

Staatliche Anerkennung von Rettungstaten

Für die bewiesene Hilfsbereitschaft bei der Rettung eines Menschen vor dem Tode am 18. September 1964 spreche ich dem Schüler Günter Burck in Frankfurt am Main Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 24. 2. 1965

Der Hessische Ministerpräsident
II/4 — 14 c

Für die bewiesene Hilfsbereitschaft bei der Rettung eines Menschen vor dem Tode am 18. September 1964 spreche ich Herrn Adam Burck in Frankfurt am Main Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 24. 2. 1965

Der Hessische Ministerpräsident
II/4 — 14 c

Für die Rettung eines Menschen vor dem Tode am 28. August 1964 spreche in Herrn Wilhelm Meisen in Frankfurt am Main-Höchst Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 24. 2. 1965

Der Hessische Ministerpräsident
II/4 — 14 c

Für die bewiesene Hilfsbereitschaft bei der Rettung eines Menschen vor dem Tode am 30. August 1964 spreche ich dem kaufmännischen Angestellten Herrn Jürgen Schlegelmilch in Frankfurt am Main-Höchst Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 24. 2. 1965

Der Hessische Ministerpräsident
II/4 — 14 c

St.Anz. 22/1965 S. 613

518**Erteilung der vorläufigen konsularischen Zulassung an den Brasilianischen Konsul, Herrn Enrico Nazareth Nogueira Ribeiro**

Die Bundesregierung hat dem zum Brasilianischen Konsul in Frankfurt am Main ernannten Herrn Enrico Nazareth Nogueira Ribeiro am 10. Mai 1965 die vorläufige Zulassung erteilt.

Der Amtsbezirk umfaßt die Länder Hessen, Saarland und Rheinland-Pfalz. Das dem bisherigen Konsul, Herrn José Carlos de Souza Palhares, am 9. Mai erteilte Exequatur ist erloschen.

Wiesbaden, 18. 5. 1965

Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei
II/3 — 2e 10/03

St.Anz. 22/1965 S. 613

519**Der Hessische Minister des Innern****Bundestagswahl am 19. September 1965;**

hier: Beschaffung von Vordrucken

1. Durch die Bundeswahlordnung vom 16. Mai 1957 (BGBl. I S. 441) in der Fassung vom 8. April 1965 (BGBl. I S. 239, berichtigt S. 373) — BWO — sind für die Vordrucke, die bei der Vorbereitung und Durchführung der Bundestagswahl zu verwenden sind, Muster festgelegt worden. Gegenüber der Bundestagswahl 1961 sind mehrere Vordrucke geändert worden; der Vordruck Anlage 5a (Merkblatt für die Briefwahl) ist neu eingeführt worden.

Es kommen in Betracht

- a) für die Gemeinden: Die Vordrucke Anlage 1, 2, 3, 4, 4a, 4b, 5, 5a, 8, 10, 21, 22, 23, 24 und 25;
- b) für die Kreiswahlleiter: die Vordrucke Anlage 6, 7, 9, 11, 12, 13, 20, 24a, 25 und 26;
- c) für den Landeswahlleiter: die Vordrucke Anlage 14 bis 18;
- d) für den Bundeswahlleiter: der Vordruck Anlage 19. Der Vordruck „Schnellmeldung“ (Anlage 23) wird bei allen beteiligten Stellen benötigt, der Vordruck „Ergebnis — Zusammenstellung“ (Anlage 25) bei allen Gemeinden mit mehr als einem Wahlbezirk, bei dem Landrat (soweit dieser in die Ergebnis-Übermittlung eingeschaltet ist), bei dem Kreiswahlleiter und dem Landeswahlleiter.

Die Vermerke nach dem Muster der Anlage 2 werden in der Regel unmittelbar auf dem Wählerverzeichnis angebracht; ein Vordruck wird hierfür nicht hergestellt.

2. Die Beschaffung der Vordrucke ist in § 87 BWO geregelt. Im Interesse einer einheitlichen und kostensparenden Belieferung habe ich in gleicher Weise wie bei den früheren Wahlen von der Möglichkeit einer zentralen Beschaffung dieser Vordrucke Gebrauch gemacht. Die Beschaffung erfolgt wieder durch die Landesbeschaffungsstelle Hessen, 62 Wiesbaden, Humboldtstraße 14.

3. Die Lieferung der bei den Gemeinden und den Kreiswahlleitern benötigten Vordrucke erfolgt ohne vorherige Bestellung an die Magistrate der kreisfreien Städte und die Landräte. Soweit bei diesen Behörden die Kreiswahlleiter bestellt sind, werden die von den Kreiswahlleitern benötigten Vordrucke an dieselbe Anschrift versandt. Im übrigen bitte ich die Herren Landräte, die weitere Verteilung an die Gemeinden vorzunehmen. Hierbei dürfte es sich empfehlen, von allen Vordrucken eine gewisse Reserve zurückzubehalten.

Die Bedarfszahlen werden nach den bei früheren Wahlen gemachten Erfahrungen ermittelt, so daß die Zuweisungen im allgemeinen den Bedarf decken dürften. Sollten die Stückzahlen im Einzelfall nicht ausreichen und ein Ausgleich innerhalb des Wahlkreises oder des Landkreises nicht möglich sein, so können weitere Anforderungen unmittelbar an die Landesbeschaffungsstelle gerichtet werden.

4. Die Vordrucke nach Anlage 7 (Unterschriftenlisten für Kreiswahlvorschläge) sind den Kreiswahlleitern bereits vorweg übersandt worden. Die Vordrucke nach Anlage 15 (Unterschriftenlisten für Landeslisten) stehen bei dem Landeswahlleiter zur Verfügung.

Die Vordrucke nach Anlage 11, 14, 16, 17 und 18 können von den Parteien unmittelbar bei der Landesbeschaffungsstelle angefordert werden; die Vordrucke nach Anlage 12 auch bei den Kreiswahlleitern.

5. Die Vordrucke nach Anlage 25 (Zusammenstellungsbogen) werden zum Teil im Format DIN A 3 (für Gemeinden mit nicht mehr als 30 Wahlbezirken), zum Teil im Format DIN A 2 (für große Gemeinden, die Landkreise und die Kreiswahlleiter) geliefert, und zwar jeweils in schwarzem Druck für die Zusammenstellung des Erststimmen-Ergebnisses, in

blauem Druck für das Zweitstimmen-Ergebnis. Ich bitte, hierauf bei der Verteilung zu achten.

6. In die Wahlscheine (Anlage 4) darf das Dienstsiegel eingedruckt werden (§ 25 Abs. 2 BWO). Ich bitte, etwaige Wünsche dieser Art unverzüglich an die Landesbeschaffungsstelle zu richten, die prüft wird, ob die Ausführung möglich ist. In die Wahlscheine und in die Siegelmarken (Anlage 4b) wird die Bezeichnung des jeweiligen Wahlkreises eingedruckt.

7. Ich bitte um Feststellung, ob die Wahlumschläge (§ 41 Abs. 2 BWO) noch in ausreichender Zahl vorhanden sind. Anforderungen bitte ich bis zum 30. Juni 1965 an die Landesbeschaffungsstelle zu richten.

Die Wahlumschläge für die Briefwahl und die Wahlbriefumschläge (Anlagen 4a und 5 zur BWO) werden gemäß Ziff. 3 ohne Anforderung geliefert. In die Wahlbriefumschläge wird die Anschrift des Kreiswahlleiters eingedruckt.

8. Soweit die Vordrucke (Anlagen zur BWO) und die Wahlumschläge zentral beschafft werden, erfolgt auch die Bezahlung durch den Landeswahlleiter.

9. Wegen des Drucks der Stimmzettel (Anlage 20; vgl. § 41 Abs. 1, 4 BWO) wird sich die Landesbeschaffungsstelle rechtzeitig mit den Kreiswahlleitern in Verbindung setzen.

Wiesbaden, 14. 5. 1965

Der Hessische Minister des Innern

II e 1 — 3 e 28/11 — 4/65-1

St.Anz. 22/1965 S. 614

520**Einstellung von Beamtenanwärtern für die Polizei des Landes Hessen**

Der Hessische Minister des Innern stellt jeweils zum 1. 1., 1. 4., 1. 7. und 1. 10. eines Jahres Anwärter für den Beruf des Polizeibeamten ein. Die Bewerber sollen am Tage des Dienstesintrittes das 17. Lebensjahr vollendet und das 28. Lebensjahr nicht überschritten haben. Es werden auch verheiratete Bewerber eingestellt. Die Mindestgröße beträgt 168 cm. Brillen- und Zahnprothesenträger können nicht berücksichtigt werden.

Geboten werden: gute Bezahlung, Aufstiegsmöglichkeit bis zum Beamten des höheren Dienstes ohne Rücksicht auf die schulische Vorbildung, technische Ausbildung im Kraftfahr- und Fernmeldewesen, Erwerb des Polizeiführerscheines, Förderung in allen Sportarten; während der Zugehörigkeit zur Bereitschaftspolizei freie Dienstbekleidung und Heilfürsorge.

Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf können an den Hessischen Minister des Innern, Abt. III, 62 Wiesbaden, Luisenstraße 13, gerichtet werden.

Weitere Auskünfte erteilt jede Polizeidienststelle des Landes Hessen.

Wiesbaden, 11. 5. 1965

Der Hessische Minister des Innern

III d 2 — 8 d 08

St.Anz. 22/1965 S. 614

521**Änderung der Grenze zwischen der Stadt Staufenberg und der Gemeinde Lollar im Landkreis Gießen, Regierungsbezirk Darmstadt**

Die Hessische Landesregierung hat am 2. April 1965 beschlossen:

„Auf Grund der §§ 16 und 17 der Hessischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wir-

kung vom 1. April 1965 nachstehende Flurstücke aus dem Gebiet der Stadt Staufenberg ausgemeindet und in das Gebiet der Gemeinde Lollar eingemeindet:

Flur 8, Nr. 193/2	=	27 qm
" 8, Nr. 51/1	=	641 qm
" 8, Nr. 194/2	=	31 qm
" 8, Nr. 113/1	=	404 qm
" 8, Nr. 195/2	=	1 qm
zus.	=	<u>1104 qm</u>

Die Auseinandersetzung ist, soweit erforderlich, von der Aufsichtsbehörde durchzuführen."

Wiesbaden, 14. 5. 1965

Der Hessische Minister des Innern
IV b 3 — 3 k 08 — 43/65
StAnz. 22/1965 S. 614

522

Änderung der Grenze zwischen den Gemeinden Harreshausen und Schaafeim (Exklave Schaafeimer Wiesen) im Landkreis Dieburg, Regierungsbezirk Darmstadt

Die Hessische Landesregierung hat am 21. April 1965 beschlossen:

„Auf Grund der §§ 16 und 17 der Hessischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 1. Juli 1965 nachstehende Grenzänderung vorgenommen:

1. Aus dem Gebiet der Gemeinde Schaafeim werden ausgemeindet und in das Gebiet der Gemeinde Harreshausen eingemeindet:

Flur 6, Nr. 176	=	352 qm
Nr. 177	=	26 485 qm
Nr. 178	=	25 783 qm
Gesamtfläche	=	<u>52 620 qm</u>

2. Aus dem Gebiet der Gemeinde Harreshausen werden ausgemeindet und in das Gebiet der Gemeinde Schaafeim eingemeindet:

Flur 1, Nr. 160	2 428 qm
Nr. 161	1 638 qm
Nr. 162	794 qm
Nr. 163	1 043 qm
Nr. 164	1 136 qm
Nr. 165	1 009 qm
Nr. 166	5 461 qm
Nr. 167	1 219 qm
Nr. 168	336 qm
Nr. 169	3 390 qm
Nr. 170	1 025 qm
Nr. 171	3 330 qm
Nr. 172	2 044 qm
Nr. 173	12 478 qm
Nr. 174	14 937 qm
Gesamtfläche	<u>52 268 qm</u>

Die Auseinandersetzung ist, soweit erforderlich, von der Aufsichtsbehörde durchzuführen."

Wiesbaden, 17. 5. 1965

Der Hessische Minister des Innern
IV b 3 — 3 k 08 — 43/65
StAnz. 22/1965 S. 615

Der Hessische Minister der Finanzen

Erster Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages über die Lohnzuschläge gem. § 29 MTL II (TVZ zum MTL II) vom 9. März 1965

hier: Anschließtarifverträge

Bezug: Mein Erlaß vom 12. April 1965 — P 2048 A — 13 — I 42 — (StAnz. S. 477)

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat am 10. April 1965 mit

- der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands,
 - der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft und
 - der Gewerkschaft der Polizei
- Anschließtarifverträge zum o. a. Tarifvertrag vom 9. März 1965 vereinbart.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Von einer Veröffentlichung der Anschließtarifverträge und einer nochmaligen Bekanntgabe des Tarifvertrages vom 9. März 1965 sehe ich ab.

Wiesbaden, 11. 5. 1965

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2048 A — 13 — I 42
StAnz. 22/1965 S. 615

524

An die
Oberfinanzdirektion Frankfurt (Main)
Besitz- und Verkehrssteuerabteilung
Frankfurt (Main)

An die
Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

Kraftfahrzeugsteuer

hier: Erleichterter Nachweis der Besteuerung bei der Zulassung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern

Das Verfahren bei der erstmaligen Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer wird vereinfacht. Die Mitwirkung der Zulassungsstellen wird neu geregelt und auch im Interesse der Fahrzeughalter wesentlich vereinfacht.

Die Zulassungsstelle darf den Kraftfahrzeugschein oder den Anhängerschein nach wie vor erst aushändigen, wenn der Nachweis geführt ist, daß den Vorschriften über die Kraftfahrzeugsteuer genügt ist.

Dieser Nachweis der Besteuerung i. S. des § 15 Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG) wird ab 1. Juli 1965 wesentlich erleichtert und wie folgt geführt:

1. Für die Aushändigung des Kraftfahrzeug- oder Anhängerscheins wird den Vorschriften über die Kraftfahrzeugsteuer dadurch genügt, daß die nach § 7 Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung (KraftStDV 1961) erforderliche Steueranmeldung bei der Zulassungsstelle abgegeben wird.

2. Die Zulassungsstelle prüft -- wie bisher -- nach § 8 KraftStDV 1961 an Hand der vorgelegten Urkunden alle Angaben des Fahrzeughalters in der Steueranmeldung auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Sie muß dabei auch feststellen, ob der Fahrzeughalter den Besteuerungszeitraum, für den er die Steuer entrichten will (§ 13 Abs. 2 KraftStG), deutlich genug bestimmt hat. Um dem Fahrzeughalter die freistehende Wahl des Besteuerungszeitraums zu erleichtern, ist in der Zulassungsstelle eine Kraftfahrzeugsteuertabelle auszulegen.

3. Die Prüfung erstreckt sich auch darauf, ob ein Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuervergünstigung (§§ 2, 3 und 11 Abs. 2 Ziff. 2 KraftStG) auf der Steueranmeldung vermerkt oder der Steueranmeldung beigelegt ist.

4. Der Nachweis, daß die Steuer für den ersten Besteuerungszeitraum entrichtet ist, entfällt in Zukunft.

5. Nach der Prüfung versieht die Zulassungsstelle die Steueranmeldung mit der erforderlichen Bescheinigung (§ 8 KraftStDV 1961) und händigt dem Fahrzeughalter den Kraftfahrzeug- oder Anhängerschein zusammen mit einem Kraftfahrzeugsteuer-Merkblatt aus.

6. Die im Laufe eines Tages eingehenden Steueranmeldungen sind in einer Liste nach anliegendem Muster nachzuweisen und täglich dem zuständigen Finanzamt zu übersenden, um zu gewährleisten, daß sämtliche zugelassenen Kraftfahrzeuge und Anhänger beim Finanzamt steuerlich geführt werden.

7. Der Nachweis der Besteuerung; kann nicht in der erleichterten Form nach Ziff. 1 geführt werden

- wenn ausnahmsweise der Fahrzeughalter seinen Wohnsitz nicht belegen kann,
- bei der Zulassung (Wiederzulassung) von Fahrzeugen, für die gemäß § 16 KraftStG eine Zwangsabmeldung durchgeführt worden ist,
- bei der Zuteilung eines roten Kennzeichens für Probe- und Überführungsfahrten (§ 11 Abs. 4 KraftStG i. V. m. § 28 Abs. 4 Straßenverkehrs-Zulassungsordnung),

d) bei Zugmaschinen, für die nach § 2 Nr. 6 und 7 KraftStG Steuerbefreiung beantragt wird.

In den Fällen zu a) und b) gibt die Zulassungsstelle die Steueranmeldung dem Fahrzeughalter zurück und belehrt ihn dabei, daß er diese der zuständigen Kraftfahrzeugsteuer-Stelle vorlegen müsse und daß der Kraftfahrzeugschein erst nach Festsetzung und Zahlung der Steuer ausgehändigt werde.

In den Fällen zu c) ist vor Aushändigung der Fahrzeugpapiere der Nachweis der Besteuerung in der bisherigen Form (Vorlage der Steuerquittung des Finanzamts oder eines anderen zugelassenen Einzahlungsbeleges) zu führen.

In den Fällen zu d) ist der Nachweis der Besteuerung durch Vorlage einer Bestätigung des Finanzamts, daß die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung im Einzelfall gegeben sind, zu erbringen.

Die Vordrucke für die Steueranmeldung sind den Zulassungsstellen kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Nähere Weisungen werden vom Hessischen Minister für Wirtschaft und Verkehr und vom Hessischen Minister der Finanzen gesondert erlassen.

Wiesbaden, 14. 5. 1965

Der Hessische Minister der Finanzen
S 6155 — 11 — II/43 — O 2054 A — 25 — I/31
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
31 r StAnz. 22/1965 S. 615

Zulassungsstelle Anlage
Nachweisung
über die zugelassenen Fahrzeuge, deren Kennzeichen amtlich
abgestempelt worden sind

Lfd. Nr.	Kennzeichen-Nr. mit Steueranmeldung	Lfd. Nr.	Kennzeichen-Nr. mit Steueranmeldung	Lfd. Nr.	Kennzeichen-Nr. mit Steueranmeldung
1	2	3	4	5	6
.....
.....
.....
.....

An das Finanzamt
(Unterschrift)

525

Änderungstarifvertrag Nr. 3 zum MTL II vom 6. April 1965
Bezug: Nr. 2 meines Erlasses vom 2. April 1965 —
P 2201 A — 66 — I 42 — (StAnz. S. 451)

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — haben inzwischen den in Nr. 2 meines vorbezeichneten Erlasses angekündigten Änderungstarifvertrag zum MTL II vereinbart. Die Änderungen sind am 1. April 1965 in Kraft getreten. Nr. 2 meines vorbezeichneten Erlasses ist dadurch gegenstandslos geworden und wird hiermit aufgehoben.

§ 1 Nrn. 3 und 4 des Änderungstarifvertrages Nr. 3 sind für das Land Hessen ohne Bedeutung.

Ich gebe den Tarifvertrag vom 6. April 1965 hiermit zum Vollzug bekannt.

Wiesbaden, 11. 5. 1965

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2200 A — 203 — I 42
StAnz. 22/1965 S. 616

Änderungstarifvertrag Nr. 3 zum MTL II vom 6. April 1965

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes, einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr

— Hauptvorstand — andererseits, wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

Der Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder — MTL II — vom 27. Februar 1964 wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 47 Abs. 1 Unterabs. 2 werden hinter dem Wort „Kinderzuschlag“ die Worte „und der Sozialzuschlag“ eingefügt.

2. In § 66 Abs. 2 Satz 1 werden hinter den Worten „des anteiligen Kinderzuschlages“ die Worte „und des anteiligen Sozialzuschlages“ eingefügt.

3. In der Anlage 3 Abschnitt I Nr. 5 werden die Worte „Staatliches Versuchsgut in Forchheim“ durch die Worte „Staatliche Mastprüfungsanstalt in Forchheim“ ersetzt.

4. In der Anlage 4 wird im Abschnitt „Hamburg“ hinter Buchstabe i der folgende Buchstabe k angefügt:
„k) Kraftfahrer bei der Kraftfahrabteilung des Polizeipräsidenten in Hamburg“.

§ 2

Es treten in Kraft:

§ 1 Nrn. 1, 2 und 4 mit Wirkung vom 1. April 1965.

§ 1 Nr. 3 mit Wirkung vom 1. April 1964.

Bonn, den 6. April 1965

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder
Der Vorsitzende des Vorstandes
Glahn

Für die Gewerkschaft
Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
— Hauptvorstand —
Kluncker Jacobi

526

Besondere Regelung von Arbeitsbedingungen für Personenkraftwagenfahrer des Landes — Tarifvertrag vom 10. Februar 1965

hier: Anschließtarifvertrag

Bezug: Mein Erlaß vom 15. April 1965 — P 2208 A — 15 — I 42 — (StAnz. S. 518)

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat am 31. März 1965 mit der Gewerkschaft der Polizei einen Anschließtarifvertrag zum o. a. Tarifvertrag vom 10. Februar 1965 vereinbart.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Von einer Veröffentlichung des Anschließtarifvertrages und einer nochmaligen Bekanntgabe des Tarifvertrages vom 10. Februar 1965 sehe ich ab.

Wiesbaden, 13. 5. 1965

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2048 A — 33 — I 42
StAnz. 22/1965 S. 616

527

Einheitliche Vordrucke für Kassenanweisungen

hier: Vordrucke der Zahlungsbestimmungen für Besoldungen (ZBB)

Bezug: Runderlaß vom 30. 12. 1963 — H 2096 — S. 2 — III/91, 92 — StAnz. 1964 S. 74)

Ich bitte, für Kassenanweisungen über Versorgungsbezüge sowie über die Änderung von Versorgungsbezügen ab sofort nur noch die neuen, bei der Landesbeschaffungsstelle Hessen aufgelegten Vordrucke zu verwenden:

- ZBB 6: Festsetzung der Versorgungsbezüge (Ruhegehalt — Unterhaltsbeitrag) mit Auszahlungsanordnung,
- ZBB 7: Festsetzung der Versorgungsbezüge (Witwengeld — und Waisengeld — Unterhaltsbeitrag) mit Auszahlungsanordnung,
- ZBB 12: Kassenanweisung über die Änderung von Versorgungsbezügen.

Die Zahlungsbestimmungen für Besoldungen werden gelegentlich der beabsichtigten Neufassung formell geändert.

Wiesbaden, 13. 5. 1965

Der Hessische Minister der Finanzen
H 2096 — S. 2 — III/91, 92
StAnz. 22/1965 S. 616

528

Der Hessische Kultusminister

Urkunde über die Errichtung der Kirchengemeinde und Pfarrkuratie St. Michael in Karlshafen

Nach Anhörung bzw. Zustimmung der Beteiligten hat der Bischof von Fulda verordnet:

1. In der Pfarrei St. Peter in Hofgeismar wird hiermit die selbständige Kirchengemeinde und Pfarrkuratie St. Michael in Karlshafen errichtet.

2. Sie besteht aus den Städten Karlshafen und Helmarshausen. Ihre Grenzen decken sich mit den Grenzen der genannten Städte.

3. Die im vorbezeichneten Gebiet gelegenen kirchlichen Grundstücke (in Karlshafen Flur 8, Flurstück 56 und 57; in Helmarshausen Flur 7, Flurstück 158) gehen mit den darauf errichteten Gebäuden (in Karlshafen Kirche und Pfarrhaus mit Jugendraum; in Helmarshausen Kapelle) aus dem Eigentum der Kirchengemeinde St. Peter in Hofgeismar in das Eigentum der Kirchengemeinde St. Michael in Karlshafen über.

4. Im übrigen verzichten Muttergemeinde und Tochtergemeinde wechselseitig auf alle vermögenswerten Ansprüche und Verpflichtungen.

5. Die Kirchengemeinde St. Michael in Karlshafen übernimmt alle üblichen Lasten einer Pfarrkuratiegemeinde.

6. Diese Urkunde tritt mit dem 1. Mai 1965 in Kraft.

Fulda, den 20. April 1965
(L. S.)

*

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 30. 4. 1965

Der Hessische Kultusminister
Z 2 — 883/11 — 82

StAnz. 22/1965 S. 617

529

Errichtung der Kirchengemeinde und Pfarrkuratie St. Sebastian in Frankfurt (M.)-Nordweststadt

Nach Anhörung und Zustimmung der Beteiligten hat der Bischof von Limburg verordnet was folgt:

§ 1

Von der Kirchengemeinde und Pfarrei Peter und Paul Ffm.-Heddernheim wird der westliche, von der Kirchengemeinde und Pfarrei Christkönig Ffm.-Praunheim der östliche und von der Kirchengemeinde und Pfarrvikarie St. Matthias Ffm.-Nordweststadt der südliche Teil abgetrennt. Die genannten Teile werden zu einer neuen Kirchengemeinde mit der Bezeichnung „Katholische Kirchengemeinde St. Sebastian Ffm.-Nordweststadt“ vereinigt.

§ 2

Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde wird wie folgt umgrenzt: Vom Schnittpunkt des geplanten Rhein-Main-Schnellweges mit dem Steinbach verläuft die Grenze den Steinbach entlang bis zu seiner Einmündung in den Altarm der Nidda, von da in östlicher Richtung den Altarm und dann die Nidda entlang bis zur geplanten Nordweststraße. Dann diese entlang nach Norden bis zum geplanten Rhein-Main-Schnellweg und diesem in westlicher Richtung folgend bis zum Ausgangspunkt.

Als genaue Grenze gilt die Mittellinie der genannten Straßen und Wasserläufe.

§ 3

Für die neue Kirchengemeinde wird eine Pfarrvikarie mit der Bezeichnung „Katholische Pfarrvikarie St. Sebastian Ffm.-Nordweststadt“ errichtet. Sie ist eine parocia amovibilis im Sinne von can. 454 §§ 1 und 2 C.I.C. Dem Pfarrvikar obliegt die gesamte Pfarrseelsorge im Gebiet der Kirchengemeinde St. Sebastian Ffm.-Nordweststadt, einschließlich der applicatio pro populo und der Notfirmung.

§ 4

Die in dem § 2 genannten Gebiet wohnenden Katholiken scheiden aus den Kirchengemeinden und Pfarreien Peter und Paul Ffm.-Heddernheim, Christkönig Ffm.-Praunheim und St. Matthias Ffm.-Nordweststadt, zu denen sie bisher gehört haben, aus und werden der Kirchengemeinde und Pfarrvikarie St. Sebastian Ffm.-Nordweststadt zugeteilt.

§ 5

Diese Urkunde tritt in Kraft am 1. Mai 1965.
Gegeben zu Limburg (Lahn), am 15. April 1965
N.O.E. 385/65/8

*

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht
Wiesbaden, 30. 4. 1965

Der Hessische Kultusminister
Z 2 — 883/02 — 114

StAnz. 22/1965 S. 617

530

Errichtung der Kirchengemeinde St. Michael, Wiesbaden

Nach Anhörung und Zustimmung der Beteiligten hat der Bischof von Limburg verordnet was folgt:

§ 1

Von der Katholischen Kirchengemeinde zur heiligen Familie in Wiesbaden wird der südliche Teil abgetrennt und für ihn eine neue Kirchengemeinde mit der Bezeichnung „Katholische Kirchengemeinde St. Michael Wiesbaden“ gebildet.

§ 2

Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde wird wie folgt umgrenzt: Vom Schnittpunkt der alten Wiesbadener Gemarkungsgrenze mit der Berliner Straße verläuft die Grenze die Berliner Straße entlang in nordwestlicher Richtung bis zur Görlitzer Straße, dann über Görlitzer Straße und Welfenstraße hinab bis zur Mainzer Straße. Dieser in südlicher Richtung folgend bis zu dem Privatweg südlich des städtischen Schlachthofes, sodann den Privatweg entlang bis zum Bahnkörper der Bundesbahn, dann dem Bahnkörper in südlicher Richtung folgend bis zur alten Wiesbadener Gemarkungsgrenze und schließlich der Gemarkungsgrenze in südlicher und östlicher Richtung entlang bis zum Ausgangspunkt.

Als genaue Grenze gilt die Mittellinie der genannten Straßen sowie der Ostrand des Bahnkörpers.

§ 3

Die in dem in § 2 umgrenzten Gebiet wohnenden Katholiken scheiden aus der Kirchengemeinde zur heiligen Familie aus und werden der neuen Kirchengemeinde St. Michael zugeteilt.

§ 4

Die neue Kirchengemeinde gehört zum Gesamtverband der katholischen Pfarrgemeinden in Wiesbaden.

§ 5

Die Zugehörigkeit der in § 3 genannten Katholiken zur Pfarrei zur heiligen Familie in Wiesbaden wird durch die Errichtung der neuen Kirchengemeinde nicht berührt.

§ 6

Diese Urkunde tritt in Kraft am 1. Mai 1965.
Gegeben zu Limburg (Lahn), am 9. April 1965
N.O.E. 447/65/4

*

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.
Wiesbaden, 30. 4. 1965

Der Hessische Kultusminister
Z 2 — 883/02 — 114

StAnz. 22/1965 S. 617

531

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr

Bau und Betrieb einer Hochdruck-Gasfernleitung von Schwalbach nach Hofheim**Anordnung**

Auf Grund des § 11 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft (Energiewirtschaftsgesetz) vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1451) in Verbindung mit Artikel 129 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und § 1 der Verordnung über die Energiewirtschaft und die Wasserversorgung vom 17. Juli 1946 (GVBl. S. 188) wird zugunsten der Hessen-Nassauische Gas-Aktiengesellschaft, Frankfurt/Main—Höchst, die Beschränkung oder, soweit dies nicht ausreicht, die Entziehung von Grundeigentum oder von Rechten an Grundeigentum in den Städten Bad Soden, Hofheim, Kelkheim und in den Gemeinden Niederhofheim und Sulzbach, Main-Taunus-Kreis, Regierungsbezirk Wiesbaden, für den Bau und Betrieb einer Hochdruck-Gasfernleitung von Schwalbach nach Hofheim im Wege der Enteignung für zulässig erklärt.

Auf das Verfahren findet das preußische Gesetz über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (GS S. 211) Anwendung.

Für die Enteignung von Grundeigentum des Staates und von Rechten des Staates an Grundeigentum bedarf es einer besonderen Anordnung.

Die Befugnis zur Durchführung der Enteignung erlischt, wenn der Antrag auf Einleitung des Planfeststellungsverfahrens nicht bis zum 31. Mai 1966 gestellt worden ist.

Wiesbaden, 10. 5. 1965

**Der Hessische Minister für
Wirtschaft und Verkehr**

In Vertretung

gez. Dr. Lutz

II c 1 — 215 G — 150

StAnz. 22/1965 S. 618

532

Widmung von im Zuge der Bundesstraße 455 neugebauten Strecken und Abstufung bzw. Einziehung von Teilstrecken der bisherigen Bundesstraße 455 in den Gemarkungen Rainrod, Eichelsdorf und Ober-Schmitten, Landkreis Büdingen, Regierungsbezirk Darmstadt

1. Die in den Gemarkungen Rainrod, Eichelsdorf und Ober-Schmitten im Landkreis Büdingen, Regierungsbezirk Darmstadt, neugebauten Strecken erhalten mit Wirkung vom 1. 6. 1965 die Eigenschaft einer Bundesstraße und werden Bestandteil der Bundesstraße 455 (§ 2 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 6. 8. 1961 — BGBl. I S. 1741 —).

Die gewidmeten Strecken verlaufen wie folgt: von km 30,686 neu (= km 30,709 alt) bis km 30,922 neu (= km 30,942 alt) = 236 m, von km 31,754 neu (= km 31,771 alt) bis km 32,141 neu (= km 32,148 alt) = 387 m, von km 32,727 neu (= km 32,782 alt) bis km 32,935 neu (= km 32,940 alt) = 208 m, von km 33,611 neu (= km 33,663 alt) bis km 33,968 neu (= km 33,983 alt) = 357 m, von km 34,024 neu (= km 34,057 alt) bis km 34,241 neu (= km 34,285 alt) = 217 m.

2. Die Teilstrecken der bisherigen Bundesstraße 455 von km 30,709 alt bis km 30,942 alt = 233 m, von km 31,771 alt bis km 32,148 alt = 377 m, von km 32,782 alt bis km 32,940 alt = 158 m, von km 33,663 alt bis km 33,983 alt = 320 m, von km 34,057 alt bis km 34,285 alt = 228 m verlieren mit Ablauf des 31. Mai 1965 die Eigenschaft einer Bundesstraße (§ 2 Abs. 4 FStrG).

Sie werden wie folgt abgestuft bzw. eingezogen:

- Die Teilstrecke von km 32,795 alt bis km 32,805 alt = 10 m wird mit der Neukilometrierung von km 0,006 neu bis km 0,012 neu (= km 0,000 alt) Bestandteil der Kreisstraße 194.
 - Die Teilstrecken 1) von km 30,773 alt bis km 30,895 alt = 122 m, 2) von km 31,841 alt bis km 32,077 alt = 236 m, 3) von km 34,057 alt (= km 34,024 neu) bis km 34,285 alt (= km 34,241 neu) = 228 m haben nunmehr die Verkehrsbedeutung einer Gemeindestraße und werden mit Wirkung vom 1. Juni 1965 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§§ 3 und 5 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).
- Die Straßenbaulast für die abgestuften Strecken geht zum gleichen Zeitpunkt für die unter b 1) genannte Strecke auf

die Gemeinde Rainrod, für die unter b 2) genannte Strecke auf die Gemeinde Eichelsdorf und für die unter b 3) genannte Strecke auf die Gemeinde Ober-Schmitten über (§ 43 HStrG).

- Die Teilstrecken von km 30,709 alt (= km 30,686 neu) bis km 30,773 alt = 64 m, von km 30,895 alt bis km 30,942 alt (= km 30,922 neu) = 47 m, von km 31,771 alt (= km 31,754 neu) bis km 31,841 alt = 70 m, von km 32,077 alt bis km 32,148 alt (= km 32,141 neu) = 71 m, von km 32,782 alt (= km 32,727 neu) bis km 32,795 alt (= km 0,012 neu der K 194) = 13 m, von km 32,805 alt (= km 0,012 neu der K 194) bis km 32,940 alt (= km 32,935 neu) = 135 m und von km 33,663 alt (= km 33,611 neu) bis km 33,983 alt (= km 33,968 neu) = 320 m sind für den Verkehr entbehrlich geworden und werden mit Wirkung vom 1. Juni 1965 eingezogen.

Von der vorherigen Bekanntgabe der beabsichtigten Einziehung dieser Strecken gemäß § 2 Abs. 5 FStrG wurde abgesehen, da die zur Einziehung vorgesehenen Strecken in den im Planfeststellungsverfahren ausgelegten Plänen als solche kenntlich gemacht worden sind.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Darmstadt, Neckarstraße 3a, erhoben werden. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen.

Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 11. 5. 1965

**Der Hessische Minister für
Wirtschaft und Verkehr**

III b 1 — Az.: 63 a 30

StAnz. 22/1965 S. 618

533

Widmung einer im Zuge der Landesstraße 3225 neugebauten Straße und Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 45 in der Gemarkung Epterode, Landkreis Witzenhausen, Regierungsbezirk Kassel

1. Die im Zuge der Landesstraße 3225 in der Gemarkung Epterode, Landkreis Witzenhausen, Regierungsbezirk Kassel, neugebaute Straße von km 1,850 neu (= km 1,845 alt) bis km 1,906 neu (= km 1,931 alt) = 56 m und von km 1,932 neu (= km 1,955 alt) bis km 2,090 neu (= km 2,124 alt) = 158 m, wird mit Wirkung vom 1. 5. 1965 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Die gewidmete Strecke gehört zur Gruppe der Landesstraßen und wird als Teilstrecke der Landesstraße 3225 in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

2. Die Teilstrecke der bisherigen Landesstraße 3225 von km 1,931 alt bis km 1,955 alt bleibt mit der Neukilometrierung von km 1,906 neu bis km 1,932 neu = 26 m Bestandteil der Landesstraße 3225.

3. Die Teilstrecke der bisherigen Landesstraße 3225 von km 1,885 alt bis km 1,905 alt wird mit folgender Kilometrierung von km 0,006 (= km 1,905 der L 3225) bis km 0,000 und von km 0,000 bis km 0,005 Bestandteil der Kreisstraße 45.

4. Die Teilstrecken der bisherigen Landesstraße 3225 von km 1,845 alt (= km 1,850 neu) bis km 1,885 alt = 40 m, von km 1,905 alt bis km 1,931 alt = 26 m, von km 1,955 alt bis km 2,124 alt (= km 2,090) = 169 m werden mit Wirkung vom 1. 5. 1965 eingezogen, da kein Verkehrsbedürfnis mehr besteht (§ 6 Abs. 1 HStrG).

Von der Ankündigung der Einziehung gemäß § 6 Abs. 2 HStrG wurde abgesehen, da es sich hierbei um die Einziehung von Teilstrecken im Zusammenhang mit Änderungen von unwesentlicher Bedeutung handelt.

5. Die Teilstrecke der Kreisstraße 45 von km 0,006 (= km 1,932 neu der L 3225) bis km 0,112 = 106 m verliert mit Ablauf des 31. 12. 1965 die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße. Sie wird mit Wirkung vom 1. 1. 1966 in die Gruppe der

Gemeindestraßen abgestuft. Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Gemeinde Epteroide über (§ 43 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 1, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das

Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 11. 5. 1965

**Der Hessische Minister für
Wirtschaft und Verkehr**

III b 1 — Az.: 63 a 30 —
StAnz. 22/1965 S. 618

534

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

An das
Landesversorgungsamt Hessen
Frankfurt

Übertragung der Zustimmung zur Gewährung eines Härteausgleichs nach § 89 Abs. 2 des Bundesversorgungsgesetzes (a. F.) bzw. einer Kannversorgung nach § 1 Abs. 3 Satz 2 des Bundesversorgungsgesetzes

Auf Grund des § 2 Satz 3 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsoferversorgung übertrage ich Ihnen die Befugnis zur Zustimmung zu Entscheidungen, mit denen Versorgung nach § 89 Abs. 2 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung des Ersten Neuordnungsgesetzes vom 27. 6. 1960 (BGBl. I S. 453) bzw. nach § 1 Abs. 3 Satz 2 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung des Zweiten Neuordnungsgesetzes vom 21. 2. 1964 (BGBl. I S. 101) gewährt wird, sofern der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung einer Versorgung allgemein zugestimmt hat.

Eine allgemeine Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung ist mit Rundschreiben vom

- a) 24. 10. 1961 — V b 3 — 5681.9 — 3580/61 —,
- b) 8. 5. 1962 — V b 3 — 5681.9 — 1487/62 —,
- c) 8. 5. 1963 — V/6 — 5681.9 — 1195/63 — und
- d) 27. 2. 1964 — V/2 — 5114 — 551/64 — (zu § 1)

unter bestimmten in diesen Rundschreiben näher bezeichneten Voraussetzungen zu einer Versorgung für folgende Leiden erteilt worden:

Multiple Sklerose,
Amyotrophische Lateralsklerose,
Syringomyelie,
Progressive Bulbärparalyse,
Spastische Spinalparalyse,
Sarkoidose (Morbus Boeck),
Spondylarthritis ankylopoetica (Bechterew'sche Krankheit),
Lymphogranulomatose,
Krebserkrankungen.

Fälle, in denen nach den angeführten Rundschreiben eine Versorgung nicht möglich erscheint und deshalb eine den Antrag ablehnende Entscheidung getroffen werden soll, bitte ich mir weiterhin zur Zustimmung vorzulegen. Mein Erlaß vom 2. 4. 1965 (StAnz. S. 456) wird davon jedoch nicht berührt.
Wiesbaden, 10. 5. 1965

**Der Hessische Minister
für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**
M — Ie — 5245/5152
gez. H e m s a t h

StAnz. 22/1965 S. 619

535

Bekämpfung der Bienenseuchen

I.

Zur Bekämpfung der Bienenseuchen sind nachstehende Rechtsvorschriften, die am 5. Mai 1965 in Kraft treten, neu erlassen worden:

1. Verordnung zum Schutze gegen die bösartige Faulbrut und die Milbenseuche der Bienen vom 28. Juli 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 562),

2. Viehseuchenanordnung zur Bekämpfung der Bienenseuchen vom 28. April 1965 (GVBl. I S. 83; Anlage).

II.

Durch die in Abschnitt I Nr. 1 genannte Verordnung (Bundesverordnung) hat der Bund von der ihm gegebenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung (Art. 74 Nr. 19 GG) die Bekämpfung der bös-

artigen Faulbrut und der Milbenseuche der Bienen bundeseinheitlich zu regeln. Nach § 2 des Viehseuchengesetzes obliegt es den Ländern, bei der Durchführung der Bekämpfungsmaßnahmen u. a. die Bestimmungen über die Zuständigkeiten der Behörden zu treffen. Die Bundesverordnung enthält daher Anweisungen an die jeweils zuständigen Behörden, bestimmte Anordnungen zur Bekämpfung der bösartigen Faulbrut und der Milbenseuche zu treffen. Für das Land Hessen wird darüber hinaus die viehseuchenrechtliche Bekämpfung der Nosemaseuche der Bienen aufrecht erhalten. Der besseren Übersicht wegen sind in meiner unter Abschnitt I Nr. 2 genannten Viehseuchenanordnung vom 28. April 1965, deren Wortlaut als Anlage beigelegt ist, neben der Bestimmung der zuständigen Behörden alle materielle Vorschriften zur Bekämpfung der bösartigen Faulbrut, der Milbenseuche und der Nosemaseuche zusammengefaßt worden. Die Aufgaben der Bienenseuchensachverständigen bleiben unverändert. Abgesehen von den Vorschriften über die Anzeigepflicht, sind somit die ab 5. Mai 1965 in Hessen geltenden Vorschriften über die Bekämpfung der bösartigen Faulbrut, der Milbenseuche und der Nosemaseuche der Bienen in meiner Viehseuchenanordnung vom 28. April 1965 enthalten.

III.

Im einzelnen ist bei der Anwendung der Bekämpfungsmaßnahmen zu beachten:

1. Anzeigepflicht

- a) Für Faulbrut (gutartige und bösartige) und Milbenseuche der Bienen besteht Anzeigepflicht nur mehr auf Grund des § 1 der Bundesverordnung. Die seither bestehende Vorschrift über die Anzeigepflicht für bösartige Faulbrut und Milbenseuche nach § 1 des Bienenseuchengesetzes vom 27. März 1954 (GVBl. S. 31) tritt außer Kraft.
- b) Für Nosemaseuche bleibt die Anzeigepflicht nach § 1 des Bienenseuchengesetzes dagegen bestehen.

2. Bekämpfung der bösartigen Faulbrut

Nach § 13 Abs. 1 der in Abschnitt I Nr. 2 genannten Viehseuchenanordnung kann der Landrat, in kreisfreien Städten der Oberbürgermeister anstelle der Tötung der erkrankten Bienenvölker eine Behandlung zulassen. Als Behandlungsverfahren im Sinne dieser Vorschrift darf nur das Kunstschwarmverfahren angewendet werden.

3. Bekämpfung der Milbenseuche

Zur Ausführung der Vorschriften des Abschnittes V meiner Viehseuchenanordnung vom 28. April 1965 wird bestimmt:

- a) Für alle milbenbefallenen Völker ist die Tötung anzuordnen.
- b) In der Regel ist auch die Tötung aller anderen Bienenvölker eines verseuchten Bienerstandes anzuordnen; die Behandlung nichtbefallener Bienenvölker eines verseuchten Bienerstandes darf nur mit Genehmigung des Regierungspräsidenten angeordnet werden.
- c) Der nach § 21 zu bildende Sperrbezirk soll ein Gebiet im Umkreis von 1 km, höchstens aber 2 km, um den befallenen Bienerstand erfassen.
- d) Für den Bereich des Sperrbezirks ist anzuordnen, daß zweimal in jährlichem Abstand Proben des Wintertotenfalls aller Bienenvölker auf Milbenseuche zu untersuchen sind. Entnahme und Einsendung der Proben obliegt dem zuständigen Bienenseuchensachverständigen. Weiter ist anzuordnen, daß alle Bienenvölker im Sperrbezirk, soweit sie keine Erscheinungen zeigen, die den Ausbruch der Milbenseuche befürchten lassen, vorbeugend zu behandeln sind (§ 23).

e) Behandlungen nach den Buchstaben b) und d) sind von den Bienenseuchensachverständigen durchzuführen. Hierzu können auch die Stellvertreter der Bienenseuchensachverständigen herangezogen werden. In besonderen Fällen kann die Behandlung auch dem Bienenbesitzer übertragen werden, wenn er vorher von dem beamteten Tierarzt oder dem Bienenseuchensachverständigen entsprechend unterwiesen worden ist. Zur Behandlung kommen zur Zeit nur „Folbex“-Räucherstreifen in Frage. Die Behandlung hat nach der dem Präparat beigegebenen Anwendungsvorschrift zu erfolgen. Die Kosten für das Präparat trägt gemäß § 26 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz der Bienenbesitzer.

Vor Anwendung eines anderen Mittels ist meine Genehmigung einzuholen.

f) Für das nach § 25 zu bildende Beobachtungsgebiet ist anzuordnen, daß zweimal in jährlichem Abstand Proben des Wintertotenfalls aller Bienenvölker auf Milbenseuche zu untersuchen sind. Entnahme und Einsendung der Proben obliegt dem zuständigen Bienenseuchensachverständigen.

IV.

Die Viehseuchenanordnung zum Schutze gegen die Einschleppung der Milbenseuche der Bienen vom 14. Februar 1956 (GVBl. S. 3) bleibt von der Neuregelung der Bienenseuchenbekämpfung unberührt.

Wiesbaden, 30. 4. 1965

**Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**
VII Nr. 181 (19b 26 09)

StAnz. 22/1965 S. 619

*

Viehseuchenanordnung zur Bekämpfung der Bienenseuchen*) Vom 28. April 1965

Auf Grund der §§ 2, 18, 78 und 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 23. August 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 743) in Verbindung mit § 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz in der Fassung vom 5. Juli 1957 (GVBl. S. 94), des § 4 des Bienenseuchengesetzes vom 27. März 1954 (GVBl. S. 31) und Art. 1 des Gesetzes über die Änderung von Zuständigkeiten auf den Gebieten der Volkswohlfahrt, des Gesundheitswesens und des Veterinärwesens vom 26. März 1959 (GVBl. S. 7) wird im Benehmen mit dem Minister für Landwirtschaft und Forsten zum Schutze gegen die bösartige Faulbrut, die Milbenseuche und die Nosemaseuche der Bienen angeordnet:

I. Bienenseuchensachverständige

§ 1

Für jeden Landkreis und jede kreisfreie Stadt sind mindestens ein Bienenseuchensachverständiger und ein Stellvertreter zu bestellen. Die Bestellung kann jederzeit widerrufen werden. Die Sachverständigen sind auf die gewissenhafte Durchführung ihrer amtlichen Obliegenheiten vom Landrat, in kreisfreien Städten vom Oberbürgermeister eidlich zu verpflichten. Sie erhalten nach ihrer Verpflichtung vom Landrat, in kreisfreien Städten vom Oberbürgermeister einen Dienstausweis, den sie bei Diensthandlungen mitzuführen haben.

§ 2

(1) Dem Bienenseuchensachverständigen obliegt die Durchführung der Bekämpfung der Bienenseuchen nach Maßgabe dieser Anordnung und nach der Dienstanweisung für den Bienenseuchensachverständigen.

Er steht als Sachverständiger dem zuständigen beamteten Tierarzt mit Rat und Tat zur Verfügung und ist an dessen Weisungen gebunden.

(2) Der Bienenseuchensachverständige darf nicht tätig werden, wenn auf seinem eigenen Bienenstand bösartige Faulbrut oder Milbenseuche herrscht.

§ 3

(1) Der Bienenseuchensachverständige erhält für seine Tätigkeit eine Vergütung. Sie beträgt vier Deutsche Mark für jede angefangene Stunde der Geschäftsdauer, die mit dem Antritt des Hinweges beginnt und mit der Rückkehr in die Wohnung endet. Die Vergütung beträgt höchstens dreißig Deutsche Mark für einen Tag.

(2) Benutzt der Bienenseuchensachverständige zur Durchführung seiner Aufgaben öffentliche, regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel, werden die dabei entstehenden wirklichen Auslagen einschließlich der Kosten für die Beförderung des notwendigen Gepäcks (z. B. Fahrrad), bei Benutzung der Eisenbahn der Fahrpreis der zweiten Wagenklasse, ersetzt. Für Fußwege und bei Benutzung von anderen als den in Satz 1 genannten Beförderungsmitteln wird für jeden angefangenen Kilometer des Hin- und Rückweges eine Entschädigung von 0,20 Deutsche Mark gewährt.

(3) Mit diesen Vergütungen sind sämtliche Ansprüche des Bienenseuchensachverständigen einschließlich etwa abzuschließender persönlicher Versicherungen abgegolten.

§ 4

Ist eine Anzeige erfolgt oder der Ausbruch einer Bienenseuche oder der Verdacht eines Seuchenausbruchs sonstwie zur Kenntnis des Bürgermeisters gelangt, so hat dieser außer dem beamteten Tierarzt auch den Bienenseuchensachverständigen zu benachrichtigen. Soweit nicht im Einzelfall eine andere Anweisung ergeht, hat der Bienenseuchensachverständige binnen 48 Stunden nach Erhaltener Nachricht seine Tätigkeit aufzunehmen. Ist er verhindert, so hat er den Auftrag unverzüglich an seinen Stellvertreter weiterzugeben und den beamteten Tierarzt zu verständigen.

§ 5

Der Bienenseuchensachverständige hat die Art, den Stand und die Ursachen der Krankheit zu ermitteln. Auf Grund des Gutachtens des Bienenseuchensachverständigen in Verbindung mit dem Ergebnis der von ihm gemäß § 6 veranlaßten besonderen Untersuchung entscheidet der beamtete Tierarzt, ob durch den Befund der Ausbruch der Bienenseuche festgestellt oder der Verdacht eines Seuchenausbruchs begründet ist.

§ 6

Wird zur Feststellung der Seuche die Einsendung von Untersuchungsmaterial erforderlich, so hat der Bienenseuchensachverständige dieses Untersuchungsmaterial entsprechend seiner Dienstanweisung an die Lehr- und Versuchsanstalt für Bienenzucht in Marburg, das Institut für Bienenkunde der Universität Frankfurt (Main), Oberursel (Taunus)-Eichwäldchen oder an das nächstgelegene Staatliche Veterinäruntersuchungsamt einzusenden. Der Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen kann weitere wissenschaftliche Anstalten für die Durchführung dieser amtlichen Untersuchung zulassen.

II. Allgemeine Schutzmaßnahmen gegen die bösartige Faulbrut, die Milbenseuche und die Nosemaseuche

§ 7

(1) Personen, die Bienenvölker an einen anderen Ort auf Bienenweiden verbringen, haben unverzüglich nach dem Eintreffen dem für den neuen Standort zuständigen Bürgermeister ein Zeugnis des für den Herkunftsort zuständigen beamteten Tierarztes vorzulegen, aus dem hervorgeht, daß die Bienen als seuchenfrei befunden sind und der Herkunftsort der Bienen nicht in einem Faulbrut-Sperrbezirk, Milbenseuchen-Sperrbezirk oder Milbenseuchen-Beobachtungsgebiet liegt.

(2) Das Zeugnis nach Abs. 1 darf nicht vor dem 1. März des laufenden Kalenderjahres ausgestellt und nicht älter als sechs Monate sein.

(3) Ein Zeugnis nach Abs. 1, daß die Bienen frei von Milbenseuche sind, kann auf Grund des negativen Ergebnisses der Untersuchung des Wintertotenfalles aller Völker des Bienenstandes im letzten Winter erteilt werden.

(4) Werden Bienenvölker an einen anderen Ort auf Bienenweiden verbracht, so hat der für den neuen Standort zuständige Bürgermeister das Zeugnis (Abs. 1) einzubehalten und den Ort, den Beginn und das Ende der Wanderung sowie am Ort der Wanderung oder auf dem Wanderbienenstand festgestellte Bienenseuchen einzutragen und das Zeugnis dem Besitzer wieder auszuhändigen, wenn die Bienenvölker aus dem Verwaltungsbezirk verbracht werden.

(5) Der Regierungspräsident kann Ausnahmen von den Vorschriften in Abs. 1 und Abs. 2 für das Verbringen nach einem anderen Ort des Landes Hessen zulassen.

*) GVBl. II 356 -- 68

§ 8

Die Besitzer von Wanderbienenständen haben

1. an den Wanderbienenständen ein gut sichtbares Schild mit ihrem Namen und ihrer Anschrift sowie der Angabe der Zahl der Völker in deutlicher und haltbarer Aufschrift anzubringen,

2. zu ermöglichen, daß auch in ihrer Abwesenheit die Bienenvölker von dem beamteten Tierarzt zum Zwecke der Seuchenbekämpfung untersucht werden können.

III. Vorläufige Maßregeln

§ 9

(1) Ist der Ausbruch oder der Verdacht des Ausbruchs der bösartigen Faulbrut, der Milbenseuche oder der Nosemaseuche zur amtlichen Kenntnis gelangt, so hat der Bürgermeister dafür zu sorgen, daß vor der amtstierärztlichen Untersuchung keine Veränderungen an dem verseuchten oder verdächtigen Bienenstand vorgenommen, insbesondere Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Bienenbrut, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, gebrauchte Bienenwohnungen sowie gebrauchte Gerätschaften nicht entfernt werden.

(2) Bienenstand im Sinne dieser Anordnung sind die Grundstücksflächen, Räume und Einrichtungen, auf oder in denen Bienenvölker gehalten werden.

§ 10

Ist zu befürchten, daß sich die Seuche ausgebreitet hat, so kann der Landrat, in kreisfreien Städten der Oberbürgermeister eine amtliche Untersuchung sämtlicher Bienenvölker des verdächtigen Gebietes anordnen.

IV. Besondere Schutzmaßregeln gegen die bösartige Faulbrut

§ 11

Für den mit bösartiger Faulbrut verseuchten Bienenstand hat der Bürgermeister anzuordnen, daß

1. der Besitzer an dem Bienenstand ein gut sichtbares Schild mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „bösartige Faulbrut“ anzubringen hat,

2. der Bienenstand ohne Genehmigung des Bürgermeisters nur von dem Tierarzt, dem Besitzer, seinem Vertreter und den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Bienenvölker betrauten Personen betreten werden darf,

3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Bienenbrut, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und gebrauchte Gerätschaften, die sich in dem Bienenstand oder außerhalb des Bienenstandes auf dem Grundstück befinden, nicht von ihrem Standort entfernt werden dürfen,

4. Bienenvölker, Bienen, Bienenbrut nicht in den Bienenstand verbracht werden dürfen,

5. Bienenbrut, Waben, Wabenteile verseuchter oder seuchenverdächtiger Bienenvölker sowie Futtermittel aus Bienenwohnungen verseuchter oder seuchenverdächtiger Bienenvölker nicht und lebende Bienen nur nach Durchführung eines Kunstschwarmverfahrens in unverseuchte Bienenwohnungen des Bienenstandes verbracht werden dürfen.

6. in dem Bienenstand gewonnener Honig nicht verfüttert werden darf,

7. aus Bienenwohnungen entfernte Waben und Wabenteile sowie Gefäße und Gerätschaften, die Honig enthalten oder denen Honig anhaftet, so aufbewahrt werden, daß sie Bienen nicht zugänglich sind,

8. Bienenstände, Bienenwohnungen und Gerätschaften nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes und unter amtlicher Überwachung zu reinigen und zu entseuchen sind,

9. Waben aus verseuchten Bienenwohnungen, Vorratswaben und Wachs zu entseuchen oder unschädlich zu beseitigen sind.

§ 12

Von dem Verbot des Entfernens nach § 11 Nr. 3 sind auszunehmen:

1. Wachs, Waben, Wabenteile oder Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden, und

2. Honig, der nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes gekocht worden und nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

§ 13

(1) Der Landrat, in kreisfreien Städten der Oberbürgermeister hat nach Anhören des beamteten Tierarztes die Tötung der erkrankten Bienenvölker anzuordnen. Er kann statt der Tötung eine Behandlung der erkrankten Bienenvölker zulassen, wenn nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes dadurch die Tilgung der Seuche zu erwarten ist.

(2) Der Landrat, in kreisfreien Städten der Oberbürgermeister, hat frühestens zwei, spätestens zwölf Monate nach der Tötung oder Behandlung eine Nachuntersuchung aller Völker des Bienenstandes anzuordnen.

§ 14

Der Landrat, in kreisfreien Städten der Oberbürgermeister, hat anzuordnen, daß der Besitzer nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes tote Bienen, tote Bienenbrut, Abfälle von Waben und aus Bienenwohnungen sowie im Falle des § 13 die erkrankte Bienenbrut zu vergraben oder zu verbrennen hat.

§ 15

(1) Ist die bösartige Faulbrut in einem Bienenstand amtlich festgestellt, so hat der Landrat, in kreisfreien Städten der Oberbürgermeister, die Bildung eines Sperrbezirkes anzuordnen, der das Gebiet in einem Umkreis von 1 km um den Bienenstand erfassen soll.

(2) Ist die bösartige Faulbrut in einem Wanderbienenstand amtlich festgestellt, so kann auch um die früheren Standorte des erkrankten Bienenvolkes ein Sperrbezirk nach Abs. 1 gebildet werden, wenn anzunehmen ist, daß die Seuche bereits an den früheren Standorten in dem Bienenstand geherrscht hat.

§ 16

Für den Sperrbezirk ist anzuordnen, daß

1. sämtliche Bienenvölker im Sperrbezirk auf das Vorhandensein von bösartiger Faulbrut amtstierärztlich untersucht werden,

2. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Bienenbrut, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und Gerätschaften nicht aus den Bienenständen entfernt werden dürfen,

3. Bienenvölker oder Bienen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden dürfen.

§ 17

Von dem Verbot des Entfernens nach § 16 Nr. 2 sind auszunehmen:

1. Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden.

2. Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

§ 18

(1) Der Landrat, in kreisfreien Städten der Oberbürgermeister, kann nach Anhören des beamteten Tierarztes für Bienenvölker, Bienen, Bienenwohnungen und Gerätschaften Ausnahmen von den Vorschriften des § 16 zulassen, wenn eine Seuchenverschleppung nicht zu befürchten ist. Die Ausnahme genehmigung kann mit weiteren Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

(2) Der Landrat, in kreisfreien Städten der Oberbürgermeister, kann anordnen, daß Gerätschaften und zur Zeit unbenutzte Bienenwohnungen vor dem Entfernen nach Anweisung des beamteten Tierarztes unter amtlicher Überwachung zu reinigen und zu entseuchen sind.

(3) Sollen Bienenvölker, Bienen und Bienenwohnungen aus einem Sperrbezirk in ein anderes Land der Bundesrepublik verbracht werden, so dürfen Ausnahmen nach Abs. 1 nur zugelassen werden, wenn die zuständige Behörde dieses Landes ihre Zustimmung erteilt hat.

V. Besondere Schutzmaßregeln gegen die Milbenseuche

§ 19

Für den mit Milbenseuche verseuchten Bienenstand hat der Bürgermeister anzuordnen, daß

1. der Besitzer an dem Bienenstand ein gut sichtbares Schild mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Milbenseuche“ anzubringen hat,

2. Bienenvölker und Bienen aus dem Bienenstand nicht entfernt und nur mit Genehmigung des Bürgermeisters in den Bienenstand verbracht werden dürfen.

§ 20

(1) Der Landrat, in kreisfreien Städten der Oberbürgermeister, hat nach Anhören des beamteten Tierarztes

1. die Tötung der verseuchten und die Behandlung der übrigen Bienenvölker oder

2. die Tötung aller Bienenvölker des Bienenstandes anzuordnen.

(2) Der Landrat, in kreisfreien Städten der Oberbürgermeister, hat anzuordnen, daß der Besitzer die toten Bienen nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes zu verbrennen hat.

(3) Der Landrat, in kreisfreien Städten der Oberbürgermeister, hat anzuordnen, daß von allen behandelten Völkern des verseuchten Bienenstandes Proben des Wintertotenfalles zur Untersuchung an eine von ihm bestimmte Untersuchungsanstalt einzusenden sind.

§ 21

(1) Ist die Milbenseuche in einem Bienenstand amtlich festgestellt, so hat der Landrat, in kreisfreien Städten der Oberbürgermeister, die Bildung eines Sperrbezirks anzuordnen, dessen Umfang nach Anhören des beamteten Tierarztes unter Berücksichtigung der Seuchenlage und der örtlichen Verhältnisse festzulegen ist.

(2) Ist die Milbenseuche in einem Wanderbienenstand amtlich festgestellt, so kann auch um die früheren Standorte des erkrankten Bienenvolkes ein Sperrbezirk nach Abs. 1 gebildet werden, wenn anzunehmen ist, daß die Seuche bereits an den früheren Standorten im Bienenstand geherrscht hat.

§ 22

Für den Sperrbezirk ist anzuordnen, daß

1. Bienenvölker und Bienen nicht aus den Bienenständen entfernt werden dürfen,

2. Bienenvölker und Bienen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden dürfen.

§ 23

Der Landrat, in kreisfreien Städten der Oberbürgermeister, kann anordnen, daß

1. von Bienenvölkern des Sperrbezirkes Proben des Wintertotenfalles zur Untersuchung an eine von ihm bestimmte Untersuchungsanstalt einzusenden sind und in dem auf die erste Untersuchung folgenden Winter bei den untersuchten Bienenvölkern eine Nachuntersuchung vorzunehmen ist,

2. für den ganzen Bereich oder für Teilgebiete des Sperrbezirkes eine vorbeugende Behandlung der verdächtigen Bienenvölker durchzuführen ist.

§ 24

(1) Der Landrat, in kreisfreien Städten der Oberbürgermeister, kann nach Anhören des beamteten Tierarztes Ausnahmen von den Vorschriften des § 22 zulassen, wenn eine Seuchenverschleppung nicht zu befürchten ist. Die Genehmigung kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

(2) Sollen Bienenvölker und Bienen aus dem Sperrbezirk in ein anderes Land der Bundesrepublik verbracht werden, so darf die Ausnahme nach Abs. 1 nur zugelassen werden, wenn die zuständige Behörde dieses Landes ihre Zustimmung erteilt hat.

§ 25

(1) Wird ein Sperrbezirk gebildet, der ein Gebiet von weniger als 5 km im Umkreis um den Bienenstand erfaßt, so ist das angrenzende Gebiet bis zu einer Entfernung von 5 km um den Bienenstand zum Beobachtungsgebiet zu erklären.

(2) Für das Beobachtungsgebiet oder für Teile des Beobachtungsgebietes können die Maßregeln nach §§ 22 und 23 angeordnet werden. § 24 gilt entsprechend.

VI. Besondere Schutzmaßregeln gegen die Nosemaseuche

§ 26

(1) Für den mit Nosemaseuche verseuchten Bienenstand hat der Bürgermeister anzuordnen, daß

1. an dem Bienenstand vom Besitzer Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Nosemaseuche“ gut sichtbar anzubringen sind,

2. der verseuchte Bienenstand, abgesehen von Notfällen, ohne Genehmigung des Bürgermeisters nur durch den Besit-

zer der Bienenvölker, dessen Vertreter sowie die mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Bienenvölker betrauten Personen und durch Tierärzte betreten werden darf,

3. tote Bienen, Brut, Abfälle aus Waben oder Bienenwohnungen, nötigenfalls nach Ermessen des Bienenseuchensachverständigen auch Futtermittel für die Bienen, nach Anweisung des Bienenseuchensachverständigen unschädlich zu beseitigen sind,

4. Waben, Brut, Bienen oder Futtermittel verseuchter oder verdächtigter Bienenvölker in gesunde Bienenwohnungen nicht ausgewechselt werden dürfen und Honig nur nach Entseuchung verfüttert werden darf,

5. Wabenbau zum Zwecke des Ausleckens durch Bienen nicht offen aufgestellt werden darf und bienensicher aufzubewahren ist; gleiches gilt für Geräte und Gerätschaften, die Honig enthalten oder denen Honig anhaftet,

6. jedes unnötige oder unsachgemäße, das Räubern und Überlaufen der Bienen begünstigende Arbeiten zu unterlassen ist,

7. gebrauchte, zur Zeit unbenutzte Bienenwohnungen bienendicht zu verschließen oder bienensicher aufzubewahren sind,

8. aus dem verseuchten Bienenstand Bienenvölker, Bienen, Bienenbrut, Waben, Wabenabfälle, gebrauchte Bienenwohnungen, Bienenzuchtgeräte und Honig nicht entfernt und diese Gegenstände nicht in den verseuchten Bienenstand eingebracht werden dürfen.

(2) Von diesen Verboten sind auszunehmen:

1. verkaufsfertiger Honig, der nachweislich als menschliches Nahrungsmittel verwendet werden soll,

2. Wachs, Wabenreste und Wabenabfälle, welche in wachverarbeitende Betriebe abgegeben werden, die über die erforderlichen Einrichtungen zur Entkeimung des Wachses verfügen, wenn solche Sendungen als „Seuchenwachs“ gekennzeichnet werden.

§ 27

(1) Ist die Nosemaseuche festgestellt, so hat der Landrat, in kreisfreien Städten der Oberbürgermeister, die Abtötung der erkrankten Bienenvölker und ihre unschädliche Beseitigung anzuordnen.

(2) Ist nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes und des Bienenseuchensachverständigen eine Tilgung der Seuche auf dem Bienenstand nur durch die Abtötung sämtlicher vorhandener Bienenvölker zu erwarten, so ist die Abtötung und unschädliche Beseitigung aller Bienenvölker des verseuchten Standes anzuordnen.

(3) Die unschädliche Beseitigung der abgetöteten Bienen hat durch Verbrennen oder Vergraben im verseuchten Grundstück nach Anweisung des beamteten Tierarztes zu erfolgen.

VII. Aufhebung der Schutzmaßregeln

§ 28

Die Seuche gilt als erloschen, und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben,

1. wenn sämtliche Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes eingegangen oder getötet und unschädlich beseitigt sind sowie die Entseuchung nach Anweisung des beamteten Tierarztes und unter amtlicher Überwachung ausgeführt und durch den beamteten Tierarzt abgenommen ist, oder

2. wenn

a) die erkrankten Völker eingegangen oder getötet und unschädlich beseitigt und bei Milbenseuche ferner die übrigen Völker des verseuchten Bienenstandes behandelt sind, oder

b) bei bössartiger Faulbrut die erkrankten Völker des verseuchten Bienenstandes behandelt sind, oder

c) bei Nosemaseuche nach Beseitigung der erkrankten Bienenvölker innerhalb einer Frist von vier Wochen Neuerkrankungen nicht aufgetreten sind

und in den Fällen der §§ 13 Abs. 2, 20 Abs. 3 und 23 die Nachuntersuchung einen negativen Befund gezeigt hat.

VIII. Straf- und Schlußbestimmungen

§ 29

Verstöße gegen ein Gebot oder Verbot nach § 26 und 27 können nach § 5 des Bienenseuchengesetzes vom 27. März 1954 (GVBl. S. 31) als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Im

übrigen unterliegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Viehseuchenanordnung den Strafbestimmungen der §§ 74 bis 76 des Viehseuchengesetzes.

§ 30

Die Viehseuchenanordnung zur Bekämpfung der Bienen-seuchen vom 8. April 1954 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Viehseuchen-anordnung zur Bekämpfung der Bienen-seuchen vom 11. Aug. 1964 (GVBl. I S. 126¹⁾) wird aufgehoben.

§ 31

Diese Anordnung tritt am 5. Mai 1965 in Kraft.

Wiesbaden, 28. 4. 1965

**Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**
gez. H e m s a t h

StAnz. 22/1965 S. 619

¹⁾ GVBl. II 356 — 42

536

Ungültigkeitserklärung eines Sprengstofferaubnisscheines

Nachstehend aufgeführter Sprengstofferaubnisschein wird hiermit für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Inhabers	Muster, Nummer und Jahr d. Ausstellung des Scheines	Aussteller
Ernst Otto Schmidt, Oberscheld/Dillkreis, Grube Beilstein	B 98/64 1964	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Limburg

Wiesbaden, 11. 5. 1965

**Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**
III b 1 — Az.: 53c 04.05.2 Tgb.-Nr. 9585/65
StAnz. 22/1965 S. 623

537

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

Flurbereinigung Niederkalbach, Krs. Fulda

Flurbereinigungsbeschluss

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 — BGBl. I, S. 591 — wird folgender Beschluss erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke in der Gemarkung Niederkalbach, Krs. Fulda, wird hiermit angeordnet.

2. Als Flurbereinigungsgebiet werden sämtliche in der Gemarkung Niederkalbach einschließlich der Ortslage und des Waldes liegenden Grundstücke festgestellt. Es hat eine Größe von 1318 ha, worin eine Waldfläche von 842 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen grünen Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen: „Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Niederkalbach, Kreis Fulda, mit dem Sitz in Niederkalbach, Kreis Fulda.“ Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt Fulda, Josefstraße 22-24, anzumelden. Werden Rechte, nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach §§ 34 bzw. 85 (5) FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich: a) wenn die Nutzung der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören, b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen, c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden; d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen. Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen. Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Wei-

sungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im „Staats-Anzeiger“ für das Land Hessen“ veröffentlicht und in der Gemeinde Niederkalbach sowie den in den Nachbargemeinden Hattenhof, Büchenberg, Zillbach, Uttrichshausen, Oberkalbach, Mittelkalbach und Neuhoof öffentlich bekanntgegeben. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei den Bürgermeisterämtern dieser Gemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Landeskulturamt, Wiesbaden, Parkstraße 44, Dietzmühle, als Obere Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzuweisen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt zu erklären.

Wiesbaden, 29. 4. 1965

Landeskulturamt
KF. 243 Nr.: 11528/65
StAnz. 22/1965 S. 623

538

Flurbereinigung Weiterstadt, Krs. Darmstadt

Ergänzungsbeschluss

Auf Grund § 86 Absatz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 8 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 — BGBl. I S. 591 — wird der Beschluß über das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Weiterstadt, Kreis Darmstadt, vom 28. 2. 1962 wie folgt ergänzt:

Zum vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Weiterstadt werden folgende Grundstücke zugezogen:

Gemarkung Weiterstadt Flur 3 Nr. 125/1, 126/1.

Vom Verfahren werden ausgeschlossen:

Gemarkung Weiterstadt Flur 3 Nr. 203/1, 204/1, 205/1, 206/2, 207/1, 208/2, 209/1, 210/1, 211/1, 212/1, 213/1, 214 bis 223, 224/1, 226/1, 227 bis 231.

Flur 4 Nr. 105 bis 112, 120 bis 141, 143 bis 147, 151, 158, 117 bis 179, 183, 193 bis 195.

Flur 13 Nr. 66 bis 73/1, 84 bis 96, 150/1 bis 163, 167 bis 181, 190 bis 212, 218/1, 219/1, 220, 253/1, 254 bis 273/1, 317/1, 344, 348.

Flur 15 Nr. 10 bis 16, 19 bis 29, 31 bis 35, 38 bis 51, 53 bis 68, 70/1.

Flur 16 Nr. 61 bis 91, 98 bis 104, 106, 107, 133 bis 154, 156 bis 164, 166 bis 175, 178 bis 184, 205 bis 214, 218, 219, 238 bis 245, 247/1, 255 bis 267, 274 bis 238, 293 bis 320, 323 bis 326, 375 bis 379, 384, 393 bis 395, 403, 408/2, 409, 418.

Die Fläche des Flurbereinigungsverfahrens verringert sich somit um rd. 91 ha auf rd. 128 ha.

Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staats-Anzeiger für das Land Hessen veröffentlicht und in der Gemeinde Weiterstadt sowie in den Nachbargemeinden Griesheim, Büttelborn, Braunshardt und Gräfenhausen bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung zur

Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Herrn Bürgermeister in Weiterstadt und den Bürgermeisterämtern der bezeichneten Nachbargemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen Beschwerde beim Landeskulturamt Wiesbaden, Parkstraße 44, als obere Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt zu erklären.

Darmstadt, 15. 2. 1965

Kulturamt Darmstadt

DF 362 V — Hpt. A — 5506/65
StAnz. 22/1965 S. 623

539

Flurbereinigung Hettenhausen, Krs. Fulda

Flurbereinigungsbeschluß

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 (BGBI. I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Hettenhausen, Kreis Fulda, wird hiermit angeordnet.

2. Als Flurbereinigungsgebiet werden sämtliche in der Gemarkung Hettenhausen einschließlich der Ortslage liegenden Grundstücke festgestellt. Es hat eine Größe von 516 ha, worin eine Waldfläche von 148 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen grünen Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen: „Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Hettenhausen, Kreis Fulda“, mit dem Sitz in Hettenhausen, Kreis Fulda. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt in Fulda anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines von der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85/5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich: a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören; b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen; c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden; d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen. Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen. Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staats-Anzeiger veröffentlicht und in der Gemeinde Hettenhausen und den Nachbargemeinden Altenfeld, Ebersberg, Gichenbach und Schmalnau öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Bürgermeister in

Hettenhausen und in den o. a. Nachbargemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Landeskulturamt in Wiesbaden, Parkstraße 44, als Obere Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Widerspruch kann auch innerhalb der vorgenannten Frist beim Kulturamt Fulda, Josefstraße 22-24, gegen den Beschluß erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt in Wiesbaden oder beim Kulturamt Fulda zu erklären.

Wiesbaden, 3. 5. 1965

Landeskulturamt

Az.: KF. 244

Gesch. Nr.: 12623/65

StAnz. 22/1965 S. 624

540

Flurbereinigung Langen-Brombach, Krs. Erbach

Ergänzungsbeschluß zum Flurbereinigungsbeschluß vom 20. 9. 1962 im Flurbereinigungsverfahren Langen-Brombach, Kreis Erbach.

Auf Grund des § 8 Abs. 2 in Verbindung mit den §§ 4-6 des Flurbereinigungsgesetzes vom 14. 7. 1953 (BGBI. I S. 591) wird der Flurbereinigungsbeschluß vom 20. 9. 1962 wie folgt ergänzt:

1. Zum Flurbereinigungsverfahren von Langen-Brombach werden die nachstehenden Grundstücke mit einer Gesamtfläche von rd. 76,1 ha nachträglich zugezogen: a) Gemarkung Zell Flur 3 Nr. 1 bis 8, 10/1, 11/1, 11/2, 12/1, 13/1 und 88/2; b) Gemarkung Rehbach Flur 2 Nr. 29, 112 bis 170, Flur 5 Nr. 7/1, 8 bis 130, Flur 6 Nr. 7 bis 12, 13/1, 14 bis 15, 17 bis 32, 35 bis 68 und 6/1, Flur 10 Nr. 8 bis 26, Flur 11 Nr. 4 bis 12.

2. Die Verfahrensfläche ändert sich hiermit von seither 829 ha auf 905,1 ha.

3. Die neuen Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der beigefügten Gebietskarte durch einen grünen bzw. orangen Farbstreifen gekennzeichnet. Die Karte bildet einen Bestandteil des Beschlusses vom 20. 9. 1962 und dieses Ergänzungsbeschlusses. Die Gebietskarte zum Flurbereinigungsbeschluß vom 20. 9. 1962 wird hiermit für ungültig erklärt.

4. Die Festsetzungen des Flurbereinigungsbeschlusses vom 20. 9. 1962 gelten sinngemäß.

5. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt in Darmstadt, Rheinstraße 25, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines von der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Nach § 34 bzw. nach § 85/5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab, bis zur Ausführungsanordnung, in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich: a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören; b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen; c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden; d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen. Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen. Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen,

das derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

7. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staats-Anzeiger für das Land Hessen veröffentlicht und in der Gemeinde Langen-Brombach sowie den Nachbargemeinden Hembach, Kirch-Brombach, Zell, Rehbach, Rohrtach und Ober-Kainsbach bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsicht durch die Beteiligten bei dem Herrn Bürgermeister in Langen-Brombach und den Bürgermeisterämtern der bezeichneten Nachbargemeinden 2 Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen zwei Wochen nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch beim Landeskulturamt, Wiesbaden, Parkstraße 44, als obere Flurbereinigungsbehörde, erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt zu erklären.

Wiesbaden, 5. 5. 1965

Landeskulturamt

DF 373 — G.Nr.: 15987/65

St.Anz. 22/1965 S. 624

541

Personalnachrichten

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

b) Regierungspräsident in Darmstadt

ernannt

zum Kriminaloberrat Kriminalrat (BaL) Franz Gehrig, KI Darmstadt (26. 2. 1965);

zum Polizeirat Polizeihauptkommissar (BaL) Horst Duda, EdS Darmstadt (23. 12. 1964);

zum Polizeihauptkommissar die Polizeioberkommissare (BaL) Karl Dunkel, PVB Darmstadt (26. 11. 1964), Ernst Preuß, EdS Darmstadt (29. 1. 1965);

zum Kriminalhauptkommissar Kriminaloberkommissar (BaL) Werner Vogel, KI Darmstadt (23. 2. 1965);

zum Polizeioberkommissar Polizeikommissar (BaL) Eberhard Goldmann, PK Offenbach (26. 2. 1965);

in den Ruhestand versetzt

Polizeihauptkommissar (BaL) Philipp Keller, EdS Darmstadt (31. 12. 1964);

in den Ruhestand getreten

Polizeihauptkommissar (BaL) Karl Dunkel, PVB Darmstadt (31. 3. 1965).

c) Regierungspräsident in Kassel

ernannt

zum Kriminaloberrat Kriminalrat (BaL) Walter Löw, KI Kassel (26. 2. 1965);

zum Kriminalhauptkommissar die Kriminaloberkommissare (BaL) Friedrich Beyes, KI Kassel (31. 3. 1965), Josef Müller, KK Eschwege (31. 3. 1965).

d) Regierungspräsident in Wiesbaden

ernannt

zum Kriminaloberrat Kriminalrat (BaL) Konrad Gaulke, KI Wiesbaden (25. 2. 1965);

zum Polizeirat Polizeihauptkommissar (BaL) Albin Gehrig, EdS Wiesbaden (1. 2. 1965);

zum Polizeizeirkommissar Polizeihauptkommissar (BaL) Otto Kern, PK Limburg (25. 2. 1965);

zum Kriminalbezirkskommissar Kriminalhauptkommissar (BaL) Wilhelm Schmidt, KK Hanau (26. 3. 1965);

zum Kriminalhauptkommissar die Kriminaloberkommissare (BaL) Reiner Fritzsche, KK Limburg (26. 2. 1965), Kurt Klüter, KI Wiesbaden (26. 2. 1965);

in den Ruhestand getreten

Polizeizeirkommissar (BaL) Bernhard Metzner, PK Hanau (31. 3. 1965);

Polizeihauptkommissar (BaL) Wilhelm Rüsse, PK Ffm.-Höchst (31. 3. 1965);

in den Ruhestand versetzt

Polizeikommissar (BaL) Heinz Siegling, PK Usingen (31. 3. 1965).

e) Bereitschaftspolizei

ernannt

zum Polizeihauptkommissar die Polizeioberkommissare (BaL) Rudolf Dieser (1. 1. 1965), Lambert Groll (1. 1. 1965), Robert Oetzel (1. 1. 1965), Heinz Bauer (10. 2. 1965);

zum Polizeioberkommissar die Polizeikommissare (BaL) Wolfgang Blumenröther (23. 12. 1964), Helmut Clobes (23. 12. 1964), Hermann Wintrich (12. 2. 1965);

zum Polizeihauptmeister die Polizeiobermeister (BaL) Josef Hölzel (29. 1. 1965), Hellmut Hermann Schmidt (29. 1. 1965), Willi Gerhold (30. 1. 1965), Alfred Schäfflein (30. 1. 1965), Johann Stey (30. 1. 1965);

zum Polizeiobermeister die Polizeimeister (BaL) Fritz

Seidel (16. 11. 1964), Horst Adolf Münscher (29. 1. 1965), Erhard Palm (29. 1. 1965), Kurt Wagner (29. 1. 1965), Bernhard Weidmann (29. 1. 1965), Josef Hödl (30. 1. 1965), Heinrich Wachsmuth (30. 1. 1965), Helmut Weimer (5. 2. 1965), Friedrich Weygand (5. 2. 1965), Hans Zeller (5. 2. 1965), Walter Hans Döring (26. 2. 1965);

zum Polizeimeister die Polizeihauptwachmeister (BaL) Johannes Rettig (21. 12. 1964), Karl Sauerborn (17. 2. 1965), Karl Simon (29. 3. 1965), die Polizeihauptwachmeister (BaP) Paul Kliem (15. 12. 1964), Roland Seibel (29. 1. 1965); zum Polizeihauptwachmeister die Polizeioberwachmeister (BaP) Jochem Göpel (29. 1. 1965), Werner Larem (29. 1. 1965), Hans Lindemann (29. 1. 1965), Jürgen Oberst (29. 1. 1965), Egon Herrmann (31. 1. 1965), Peter Reusch (31. 1. 1965), Heinrich Druschel (29. 3. 1965), Hans-Ullrich Gottschalk (29. 3. 1965), Manfred Matysek (29. 3. 1965), Dieter Eidmann (31. 3. 1965), Werner Krapf (31. 3. 1965), Rolf Lecke (31. 3. 1965), Hermann Schwalbach (31. 3. 1965);

zum Polizeihauptwachmeister (BaP) Helmut Stockler (1. 4. 1965);

zum Polizeioberwachmeister die Polizeiwachmeister (BaP) Stephan Größl (13. 11. 1964), Heinz Dieter Beneze (17. 11. 1964), Hans Peter Grundler (17. 11. 1965), Ottomar Henrion (17. 11. 1964), Kurt Herber (17. 11. 1964), Günter Hübscher (17. 11. 1964), Heinz Johannes (17. 11. 1964), Volker Köhler (17. 11. 1964), Gert Medelin (17. 11. 1964), Christian Nied (17. 11. 1964), Manfred Partisch (17. 11. 1964), Gerhard Albert Puff (17. 11. 1964), Helmut Schnitzerling (17. 11. 1964), Karl-Heinz Stremme (17. 11. 1964), Karl Erich Wagner (17. 11. 1964), Winfried Grießmann (26. 11. 1964), Dieter Murken (30. 11. 1964), Günter Kieber (10. 12. 1964), Dieter Dreyhs (17. 12. 1964), Klaus Dieter Klemm (17. 12. 1964), Rold Larson (17. 12. 1964), Jürgen Linnert (17. 12. 1964), Wolfgang Ochs (17. 12. 1964), Rudolf Rimpl (17. 12. 1964), Franz Sandhöfer (17. 12. 1964), Horst Scheffer (17. 12. 1964), Bodo Weitowitz (17. 12. 1964), Adalbert Daniel (18. 12. 1964), Helmut Jacobsen (18. 12. 1964), Rainer Kaiser (18. 12. 1964), Wilfried Neumann (18. 12. 1964), Oskar Schubert (18. 12. 1964), Helmut Auth (19. 12. 1964), Alfred Kraus (19. 12. 1964), Werner Jäger (21. 12. 1964), Wolf-Rüdiger Marz (21. 12. 1964), Eckhard Bansenmer (22. 12. 1964), Heinrich Wecker (23. 12. 1964), Friedhelm Becker (18. 12. 1964), Heinrich Bernhardt (22. 12. 1964), Johann Bingsohn (22. 12. 1964), Helmut Fröhlich (22. 12. 1964), Gerd Hardt (22. 12. 1964), Wolf Dieter Hauser (22. 12. 1964), Bernd Jeske (22. 12. 1964), Otto Kliebhan (22. 12. 1964), Eudolf Müller (22. 12. 1964), Helmut Sipple (22. 12. 1964), Klaus Wende (22. 12. 1964), Manfred Deichmann (23. 12. 1964), Peter Dörr (23. 12. 1964), Uwe Dreyer (23. 12. 1964), Helmut Faust (23. 12. 1964), Josef Fischer (23. 12. 1964), Wolfgang Fischer (23. 12. 1964), Ludwig Grabowski (23. 12. 1964), Karl Heinz Grewing (23. 12. 1964), Hans Jürgen Horchler (23. 12. 1964), Peter Junker (23. 12. 1964), Reinhold Kuhlmann (23. 12. 1964), Klaus Dieter Lenz (23. 12. 1964), Jürgen Rothfuchs (23. 12. 1964), Alfred Rüppel (23. 12. 1964), Hans-Jürgen Völker (23. 12. 1964), Hubertus Wagner (23. 12. 1964), Heinz Viese (23. 12. 1964), Rainer Kallnik (22. 1. 1965), Wilhelm Johannes Bill (28. 1. 1965), Winfried Schmidt (28. 1. 1965), Wolfgang Heyn (5. 2. 1965), Walter Kroha (5. 2. 1965), Harald Nöll (5. 2. 1965), Günter Schuster (5. 2. 1965), Jürgen Trojan (5. 2. 1965), Franz Josef Vogel (5. 2. 1965), Peter Weichel (5. 2. 1965), Jürgen Wendel (5. 2. 1965), Dieter Weppe (5. 2. 1965), Josef Hage (9. 2. 1965), Norbert Lang (11. 2. 1965), Norbert Lauer (11. 2. 1965), Otto Schmidt (11. 2. 1965), Hans-Willy Schütz (11. 2. 1965), Helmut

Schulz (11. 2. 1965), Wolfgang Gerhard Feulner (11. 2. 1965), Wilfried Vaupel (11. 2. 1965), Klaus-Jürgen Cron (12. 2. 1965), Hans Gerd Göbel (12. 2. 1965), Günther Küllmer (12. 2. 1965), Walter Mosebach (12. 2. 1965), Hans-Kurt Reyher (12. 2. 1965), Heinrich Rüll (12. 2. 1965), Norbert Holzhauser (18. 2. 1965), Peter Enderl (26. 2. 1965), Wilfried Nikella (26. 2. 1965), Peter Novotny (26. 2. 1965), Manfred Pulst (26. 2. 1965), Wolfgang Remann (26. 2. 1965), Manfred Burger (26. 3. 1965), Gerhard Kowalsky (26. 3. 1965), Dieter Mathes (26. 3. 1965), Peter Reinhold (26. 3. 1965), Günter Simon (26. 3. 1965), Wilhelm Hilfenhaus (31. 3. 1965), Hartmut Meyer (31. 3. 1965);

zum Polizeioberwachtmeister (BaP) Jürgen Funke (24. 2. 1965), Klaus Schleenbecker (1. 3. 1965);

zum Polizeiwachtmeister (BaP) Günther Förster (3. 8. 1964), Karl Heinrich Wehrauch (2. 11. 1964), Winfried Apel (1. 12. 1964), Robert Dürholt (3. 12. 1964), Hermann Albrecht, Günter Bedenbender, Joachim Birgel, Hans-Werner Blum, Bernd Christe, Werner Dirlenbach, Harald Freier, Michael Gasteyer, Walter George, Detlef Gerock, Reinhard Hasenpflug, Siegfried Heck, Heinz Heidt, Wolfgang Heier, Heinz Heinemann, Kurt Heumann, Helmut Hilbrecht, Hans-Werner Hübner, Ulrich Kemmerling, Günther Ketterl, Gerhard Lang, Hans Lein, Peter Martin, Norbert Rautenberg, Peter Renisch, Helmut Reuß, Hans-Jürgen Ringeisen, Oskar Rink, Eckhardt Rziha, Manfred Schenk, Karl Heinz Schott, Manfred Schuchardt, Winfried Schuka, Klaus Trodler, Michael Weidner, Hans-Helmut Werkmeister, Lutz Wie-gand, Werner Winkelmann, Kurt Zenzinger, Manfred Abschinski, Joachim Aufleger, Reinhold Bauernfeind, Hans-Dieter Bosch, Josef Buchmann, Erich Butteron, Rüdiger Budis, Herbert Degen, Gerhard Deibel, Helmut Gericke, Hans-Gerrit Gischler, Dieter Heinze, Erich Hofmann, Bernd Jakob, Herbert Kleppinger, Dieter Knierim, Friedrich Kreer, Bernd Lang, Siegfried Lindner, Werner Löffler, Lothar Mailand, Theodor Meyer, Arthur Mohr, Willi Müller, Peter Noack, Kurt Platte, Volker Roeder, Bernd Quarz, Peter Roßmar, Hartmut Rühle, Günter Schäfer, Rainer Schlabach, Wolfgang Schneider, Dieter Schönau, Bernd Schuchardt, Herbert Schuischel, Otto Schultheis, Konrad Stanzel, Gottfried Stein, Heinz Stiel, Werner Walch, Peter Wendt, Herbert Zeissler, Werner Zimmer, Udo Butzbach (sämtlich 4. 12. 1964), Rainer Krefß (30. 12. 1964), Franz Kern (4. 1. 1965), Peter Lauterbach (25. 1. 1965), Hans Georg Herold (26. 1. 1965), Erfried Melzer (29. 1. 1965), Heinrich Adler, Gerhard Aibel, Werner Balzer, Manfred Beck, Herbert Chudziak, Hans-Joachim Crass, Johannes Cress, Horst Deitrich, Gerhard Dippmann, Karl Heinz Ellenbrand, Robert Fehr, Wolf-Peter Galle, Albert Garrecht, Klaus-Jochem Grau, Udo-Peter Henrich, Reinhard Hesse, Bernd Hindermeyer, Hans-Joachim Hohmann, Gerd Hornung, Ferdinand Hüther, Heiner Jerofsky, Wolfgang Käseberg, Bernd Knauer, Wolfgang Köhler, Peter Köster, Wolfgang Kunkel, Peter Lehmann, Hans-Volker Leonhard, Klaus-Jörg Liebetrau, Dieter Lindenberger, Ulrich Linke, Martin Lohrum, Klaus Maier, Kurt Maier, Günter Michel, Manfred Mörseburg, Klaus Müller, Lothar Naab, Alfred Ondreka, Bernd Pollmann, Jürgen Remling, Lothar Rigler-Hufeland, Karl Röder, Jürgen Saechtig, Otto Sauer, Helmut Sautier, Roland Schirmer, Rüdiger Schmitz, Alexander Schwab, Karl-Heinz Struckmann, Hermann Thaler, Manfred Tils, Frithjof Tkacz, Hans Weixelgartner, Matthias Willeke, Gerd Bauer, Karl-Theo Beer, Wolf-Peter Buchholz, Hans-Jürgen Claassen, Wolfgang Eibich, Siegfried Fischer, Peter Fuchs, Eckhard Gladis, Friedrich Gliem, Walter Günther, Wolfgang Hansmann, Hans Heinrich Hartung, Günter Hoppe, Reiner Israel, Uhlend Jahr, Bodo Junker, Uwe Kissbauer, Karl-Dieter Krämer, Peter Kreuzmann, Harald Langen, Werner Lerch, Hans-Jürgen Maus, Heribert Nentwich, Heinrich Neurath, Werner Orlopp, Kurt Pfläging, Klaus Plößer, Helwig Prévôt, Wolfgang Range, Bernd Rein, Rolf Rohrbach, Bernd Saalfeld, Dieter Sauer, Willi Schlegelmilch, Heinrich Schmitt, Achim Schneider, Heinrich Schulze, Werner Schütz, Hans Günter Sprengart, Hubert Stamm, Rolf Stecher, Stephan Strauß, Rainer Struth, Peter Stückrath, Friedhelm Veit, Peter Wagner, Norbert Weinbach, Gerhard Wicke, Klaus Wolf (sämtlich 11. 2. 1965), Burkhard Binsch, Klaus Börner, Walter Brückner, Peter Bund, Friedbert Grebert, Dieter Guse, Paul Heimerl, Horst Kauffeld, Lutz Kläschen, Wolfgang Kleimann, Reinhold Kreis, Peter Krüger, Werner Kruse, Günter Leicher, Dieter

Löffler, Karl-Heinz Mai, Reinhard Mergner, Gerd Müller, Karl Heinz Ofer, Hans-Georg Otto, Claus-Holger Petersen, Klaus-Jürgen Reich, Peter-Michael Ruster, Manfred Sarrazin, Horst Scheib, Dieter Scherdel, Gernot Schiebel, Harald Sprenger, Manfred Steffen, Klaus-Jürgen Stehlik, Jürgen Stengl, Gerd Thewes, Ernst Troll, Dietrich Sauer (sämtlich 12. 2. 1965), Erich Daniel, Claus Ebert, Wolfgang Gemoll, Günter Heine, Rüdiger Kraushaar, Karl-Heinz Matzek, Ludwig Schraut, Gerhard Viehmann, Georg Weil, Bernd Maase (sämtlich 15. 2. 1965);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

Polizeimeister (BaP) Paul Kliem (26. 1. 1965); die Polizeihauptwachtmeister (BaP) Klaus Peter Adorf (27. 11. 1964), Horst Moos (23. 12. 1964), Gerald Herber (26. 1. 1965), Gotthard Kriep (8. 2. 1965), Hubert Schäfer (8. 2. 1965), Werner Karl Sühning (16. 2. 1965), Günter Balk (30. 3. 1965);

entlassen

die Polizeihauptwachtmeister (BaP) Friedhelm Oetzel (31. 12. 1964), Günter Werner (31. 12. 1964);

Polizeioberwachtmeister (BaP) Dieter Brack (31. 1. 1965); die Polizeiwachtmeister (BaP) Wilfried Lorenz (14. 9. 1964), Geerd Beau (15. 9. 1964), Heinz-Bruno Grytzek (15. 9. 1964), Hans Hilgert (15. 9. 1964), Günther Höfner (15. 9. 1964), Wilfried Kneußel (15. 9. 1964), Olaf Schoknecht (15. 9. 1964), Hans Seitz (15. 9. 1964), Rolf-Dieter Unsinn (15. 9. 1964), Karl-Otto Apel (30. 9. 1964), Günter Bernhard (30. 9. 1964), Claus Cramer (30. 9. 1964), Fritz Emde (30. 9. 1964), Volker Fiedler (30. 9. 1964), Horst Heinke (30. 9. 1964), Gerhard Hostmann (30. 9. 1964), Berthold Kaufmann (30. 9. 1964), Gundolf Korndörfer (30. 9. 1964), Dieter Lindemann (30. 9. 1964), Jürgen Martin (30. 9. 1964), Klaus-Peter Ott (30. 9. 1964), Winfried Wermter (30. 9. 1964), Wolfgang Buggenhagen (30. 11. 1964), Guido Hofmann (30. 11. 1964), Dieter Landsberger (30. 11. 1964), Klaus Morsche (30. 11. 1964), Hans Georg Pfaff (30. 11. 1964), Edwin Ranft (30. 11. 1964), Rolf Schäfer (30. 11. 1964), Bernd Meyer (15. 12. 1964), Winfried Apel (15. 12. 1964), Günter Bedenbender (31. 12. 1964), Roland Bernrt (31. 12. 1964), Hans Blum (31. 12. 1964), Günter Fritsch (31. 12. 1964), Reinhard Hasenpflug (31. 12. 1964), Hans Werner Hauswirth (31. 12. 1964), Rainer Heckmann (31. 12. 1964), Rolf Kalte (31. 12. 1964), Herbert Konheiser (31. 12. 1964), Günter Kunze (31. 2. 1964), Horst Langefeld (31. 12. 1964), Rainer Leschhorn (31. 12. 1964), Werner Löffler (31. 12. 1964), Volker Münch (31. 12. 1964), Rüdiger Ostmann (31. 12. 1964), Manfred Otto (31. 12. 1964), Rolf Rinnensland (31. 12. 1964), Günther Schade (31. 12. 1964), Walter Schneider (31. 12. 1964), Uwe Schneider (31. 12. 1964), Rainer Schulow (31. 12. 1964), Rolf-Dieter Schulz (31. 12. 1964), Peter Stützer (31. 12. 1964), Werner Winkelmann (31. 12. 1964), Gottfried Zollmann (31. 12. 1964), Fritz Blöcher (15. 1. 1965), Hellmut Hinkel (15. 1. 1965), Fred Schreiber (15. 1. 1965), Rolf Borke (31. 1. 1965), Dietmar Feldmann (31. 1. 1965), Rainer Herbert (31. 1. 1965), Ulrich Kiesewetter (31. 1. 1965), Michael Luksch (31. 1. 1965), Karl-Heinz Arend (28. 2. 1965), Wolf-Peter Galle (28. 2. 1965), Gerd Harbusch (28. 2. 1965), Udo-Peter Henrich (28. 2. 1965), Wolfgang Kleimann (15. 3. 1965), Klaus-Jürgen Reich (15. 3. 1965), Gerhard Aibel (31. 3. 1965), Gerhard Freitag (31. 3. 1965), Albert Garrecht (31. 3. 1965), Wilfried Gerstung (31. 3. 1965), Albert Guthier (31. 3. 1965), Bernd Hartmann (31. 3. 1965), Bernd-Rüdiger Heinatschel (31. 3. 1965), Hans-Joachim Hohmann (31. 3. 1965), Walter Jaich (31. 3. 1965), Hans Dieter Jakob (31. 3. 1965), Fritz Kilb (31. 3. 1965), Bernd Knauer (31. 3. 1965), Wolfgang Köhler (15. 3. 1965), Karl-Dieter Krämer (31. 3. 1965), Peter Lehmann (31. 3. 1965), Ulrich Linke (31. 3. 1965), Wilfried Müller (31. 3. 1965), Lothar Naab (31. 3. 1965), Peter Pfeng (31. 3. 1965), Herbert Reinisch (31. 3. 1965), Bernd Saalfeld (31. 3. 1965), Helmut Sautier (31. 3. 1965), Wilfried Schmidt (31. 3. 1965), Hermann Thaler (31. 3. 1965), Wolf-Axel Thubeauville (31. 3. 1965), Adolf Tomenendal (31. 3. 1965), Günter Türk (31. 3. 1965), Hans-Jürgen Werner (31. 3. 1965).

Polizeischule

ernannt

zum Polizeirat die Polizeihauptkommissare (BaL) Friedrich Scherp (22. 12. 1964), Karl Müller (24. 2. 1965);

zum Polizeihauptkommissar Polizeikommissar (BaL) Helmut Nebenthal (23. 12. 1964);
zum Polizeioberkommissar die Polizeikommissare (BaL) Gerhard Bielohlawek (11. 12. 1964), Dieter Bolte (11. 12. 1964), Ludwig Gorol (11. 12. 1964), Heribert von Nieding (11. 2. 1965);

zum Polizeihauptmeister die Polizeiobermeister (BaL) Erwin Koser (23. 2. 1965), Herbert Mücke (23. 2. 1965);
zum Polizeimeister Polizeihauptwachtmeister (BaL) Heinrich Decker (25. 11. 1964);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit
Polizeihauptwachtmeister (BaP) Friedbert Kempf (16. 12. 1964);

in den Ruhestand versetzt

Polizeioberkommissar (BaL) Kurt Lange (31. 12. 1964).

Landeskriminalamt

ernannt

zum Kriminalobererrat Kriminalrat (BaL) August Vorbeck (24. 2. 1965);

zum Kriminalbezirkskommissar die Kriminalhauptkommissare (BaL) Herbert Keller (29. 1. 1965), Waldemar Kolter (29. 1. 1965), Günter Sadzik (10. 2. 1965);

zum Kriminaloberkommissar die Kriminalkommissare (BaL) Ernst Scherz (29. 1. 1965), Rolf Walter (29. 1. 1965);

zum Kriminalobermeister die Kriminalmeister (BaL) Fritz Scheuch (26. 2. 1965) Günter Werber (26. 2. 1965), Bruno Peters (26. 3. 1965);

zum Kriminalmeister die Polizeimeister (BaL) Joachim Metzner (12. 1. 1965), Fritz Scheuch (12. 1. 1965);

zum Kriminalmeister (BaL) Polizeihauptwachtmeister (BaP) Hermann Nobel (8. 1. 1965);

zum Polizeimeister Polizeihauptwachtmeister (BaP) Rainer Groß (29. 1. 1965);

zum Regierungsobersekretär Regierungsekretär (BaL) Eugen Johannzen (29. 1. 1965);

zum Oberamtsgehilfen (BaL) Amtsgehilfe (BaP) Günter Gückinger (29. 3. 1965);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit
die Polizeihauptwachtmeister (BaP) Gerhard Zander (16. 11. 1964), Werner Rausch (22. 2. 1965).

Wasserschutzpolizeiamt

ernannt

zum Polizeihauptkommissar Polizeioberkommissar (BaL) Karl Holl (26. 1. 1965);

zum Polizeihauptmeister die Polizeiobermeister (BaL) Wilhelm Abt (25. 1. 1965), Martin Hock (26. 1. 1965), Hans Hüttmann (26. 1. 1965), Georg Kahl (26. 1. 1965);

zum Polizeiobermeister die Polizeimeister (BaL) Friedrich Groß (26. 1. 1965), Franz Schnee (26. 1. 1965), Willi Schön (26. 1. 1965), Albert Wellmann (26. 1. 1965);

zum Polizeimeister die Polizeihauptwachtmeister (BaL) Hans Faber (23. 2. 1965), Karl Lochmann (23. 2. 1965), August Schlicht (23. 2. 1965), Rudolf Stamm (23. 2. 1965);

zum Polizeihauptwachtmeister Polizeioberwachtmeister (BaP) Dietrich Rehwald (28. 1. 1965);

in den Ruhestand getreten

Polizeihauptkommissar (BaL) Josef Gwosdz (31. 3. 1965).

Fernmeldeleitstelle der Hessischen Polizei

ernannt

zum Polizeiobermeister die Polizeimeister (BaL) Horst Ruppel (17. 12. 1964), Rolf Schmidt (17. 12. 1964), Hermann Hintz (30. 3. 1965), Fritz Olbrich (30. 3. 1965), Karl Boll (31. 3. 1965);

zum Polizeimeister die Polizeihauptwachtmeister (BaL) Jürgen Boy (17. 12. 1964), Kurt Budeck (17. 12. 1964), Hans Kießling (17. 12. 1964), Heinz Nolte (17. 12. 1964), Rudolf Krebs (31. 3. 1965), Rudolf Linhart (31. 3. 1965),

Polizeihauptwachtmeister (BaP) Peter Eckert (17. 12. 1964);

zum Polizeihauptwachtmeister die Polizeioberwachtmeister (BaP) Dieter Klaus Höffchen (29. 1. 1965), Gerd Meerfeld (29. 1. 1965), Manfred Petry (29. 3. 1965), Horst Ebert (29. 3. 1965), Heinz Kugelstadt (29. 3. 1965), Jürgen Betz (30. 3. 1965), die Polizeiwachtmeister (BaP) Friedhelm Berghäuser (29. 1. 1965), Dittmar Langner (29. 1. 1965);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

Polizeimeister (BaP) Peter Eckert (14. 1. 1965);
die Polizeihauptwachtmeister (BaP) Ralf Amberger (4. 1. 1965), Helmut Schneider (4. 1. 1965), Dieter Opitz (26. 2. 1965), Werner Schimkat (26. 2. 1965).

Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei

ernannt

zum Regierungsamtmann die Regierungsoberinspektoren (BaL) Friedrich Brandegger (21. 12. 1964), Heinrich Deiss (21. 12. 1964), Georg Herrchen (26. 3. 1965);

zum Regierungsoberinspektor die Regierungsinspektoren (BaL) Ernst Hayn (20. 1. 1965), Alfred Goth (20. 1. 1965), Walter Petersen (20. 1. 1965), Georg Schauer (20. 1. 1965), Emil Hohmann (26. 3. 1965);

zum Polizeioberkommissar Polizeikommissar (BaL) Klaus Haas (26. 1. 1965);

zum Regierungsinspektor Regierungsinspektor z. A. Manfred Sievers (22. 3. 1965);

zum Regierungsinspektor (BaL) die Angestellten Anton Dietz (1. 12. 1964), Heinrich Kahl (1. 12. 1964), Ernst August Schlitt (1. 12. 1964);

zum Regierungshauptsekretär die Regierungsobersekretäre (BaL) Wilhelm Kircher (29. 1. 1965), Rolf Schumacher (29. 1. 1965).

Wiesbaden, 12. 5. 1965

Der Hessische Minister des Innern

III c 4 — 8 b 06

St.Anz. 22/1965 S. 625

c. Regierungspräsident in Kassel

ernannt

zum Regierungsassessor (BaP) Assessor Hans-Ulrich Bannert (19. 3. 1965);

zur Regierungsinspektor-Anwärterin (BaW) Frau Johanna Köstler (1. 5. 1965);

zum Regierungssekretär z. A. (BaP) Büroangestellter Ernst Bürgener (23. 4. 1965);

zur Kriminalhauptmeisterin Kriminalobermeisterin Ilse Müller (27. 4. 1965);

zum Kriminalobermeister Kriminalmeister Karl Heppe (27. 4. 1965);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit
Regierungsinspektor Manfred Jordan (3. 5. 1965);

ausgeschieden

entlassen auf eigenen Antrag Regierungsinspektor-Anwärter Hans-Erik Erler (mit Ablauf des 2. 10. 1964), Regierungsinspektor-Anwärter Frank Schulze (mit Ablauf des 30. 4. 1965), Oberamtsgehilfe Martin Börger (mit Ablauf des 30. 4. 1965);

in den Ruhestand versetzt

Amtsleiter August Schütz (1. 5. 1965);

ernannt

zum Regierungsinspektor (BaL) Regierungssekretär Gerhard Hannich, LA Witzenhausen (4. 4. 1965);

zum Regierungshauptsekretär die Regierungsobersekretäre Johannes Baumgart, LA Kassel (9. 4. 1965), Friedrich Kunze, LA Marburg/Lahn (31. 3. 1965);

zum Regierungssekretär — unter Übernahme in den Landesdienst — (BaP) Stadtsekretär Josef Loskant, LA Fulda (12. 4. 1965);

zum Regierungssekretär (BaL) Verwaltungsangestellter Karl-Ernst Pflüger, LA Witzenhausen (31. 3. 1965);

zum Oberamtsgehilfen (BaL) Amtsgehilfe Kaspar Henkel, LA Kassel (1. 4. 1965);

bei der staatlichen Polizei

ernannt

zum Polizeihauptmeister der Polizeiobermeister (BaL) Hans Amberger, PVB Bad Hersfeld (27. 4. 1965);

zu Polizeiobermeistern die Polizeimeister (BaL) Peter Brinkmann, Landrat — PK — Marburg (28. 4. 1965), August Mohr, Landrat — PK — Wolfhagen (27. 4. 1965);

zu Polizeimeistern die Polizeihauptwachtmeister (BaL) Willi Lohr, Landrat — PK — Fritzlar-Homberg (12. 4. 1965),

Karl-Henry Kern, Landrat — PK — Fulda (30. 4. 1965), Wilhelm Goldbach, Landrat — PK — Fulda (30. 4. 1965),

Georg Wagner, Landrat — PK — Rotenburg (Pol.-Stat. Rotenburg) (26. 3. 1965), Heirz Werth, Landrat — PK — Ziegenhain (28. 4. 1965);

zu Polizeihauptwachtmeistern die Polizeioberwachtmeister (BaP) Hans-Dieter Müller, Landrat — PK — Eschwege (26. 3. 1965), Klaus Schmutzler, Landrat — PK — Fritzlar-Homberg (29. 3. 1965), Hans-Werner Gonther, Landrat — PK — Ziegenhain (26. 3. 1965), Gernot Löwenstein, PVB

Kassel (25. 3. 1965);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit die Polizeihauptwachmeister (BaP) Bernhard Malkmus, Landrat — PK — Fulda (30. 4. 1965), Herbert Schidzick, Landrat — PK — Kassel (5. 4. 1965), Jürgen Herwig, PVB Bad Hersfeld (29. 3. 1965), Heinz-Dieter Schenk, PVB Kassel (25. 3. 1965);

in den Ruhestand versetzt der Polizeihauptmeister (BaL) Karl Mehler, Landrat — PK — Fulda (1. 4. 1965); die Polizeiobermeister (BaL) Rudolf Mosebach, Landrat — PK — Kassel (1. 4. 1965), Walter Stange, Landrat — PK — Witzenhausen (1. 4. 1965); die Polizeimeister (BaL) Walter Koalick, Landrat — PK — Hünfeld (1. 4. 1965), Wilhelm Bergmann, Landrat — PK — Melsungen (1. 4. 1965), Josef Günther, Landrat — PK — Ziegenhain (1. 4. 1965), Adolf Brunzel, PVB Kassel (1. 4. 1965); der Polizeihauptwachmeister (BaL) Hans Erd, Landrat — PK — Waldeck (Pol.-St. Bad Wildungen) (1. 4. 1965); der Regierungsobersekretär (BaL) Ludwig Müller, Landrat — PK — Rotenburg (1. 5. 1965);

entlassen auf eigenen Wunsch der Polizeihauptwachmeister (BaL) Richard Heiderich, Landrat — PK — Waldeck (Pol.-Stat. Korbach) (1. 3. 1965);

versezt die Polizeihauptwachmeister (BaL) Wilfried Zöll, Landrat — PK — Kassel (1. 2. 1965) durch Verfügung des Magistrats der Stadt Kassel — Zeichen 111 — vom 26. 1. 1965 mit Einverständnis gemäß § 30 HBG von der Stadt Kassel zum Landrat — PK — Kassel; der Polizeihauptwachmeister (BaP) Gerhard Reyer, Landrat — PK — Melsungen (1. 3. 1965) durch Verfügung des Magistrats Bad Hersfeld Ia/PersR vom 23. 2. 1965 mit Einverständnis gemäß § 30 HBG von der Polizeiverwaltung Bad Hersfeld zum Landrat — PK — Melsungen; der Polizeihauptwachmeister (BaL) Herbert Holleyn, Landrat — PK — Ziegenhain (1. 3. 1965) durch Verfügung des Regierungspräsidenten in Arnshausen — Gesch.-Z. 25.3002 — 1. 714 — vom 16. 2. 1965 mit Einverständnis gemäß § 30 HBG von der Kreispolizeibehörde Siegen-Land zum Landrat — PK — Ziegenhain; die Polizeihauptwachmeister (BaP) Rudi Recktenwald, Landrat — PK — Marburg (Pol.-Stat. Allendorf) (1. 4. 1965) durch Verfügung des Magistrats der Stadt Frankfurt/M. vom 29. 3. 1965 mit Einverständnis gemäß § 30 HBG von der Polizeiverwaltung Frankfurt zum Landrat — PK — Marburg (Pol.-Stat. Allendorf), Christoph Leibold, Landrat — PK — Hünfeld (1. 4. 1965) wie vor zum Landrat — PK — Hünfeld, Helmut Deurermeier, Landrat — PK — Wolfhagen (1. 4. 1965) wie vor zum Landrat — PK — Wolfhagen, Kurt Trieschmann, Landrat — PK — Bad Hersfeld (1. 4. 1965) wie vor zum Landrat — PK — Bad Hersfeld; der Polizeihauptwachmeister (BaP) Ernst Storch, Landrat — PK — Fulda (Pol.-Stat. Hilders) (16. 4. 1965), durch Verfügung des Magistrats der Stadt Frankfurt/M. vom 12. 4. 1965 mit Einverständnis gemäß § 30 HBG von der Polizeiverwaltung Frankfurt zum Landrat — PK — Fulda (Pol.-Stat. Hilders).

*

Auf Grund des § 86 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) vom 17. Dezember 1964 (GVBl. I S. 209) in Verbindung mit §§ 32 Abs. 3 und 33 Abs. 3 des Hessischen Beamtengesetzes (HBG) vom 21. März 1962 (GVBl. S. 173) wurden mit Wirkung vom 1. Januar 1965 in den Dienst des Landes Hessen übernommen

1. von der ehemaligen kommunalen Polizeiverwaltung der Gemeinde Wanfried, Kr. Eschwege, zum Landrat — Polizeikommissariat — Eschwege, Polizeistation Wanfried: Polizeimeister Karl Walther, die Polizeihauptw. Georg Morgenthal, Karl Heinz Schmiedel;
2. von der ehemaligen kommunalen Polizeiverwaltung der Gemeinde Frankenberg, Kr. Frankenberg, zum Landrat — Polizeikommissariat — Frankenberg, Polizeistation Frankenberg: Polizeihauptmeister Bernhard Engel, die Polizeimeister Johannes Colditz, Karl Dallwig, Werner Himmelmann, die Polizeihauptw. Otto Barniske, Werner Heder, Walter Walik;
3. von der ehemaligen kommunalen Polizeiverwaltung der Gemeinde Fritzlär zum Landrat — Polizeikommissariat — Fritzlär-Homberg, Polizeistation Fritzlär: Polizeihaupt-

meister Anton Erd, die Polizeiobermeister Konrad Fritsch, Werner Lindner, Karl Theißmann, Polizeimeister Ferdinand Hoffmann, die Polizeihauptw. Wilhelm Gerhold, Werner Henning, Ernst Römer, Horst Rüter;

4. von der ehemaligen kommunalen Polizeiverwaltung der Gemeinde Hofgeismar zum Landrat — Polizeikommissariat — Hofgeismar, Polizeistation Hofgeismar: Polizeihauptmeister Julius Falkenhain, Polizeiobermeister Otto Scheller, die Polizeimeister Fritz Bloch, Gerhard Spörhase, Heinrich Waas, die Polizeihauptw. Wilfried Patschke, Wolfgang Witzleben;
5. von der ehemaligen kommunalen Polizeiverwaltung der Gemeinde Hünfeld zum Landrat — Polizeikommissariat — Hünfeld, Polizeistation Hünfeld: Polizeihauptmeister Theodor Otte, Polizeiobermeister Georg Knauf, die Polizeimeister Arthur Kettenbeil, Erwin Wiegand, die Polizeihauptw. Paul Freitag, Gerhard Trost;
6. von der ehemaligen kommunalen Polizeiverwaltung der Gemeinde Kirchhain, Kr. Marburg, zum Landrat — Polizeikommissariat — Marburg, Polizeistation Kirchhain: Polizeiobermeister Konrad Wagner, Polizeimeister Franz Harbauer, die Polizeihauptw. Heinrich Hansmann, Herbert Rösner;
7. von der ehemaligen kommunalen Polizeiverwaltung der Gemeinde Melsungen zum Landrat — Polizeikommissariat — Melsungen, Polizeistation Melsungen: Polizeihauptmeister Heinrich Stock, Polizeiobermeister Heinrich Andreas, die Polizeimeister Werner Dittner, Willy Jäckel, die Polizeihauptw. Werner Giesler, Georg Reibold;
8. von der ehemaligen kommunalen Polizeiverwaltung der Gemeinde Rotenburg zum Landrat — Polizeikommissariat — Rotenburg, Polizeistation Rotenburg: Polizeihauptmeister Richard Paul, die Polizeimeister Karl Hertel, Walter Hüther, die Polizeihauptw. Hermann Köhler, Reinhard Roskosz, Julius Rostek, Georg Wagner;
9. von der ehemaligen kommunalen Polizeiverwaltung der Gemeinde Bebra, Kr. Rotenburg, zum Landrat — Polizeikommissariat — Rotenburg, Polizeistation Bebra: Polizeihauptmeister Heinrich Himmelmann, Polizeiobermeister Wilhelm Mey, die Polizeimeister Karl Aschenbrenner, Kurt Heinzerling, Bruno Thümer, die Polizeihauptw. Heinz Rabe, Alfred Wittich;
10. von der ehemaligen kommunalen Polizeiverwaltung der Gemeinde Sontra, Kr. Rotenburg, zum Landrat — Polizeikommissariat — Rotenburg, Polizeistation Sontra: Polizeihauptmeister Rudolf Mischkowsky, Polizeiobermeister Georg Weichgrebe, Polizeimeister Edwin Brubacher, die Polizeihauptw. Michael Mönch, Dieter Selig, Johann Stuhr, Wolfgang Tätzsch;
11. von der ehemaligen kommunalen Polizeiverwaltung der Gemeinde Korbach, Kr. Waldeck, zum Landrat — Polizeikommissariat — Waldeck, Polizeistation Korbach: Polizeioberkommissar Robert Wandel, Polizeihauptmeister Christian Ringling, die Polizeiobermeister Johann Bullik, Joseph Wahle, die Polizeimeister Ernst Göbel, Otto Herzog, Karl Koch, Lothar Schneider, Paul Söhne, Paul Weinreich, die Polizeihauptw. Walter Becker, Richard Heiderich, Wilfried van der Horst, Günter Langendorf, Gerhard Paul, Hans Günther Wöhrmann;
12. von der ehemaligen kommunalen Polizeiverwaltung der Gemeinde Arolsen, Kr. Waldeck, zum Landrat — Polizeikommissariat — Waldeck, Polizeistation Arolsen: Polizeihauptmeister Ernst Bangert, Polizeiobermeister Hubertus Puschmann, die Polizeimeister Ludwig Gröticke, Franz Rippl, die Polizeihauptw. Gunther Gerth, Erwin Mehlman;
13. von der ehemaligen kommunalen Polizeiverwaltung der Gemeinde Bad Wildungen, Kr. Waldeck, zum Landrat — Polizeikommissariat — Waldeck, Polizeistation Bad Wildungen: Polizeioberkommissar Herbert Schneider, die Polizeiobermeister Hans Grünemei, Karl Horn, Karl Müller, die Polizeimeister Otto Holzhauer, Emil Kesselgruber, Willi Maeker, Wilhelm Michel, die Polizeihauptw. Werner Ehmke, Hans Erd, Oskar Lug, Irmin Vogel, Klaus Walter Wittwer, Walter Zülch;
14. von der ehemaligen kommunalen Polizeiverwaltung der Gemeinde Witzenhausen zum Landrat — Polizeikommissariat — Witzenhausen, Polizeistation Witzenhausen: Polizeihauptmeister Heinrich Bertram, Polizeiobermeister Walter Hartung, die Polizeimeister Karl Korbl, Werner Nethé, die Polizeihauptw. Ruprecht Faßhauer, Manfred Schuchhardt, Erwin Wolf;

15. von der ehemaligen kommunalen Polizeiverwaltung der Gemeinde Bad Sooden-Allendorf, Kr. Witzenhausen, zum Landrat — Polizeikommissariat — Witzenhausen, Polizeistation Bad Sooden-Allendorf: Polizeihauptmeister Friedrich Wachsmuth, Polizeiobermeister Heinrich Schimpf, Polizeimeister Paul Ludwig, die Polizeihauptw. Walter Bindebeutel, Rolf Daniel, Albert Funke;
16. von der ehemaligen kommunalen Polizeiverwaltung der Gemeinde Treysa, Kr. Ziegenhain, zum Landrat — Polizeikommissariat — Ziegenhain, Polizeistation Treysa: Polizeihauptmeister Otmar Lendbradl, Polizeiobermeister Heinrich Hoffmann, die Polizeimeister Friedrich Dorfschäfer, Abel Fröhlich, Alfred Siegordner die Polizeihauptw. Heinz Bangert, Heinrich Löber.

Kassel, 10. 5. 1965

Der Regierungspräsident
P/1 — Az.: 7016/03 B
StAnz. 22/1965 S. 627

d) Regierungspräsident Wiesbaden

eingestellt
als Kriminalmeisterin a. P. Elvira Dreifke, Kriminalinspektion Wiesbaden (15. 4. 1965);

ernannt

zum Kriminalobermeister Kriminalmeister (BaL) Walter Müller, Staatl. Kriminalkommissariat Hanau (1. 4. 1965);
zum Kriminalhauptmeister Kriminalobermeister (BaL) Wilhelm Battenhausen, Staatl. Kriminalkommissariat Limburg (1. 4. 1965);

in den Ruhestand versetzt

Kriminalhauptmeister (BaL) Heinz Holdinghausen, Kriminalinspektion Wiesbaden (1. 4. 1965).

Wiesbaden, 17. 5. 1965

Der Regierungspräsident
I 3 — (1) — 7 o
StAnz. 22/1965 S. 629

542

Der Landeswahlleiter für Hessen**Bundestagswahl am 19. September 1965**

hier: Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen und von Vorschlägen für die Berufung der Beisitzer der Wahlausschüsse

I. Einreichung von Landeslisten

1. Gemäß § 29 Abs. 1 Satz 1 der Bundeswahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. April 1965 (BGBl. I S. 239) — BWO — fordere ich hiermit auf, Landeslisten für die Wahl zum fünften Bundestag am 19. September 1965 möglichst frühzeitig bei mir (62 Wiesbaden, Luisenstraße 13, Zimmer 175) einzureichen.

Die Einreichungsfrist endet am 16. August 1965, 18.00 Uhr

(§ 20 des Bundeswahlgesetzes — BWG — vom 7. Mai 1956 — BGBl. I S. 383 —, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 1965 — BGBl. I S. 65 —).

2. Die Landeslisten können nur von Parteien eingereicht werden (§ 28 Abs. 1 Satz 1 BWG).

3. Die Landesliste soll nach dem Muster der Anlage 14 der Bundeswahlordnung mit zwei Abschriften eingereicht werden. Sie muß enthalten:

- a) den Namen der einreichenden Partei, ggf. auch die Kurzbezeichnung,
- b) Familiennamen, Rufnamen, Beruf oder Stand, Geburtstag, Geburtsort, Wohnort und Wohnung der Bewerber (§ 35 Abs. 1 BWO).

Die Namen der Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein. Fehlt die erkennbare Reihenfolge, so gilt die alphabetische Reihenfolge der Familiennamen und bei gleichen Familiennamen die der Rufnamen (§ 28 Abs. 3 BWG).

Ein Bewerber kann nur in einem Lande und hier nur in einer Landesliste vorgeschlagen werden. In einer Landesliste kann nur benannt werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erklärt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 28 Abs. 4 BWG).

4. Als Bewerber einer Partei kann in einer Landesliste nur benannt werden, wer wählbar ist (vgl. § 16 BWG) und in einer Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder der Partei im Lande (Mitgliederversammlung) oder in einer Versammlung der von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei im Lande aus ihrer Mitte gewählten Vertreter (Vertreterversammlung) in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist. Vertreterversammlung kann auch eine nach der Satzung allgemein für bevorstehende Wahlen von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei im Lande bestellte Versammlung sein, wenn sie nicht früher als ein Jahr vor dem Wahltage gewählt worden ist (§ 22 Abs. 1 und 2 i. Verb. mit § 28 Abs. 5 BWG). Eine Abschrift der Niederschrift über die Wahl der Bewerber mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung und über die Zahl der erschienenen Mitglieder ist mit der Landesliste einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Landeswahlleiter eidesstattlich zu versichern, daß die Auf-

stellung der Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist (§ 22 Abs. 6 i. Verb. mit § 28 Abs. 5 BWG).

5. Die Landesliste muß von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes der Partei, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Hat eine Partei im Lande keine einheitliche Landesorganisation, so muß die Landesliste von mindestens je drei Mitgliedern, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, der Vorstände sämtlicher oberster Parteiorganisationen des Landes unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn dieser innerhalb der Einreichungsfrist eine schriftliche, dem Satz 1 des § 35 Abs. 2 BWO entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beibringt (§ 28 Abs. 1 Satz 2 BWG, § 35 Abs. 2 BWO).

6. Parteien, die im Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können eine Landesliste nur einreichen, wenn der Bundeswahlausschuß ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Zu diesem Zweck müssen diese Parteien spätestens am

3. August 1965

dem Bundeswahlleiter in 62 Wiesbaden, Gustav-Stresemann-Ring 11, ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben (§ 19 Abs. 2 BWG). Die Anzeige über die Beteiligung an der Wahl muß den Namen der Partei enthalten. Der Anzeige sind beizufügen

die schriftliche Satzung,

das schriftliche Programm und

ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Bundesvorstandes

der Partei (§ 29a Abs. 1 BWO).

Die Anzeige muß von mindestens 3 Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so ist die Anzeige von dem Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation zu erstatten. In diesem Fall ist der Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes dieser obersten Parteiorganisation beizufügen.

Der Bundeswahlausschuß stellt spätestens am

13. August 1965

fest,

1. welche Parteien im Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren,
2. welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind.

Zu der Sitzung des Bundeswahlausschusses über die Feststellung der Parteieigenschaft werden die Vereinigungen, die ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben, vom Bundeswahlleiter eingeladen. Die Feststellung des Bundeswahlausschusses gibt der Bundeswahlleiter im Bundesanzeiger öffentlich bekannt. Sie ist für alle Wahlorgane verbindlich.

7. Die Landeslisten der Parteien, deren Parteieigenschaft gemäß § 19 Abs. 2 BWG durch den Bundeswahlausschuß festgestellt worden ist, müssen außerdem von 2000 Wahlberechtigten des Landes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 28 Abs. 1 Satz 2 BWG). Diese Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 15 der Bundeswahlordnung zu erbringen. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Landeswahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung ist der Name der Partei, die die Landesliste einreichen will, anzugeben, damit dieser gemäß § 35 Abs. 3 BWO vom Landeswahlleiter im Kopf der Formblätter vermerkt werden kann.

Die Wahlberechtigten, die eine Landesliste unterstützen, müssen sie auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; neben der Unterschrift sind Familienname, Rufname, Geburtstag, Wohnort und Wohnung des Unterzeichners anzugeben. Für jeden Unterzeichner ist eine Bescheinigung seiner Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 8 der Bundeswahlordnung beizufügen, daß er im Land wahlberechtigt ist. Die Bescheinigung kann auch auf der Unterschriftenliste erteilt werden. Sie wird kostenfrei erteilt. Ein Wahlberechtigter kann nur eine Landesliste unterzeichnen; hat jemand mehrere Landeslisten unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Landeslisten ungültig (§ 30 Abs. 4 Nr. 2 bis 4 i. Verb. mit § 35 Abs. 3 Satz 5 BWO).

Das Erfordernis zusätzlicher Unterschriften nach § 28 Abs. 1 Satz 2 BWG gilt nicht für Landeslisten von Parteien nationaler Minderheiten (§ 28 Abs. 1 Satz 3 BWG).

8. In jeder Landesliste sollen ein Vertrauensmann und ein Stellvertreter bezeichnet werden (§ 23 Abs. 1 Satz 1 BWG i. Verb. mit § 28 Abs. 5 BWG und § 35 Abs. 1 Satz 3 BWO).

Fehlt eine solche Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensmann, der zweite als sein Stellvertreter. Soweit im Bundeswahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Vertrauensmann und sein Stellvertreter, jeder für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zur Landesliste abzugeben und entgegenzunehmen. Der Vertrauensmann und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner der Landesliste an den Landeswahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden (§ 23 i. Verb. mit § 28 Abs. 5 BWG).

Zur Erleichterung des Verkehrs mit dem Landeswahlleiter empfiehlt es sich, zu Vertrauensmännern und Stellvertretern solche Personen zu bestimmen, die in Wiesbaden oder in der näheren Umgebung wohnen.

9. Entsprechend den vorbezeichneten Erfordernissen sind der Urschrift der Landesliste (nicht auch den Abschriften; s. Nr. 3) folgende Anlagen beizufügen:

- a) Erklärungen der vorgeschlagenen Bewerber nach dem Muster der Anlage 16 der Bundeswahlordnung, daß sie ihrer Aufstellung zustimmen und für keine andere Landesliste ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben haben,
- b) für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Gemeindebehörde oder, falls der Bewerber seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nicht im Wahlgebiet hat, des Bundesministers des Innern nach dem Muster der Anlage 10 der Bundeswahlordnung, daß er wählbar ist,
- c) Abschrift der Niederschrift über die Beschlußfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der über die Aufstellung der Bewerber und ihre Reihenfolge beschlossen worden ist, mit den vorgeschriebenen eidesstattlichen Versicherungen (§ 22 Abs. 6 BWG); die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 gefertigt, die eidesstattliche Versicherung nach dem Muster der Anlage 18 der Bundeswahlordnung abgegeben werden (§ 35 Abs. 4 BWO).

Muß eine Landesliste gemäß § 28 Abs. 1 BWG von mindestens 2000 Wahlberechtigten des Landes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (vgl. oben Nr. 7), so müssen außerdem die erforderlichen Unterschriftenlisten nach Anlage 15 der BWO beigefügt werden. Für jeden Unterzeichner der Landesliste ist eine Bescheinigung der Gemeindebehörde seines Wohnsitzes nach dem Muster der Anlage 8 der BWO beizufügen, daß er im Land wahlberechtigt ist; die Bescheinigung kann auf der Unterschriftenliste erteilt werden.

10. Eine Landesliste kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Vertrauensmannes und seines Stellvertreters

zurückgenommen werden, solange nicht über ihre Zulassung entschieden ist. Eine gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 BWG von Wahlberechtigten unterzeichnete Landesliste kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 24 i. Verb. mit § 28 Abs. 5 BWG).

Eine Landesliste kann nach Ablauf der Einreichungsfrist nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Vertrauensmannes und seines Stellvertreters und nur dann geändert werden, wenn ein Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das durch § 22 BWG vorgeschriebene Verfahren bei Aufstellung von Parteibewerbern braucht in solchen Fällen nicht eingehalten zu werden. Nach der Entscheidung über die Zulassung einer Landesliste (§ 29 BWG) ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 25 i. Verb. mit § 28 Abs. 5 BWG).

11. Die Landeslisten werden unverzüglich nach Eingang vom Landeswahlleiter geprüft. Werden Mängel festgestellt, so benachrichtigt der Landeswahlleiter sofort den Vertrauensmann und fordert ihn auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor, wenn

- a) die Form und Frist des § 20 BWG nicht gewahrt ist,
- b) die erforderlichen gültigen Unterschriften fehlen,
- c) bei einer Landesliste die Parteibezeichnung fehlt, die nach § 19 Abs. 2 BWG erforderliche Feststellung der Parteieigenschaft abgelehnt ist oder die Nachweise des § 22 BWG nicht erbracht sind,
- d) ein Bewerber mangelhaft bezeichnet ist, so daß seine Person nicht feststeht, oder
- e) die Zustimmungserklärung des Bewerbers fehlt.

Nach der Entscheidung des Landeswahlausschusses über die Zulassung einer Landesliste (§ 29 BWG) ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 26 Abs. 1 bis 3 i. Verb. mit § 28 Abs. 5 BWG).

Gegen Verfügungen des Landeswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann der Vertrauensmann den Landeswahlausschuß anrufen (§ 26 Abs. 4 i. Verb. mit § 28 Abs. 5 BWG).

12. Über die Zulassung der Landeslisten entscheidet der Landeswahlausschuß am
20. August 1965.

Zu der Sitzung des Landeswahlausschusses, in der über die Zulassung der Landeslisten entschieden wird, werden die Vertrauensmänner der Landeslisten vom Landeswahlleiter geladen. Außerdem werden Zeit, Ort und Gegenstand der Verhandlungen des Landeswahlausschusses gemäß § 5 Abs. 3 BWO am oder im Eingang des Sitzungsgebäudes öffentlich bekanntgemacht werden.

Der Landeswahlausschuß hat Landeslisten zurückzuweisen, wenn sie

- a) verspätet eingereicht sind oder
- b) den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das Bundeswahlgesetz und die Bundeswahlordnung aufgestellt sind, es sei denn, daß in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

Sind die Anforderungen nur hinsichtlich einzelner Bewerber nicht erfüllt, so werden ihre Namen aus der Landesliste gestrichen (§ 29 Abs. 1 BWG).

Der Landeswahlausschuß stellt die zugelassenen Landeslisten in der durch § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BWO vorgeschriebenen Form und mit der maßgebenden Bewerberreihenfolge fest. Geben die Namen mehrerer Parteien im Land zu Verwechslungen Anlaß, so fügt der Landeswahlausschuß einer der Landeslisten eine Unterscheidungsbezeichnung bei (§ 37 Abs. 1 BWO).

Weist der Landeswahlausschuß eine Landesliste ganz oder teilweise zurück, so kann binnen drei Tagen nach Verkündung in der Sitzung des Landeswahlausschusses Beschwerde an den Bundestagswahlausschuß eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt sind der Vertrauensmann der Landesliste und der Landeswahlleiter, dieser auch im Falle der Zulassung.

Der Landeswahlleiter macht die zugelassenen Landeslisten spätestens am 30. August 1965 öffentlich bekannt (§ 29 Abs. 3 BWG i. Verb. mit § 39 BWO).

II. Berufung der Beisitzer des Landeswahlausschusses

13. Gemäß § 29 Abs. 2 BWO fordere ich hiermit auf, mir bis zum

25. Juni 1965

Wahlberechtigte als Beisitzer des Landeswahlausschusses und als deren Stellvertreter vorzuschlagen. Nach § 9 Abs. 2 BWG, § 4 Abs. 1 BWO sind sechs Beisitzer und für jeden Beisitzer ein Stellvertreter zu berufen. Hierbei sind die im Lande vertretenen Parteien nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Die Beisitzer des Landeswahlausschusses müssen im Lande Hessen wahlberechtigt sein und sollen möglichst an meinem Dienstsitz (Wiesbaden) wohnen. Wahlbewerber und Vertrauensmänner für Kreiswahlvorschläge und Landeslisten dürfen nicht zu Mitgliedern des Landeswahlausschusses bestellt werden (§ 9 Abs. 2 und 3 BWG, § 4 Abs. 1 und 2 BWO). Wahlberechtigte, die als Beisitzer in einem Kreiswahlausschuß oder im Bundeswahlausschuß vorgeschlagen sind, sollen nicht als Beisitzer für den Landeswahlausschuß vorgeschlagen werden.

14. Die Beisitzer des Landeswahlausschusses üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie erhalten, wenn sie außerhalb ihres Wahlbezirks tätig werden, bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel Ersatz der Fahrkosten, wenn sie außerhalb ihres Wohnortes tätig werden, außerdem Tage- und Übernachtungsgelder nach Stufe II der Reisekostenvorschriften für Bundesbeamte (§ 11 BWG und § 9 Abs. 1 BWO).

III. Einreichung von Kreiswahlvorschlägen und Berufung der Beisitzer der Kreiswahlausschüsse

15. Eine Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen und von Vorschlägen für die Berufung der Beisitzer der Kreiswahlausschüsse wird von den Kreiswahlleitern erlassen werden.

Wiesbaden, 20. 5. 1965

Der Landeswahlleiter für Hessen
II c 1 — 3 e 28/07 — 5/65 — 1
St.Anz. 22/1965 S. 629

543 KASSEL**Regierungspräsidenten****Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage des Wasserverbandes Friedrichsfeld****I.**

Auf Antrag des Wasserverbandes Friedrichsfeld (Krs. Hofgeismar) wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten und geprüften Unterlagen (Anlagen 1-7) für dessen Trinkwassergewinnungsanlage (Tiefbrunnen im Holzapetal (Am Klosterpfuhl), Gemarkung Gottsbüren, gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110 ff) in Verbindung mit § 25 des Hess. Wassergesetzes vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69 ff) ein in Zonen unterteiltes Wasserschutzgebiet festgesetzt, das

a) als **Fassungsbereich (Zone I)** die Grundstücke Gemarkung Gottsbüren, Flur 2 Flurstücke 180/109 teilw., 110 teilw., 165 teilw.;

b) als **engere Schutzzone (Zone II)** die Grundstücke Gemarkung Gottsbüren Flur 2 Flurstücke 64, 65, 66, 67, 68, 106, 107, 108, 178/109, 179/109, 180/109 teilw., 110 teilw., 111, 112, 147 teilw., 164 teilw., 165 teilw.;

c) als **weitere Schutzzone (Zone III)** die Grundstücksfläche umfaßt, die südwestlich von Gottsbüren und östlich von Friedrichsfeld liegt. Die Abgrenzung beginnt im Nordwesten nahe der Holzape an die östlichen Distriktgrenzen 111 und 110 des Staatsforstes Gieselwerder und verläuft in ostwärtiger Richtung rd. 100 m südlich des Fuldabaches, schwenkt dann ab zur Straße Friedrichsfeld-Gottsbüren, die bei km 5,1 gekreuzt wird und folgt dem dortigen Feldweg nach Südosten 700 m südlich der Ortsmitte von Gottsbüren, knickt die Grenze nach Süden ab und verläuft auf einen Feldweg über den Höhenpunkt 202, kreuzt hier den Donnebach und geht weiter bis zum Marxer-Kopf. Die südliche Begrenzung liegt auf der Linie zwischen den Distrikten 101 und 100 des Staatsforstes Gieselwerder. Ab km 2,6 verläuft die Grenze entlang der Straße Beberbeck-Gottsbüren sowie den Ostrand des Distrikts 110 des Staatsforstes Gieselwerder.

Die topographische Übersichtskarte (M 1:10 000) sowie die Abzeichnung der Flurkarte (M 1:1 500), in der die Zone I rot und die Zone II blau und die Zone III gelb abgegrenzt ist, sind Bestandteil dieser Anordnung. Sie sind in ihrer maßgeblichen Ausfertigung beim Regierungspräsidenten in Kassel niedergelegt, eine weitere Ausfertigung derselben befindet sich beim Landrat in Hofgeismar

II.

Innerhalb der Schutzzonen sind alle Handlungen verboten, durch die das Grundwasser verunreinigt oder sonst in seiner Eigenschaft nachteilig verändert werden kann.

Im einzelnen gelten folgende Schutzvorschriften:

a) **Im Fassungsbereich** sind folgende Handlungen verboten:

1. das Betreten des Fassungsbereichs durch Unbefugte;
2. jegliche Nutzung des Fassungsbereichs insbesondere Beweidung desselben; eine etwaige Heuwerbung ist zulässig, jedoch dürfen Zugtiere hierbei die Fläche nicht betreten;

3. jegliche Anwendung von natürlichem Dünger und künstlichen stickstoffhaltigen Düngemitteln;

4. die Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs.

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der im Fassungsbereich gelegenen Grundstücke werden verpflichtet zu dulden, daß

a) die Flächen des Fassungsbereichs eingezäunt und mit einer zusammenhängenden Grasdecke versehen und stets sorgfältig gepflegt werden sowie

b) an der Umzäunung Verbotsschilder aufgestellt werden.

Im übrigen gelten auch die Verbote, die bei b) und c) aufgeführt sind.

b) **In der engeren Schutzzone** sind folgende Handlungen verboten:

1. Eingriffe unter die Erdoberfläche, wie z. B. die Anlage von Kies-, Ton- und Sandgruben und Steinbrüchen, durch die die belebte Bodenzone verletzt und die Deckschicht vermindert wird, sowie Abgrabungen mit aufgedeckter Grundwasser Oberfläche;

2. jegliche Bebauung;
3. die Ablagerung von Schutz- und Abfallstoffen;
4. das Vergraben von Tierleichen;
5. die Anlage von Gärfuttermieten;
6. die Anlage von Zelt-, Lager- und Sportplätzen;
7. die Anlage von Treibstoff- und Öllagern;
8. das Waschen von Kraftfahrzeugen;
9. die Durchleitung von Abwasser durch die engere Schutzzone, es sei denn, daß die Abwasserleitungen aus Steinzeugrohren oder Schleuderbetonrohren bestehen, die nach DIN 4038 an den Verbindungsstellen gedichtet worden sind;

10. die landwirtschaftliche und gärtnerische Bewässerung mit nicht einwandfreiem Wasser;

11. die animalische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden;

12. die unsachgemäße Verwendung von Jauche, Kunstdünger und Schädlingsbekämpfungsmitteln;

13. die Neuanlage von befestigten, für Kraftfahrzeuge zugelassenen Wegen und Straßen, wenn nicht sichergestellt worden ist, daß das auf ihnen anfallende Wasser mittels dichter Seitengräben und Kanäle aus der engeren Schutzzone abgeführt wird.

Im übrigen gelten auch die Verbote, die unter c) aufgeführt sind.

c) **In der weiteren Schutzzone** sind folgende Handlungen verboten:

1. die Anlage von Abwasserregnungs- und Verrieselungsanlagen, von Kläranlagen und Sickergruben, Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen;
2. das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr;
3. die Ablagerung von Öl, Teer, Phenolen, Giften und Schädlingsbekämpfungsmitteln in offenen und nicht sorgfältig gedichteten Gruben;

4. das Verlegen von Treibstoff- und Ölleitungen;
5. das Aufstellen von Behältern mit Heizöl- und Treibstoff von mehr als 10 m³ und im Falle fehlender zusätzlicher Sicherungsmaßnahmen, auch solche bis zu 10 m³ Inhalt;
6. größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherung;
7. die Anlage von Siedlungen ohne einwandfreie Kanalisation oder Wohnbauten ohne wasserdichte Gruben aus Stahlbeton;
8. die Anlage von Betrieben mit gefährlichem Abwasser, es sei denn, daß das Abwasser vollständig und sicher aus der weiteren Schutzzone herausgeleitet oder ausreichend aufbereitet werden kann und
9. die Anlage neuer Friedhöfe.

III.

Über Ausnahmen von den Schutzbestimmungen entscheidet auf Antrag die obere Wasserbehörde.

Soweit andere gesetzliche Zuständigkeiten nicht gegeben sind, hat die untere Wasserbehörde die Durchsetzung der Anordnung zu überwachen.

IV

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung können gemäß § 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957, wenn sie vorsätzlich begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 10 000 DM, wenn sie fahrlässig begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 5 000 DM geahndet werden.

Kassel, 5. 4. 1965

Der Regierungspräsident

III/5 Az.: 63 h 02/11 (Nr. 92)

In Vertretung:

gez. Radermacher

StAnz. 22/1965 S. 631

544

Benennung von Wohnplätzen in der Gemeinde Niederweimar, Kreis Marburg

Auf Grund des § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. April 1965 die Wohnplätze „Nietmühle“ und „Fuchsbau“ in der Gemeinde Niederweimar, Kreis Marburg, eingerichtet und neu benannt

Kassel, 26. 4. 1965

Der Regierungspräsident

I/2 a - Az.: 3 k 08/01

StAnz. 22/1965 S. 632

545

WIESBADEN

Auflösung der Hilfskasse Pritianum, mit dem Sitz in Frankfurt/Main

Genehmigung

Auf Grund der §§ 1 und 2 der Verordnung über die Zuständigkeit zur Verleihung der Rechtsfähigkeit an Vereine und zur Genehmigung von Satzungsänderungen vom 18. Februar 1936 (PrGeSlg. S. 27) erteile ich zu der von der Generalversammlung der Hilfskasse Pritianum, mit dem Sitz in Frankfurt am Main, am 27. Januar 1965 beschlossenen Auflösung die aufsichtsbehördliche Genehmigung. Ebenso genehmige ich die gleichzeitig beschlossene Verwendung des Vermögens.

Wiesbaden, 4. 5. 1965

Der Regierungspräsident

I 1 a - 6 - Az. 25d 04.03 Tgb. Nr. 53/65

StAnz. 22/1965 S. 632

Buchbesprechungen

Verwaltungsrecht I. Ein Studienbuch von Hans J. Wolff, o. Professor an der Universität zu Münster, 6. neubearbeitete Auflage 1965. XXXIV, 416 Seiten 8°, Kartiert 14,50 DM. Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Es ist einer der vielen Vorzüge dieses Standardwerkes, daß es nicht nur in rascher Folge neu aufgelegt, sondern zugleich auch mit jeder Auflage unter Verwertung des jüngsten wissenschaftlichen Schrifttums sowie der Rechtsprechung fortentwickelt wird. Die 6. Auflage berücksichtigt durchgehend die Entwicklung des allgemeinen Verwaltungsrechts bis zum September 1964 und enthält damit die modernste wissenschaftliche Bearbeitung des Stoffes. So ist beispielsweise auch der Musterentwurf eines Verwaltungsverfahrensgesetzes bereits an den verschiedensten Stellen zitiert.

Aufbau und Bedeutung des Werks dürften jedem, der sich mit Fragen des allgemeinen Verwaltungsrechts befaßt, bekannt sein. Wer glaubt, bei der Lösung verwaltungsrechtlicher Probleme daran vorbeigehen zu können, weil es sich „nur“ um ein „Kurzlehrbuch“ handelt, wird mit einem Blick in das Buch eines besseren belehrt. Es geht nach Inhalt und Bedeutung über den Rahmen eines Studienbuchs — wie es der Autor im Untertitel in aller Bescheidenheit ausgibt — erheblich hinaus. Auch nach seinem Umfang (416 Seiten) ist es kaum noch als Kurzlehrbuch anzusprechen. Wenn es dennoch dieser Kategorie zugeordnet wird, so ist, das allein auf die konzise Formulierung und die streng gegliederte Fassung zurückzuführen, die das Buch stets auszeichnet haben.

Einige Kapitel wurden neu gestaltet. § 3 IV. enthält nunmehr zur praktischen Anschauung der Tätigkeitsgebiete öffentlicher Verwaltung einen Gliederungsplan der Kommunalverwaltung (Musterplan der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung in Köln) sowie hinsichtlich der unmittelbaren Landesverwaltung den Organisationsplan der nordrhein-westfälischen Bezirksregierungen (NW MinBl. 1964/69). Das Kapitel „Raumordnung und Raumplanung“ (§ 38 III.) gibt einen vorzüglichen Überblick über das Wesen dieser modernen Verwaltungsaufgaben und ihre rechtliche Ausgestaltung. Das Raumordnungsgesetz des Bundes, das hier noch als Bundestagsdrucksache zitiert ist, ist zwischenzeitlich in Kraft getreten (Gesetz vom 8. April 1965 — BGBl. I S. 306 —). In gewissem Zusammenhang hiermit steht die ausführlichere Behandlung des Systems der Verwaltungsakte, nachdem die Pläne nunmehr systematisch eingeordnet worden sind. W. unterscheidet hinsichtlich ihrer rechtlichen Bedeutung zwischen Richtlinienplänen, planbindenden Plänen, sachbindenden Plänen und privatrechtsgestaltenden Plänen. Geändert wurden ferner § 43 II. und III. durch deutlichere Unterscheidung der Gewährungen vom Bestand subjektiver Berechtigungen.

Einige Bemerkungen, die vielleicht für die Bearbeitung einer Neuauflage als kleine Anregungen nützlich sein könnten, seien noch am Rande erlaubt.

Zu § 27 I. d) — Rechtsbereinigung — wäre der Genauigkeit halber zu sagen, daß in den dort aufgeführten Gesetzen bzw. Sammlungen keineswegs das gesamte Landesrecht, insbesondere nicht das als Landesrecht fortzuleitende frühere Reichsrecht, enthalten ist. Unter § 33 V. — Freiheitsrechte — ist im Rahmen der Ausführungen zum Grundrecht der Vereinsfreiheit das Gesetz zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593) nachzutragen. Die zitierte Entscheidung BVerwGE 4/188 ist im Hinblick auf

§ 3 dieses Gesetzes nunmehr überholt. In § 49 — Nebenbestimmungen zu Verwaltungsakten — erscheint hinsichtlich des Widerrufsvorbehalts ein Hinweis im Schrifttumsverzeichnis auf die ausführliche Abhandlung v. Münchs in JZ 1964/53 ff. und 121 ff. angebracht. In § 54 II. — Folgenbeseitigung — verdienen der Erstattungsanspruch und der Anspruch auf Beseitigung von Vollstreckungsfolgen in Art. 28 und 39 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes vom 30. Mai 1961 (GVBl. S. 148) als Musterbeispiele gesetzlicher Regelungen hervorgehoben zu werden. In der Übersicht über das System der öffentlich-rechtlichen Ersatzleistungen nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (§ 60 IV.) unterscheidet W. Schäden infolge Beeinträchtigung des Vermögens einerseits (Enteignung bzw. enteignungsgleicher Eingriff) und Schäden infolge Beeinträchtigung des Körpers (Aufopferung) andererseits. Exakter wäre es, hier zwischen Beeinträchtigung vermögenswerter und nichtvermögenswerter Rechtsgüter zu unterscheiden (vgl. BGH in DÖV 1965/203).

Oberregierungsrat Kreiling

Denkmalschutz und Denkmalpflege in Deutschland. Badische Fundberichte — Sonderheft 7, herausgegeben vom staatlichen Amt für Ur- und Frühgeschichte Freiburg i. Brg. (A. Eckert) und vom staatlichen Amt für Denkmalpflege, Abt. Ur- und Frühgeschichte, Karlsruhe (A. Dauber) in Verbindung mit dem Verband der Landesarchäologen in der Bundesrepublik Deutschland e. V. Redaktion: Staatliches Amt für Ur- und Frühgeschichte, Freiburg i. Brg.

Wer das Sonderheft in die Hand nimmt und nach dem Titel erwartet, von der Pflege und dem Schutz der Kunstdenkmäler, welche der Landeskonservator betreut, etwas zu erfahren, wird sich enttäuscht sehen; denn das Buch handelt nicht eigentlich von ihnen, sondern von Gesetzeswünschen insbesondere der Vorgesichtsforschung, welche die „Landesämter für Vor- und Frühgeschichte“ oder die „Staatlichen Vertrauensleute für die Bodenaltertümer“ (wie die offizielle Bezeichnung in den ehemals preußischen Gebieten noch heute lautet) wahrnehmen. Ihre Aufgabe wird — wie im übrigen auch die Pflege der Kunstdenkmäler — durch das rapide Fortschreiten der Technisierung des Lebens und die dynamische Wirtschaftsentwicklung in allen Bundesländern immer stärker in Frage gestellt. Die Ursache ist leicht zu erkennen; denn die Objekte der Vor- und Frühgeschichte liegen zumeist unter der Erdoberfläche. In Zeiten, in denen Autobahnen, Fabrikunternehmen, Großsiedlungsbauten ganze Landschaftsbezirke weitgehend umgestalten und größte Erdbewegungen erfordern, werden erklärlicherweise viele Fundstätten angeschnitten. Sie zu untersuchen, zu bergen, fehlen nicht nur die Hilfskräfte und die Mittel, es fehlen vor allem die gesetzlichen Handhaben, eine Baustelle solange stillzulegen, bis die Bergung eines Fundes erfolgt ist. Um Schwierigkeiten mit den Behörden zu vermeiden, werden von den Baufirmen Fundanzeigen oft gar nicht erstattet. So rechnet man z. B. in Schleswig-Holstein mit rd. 80% Substanzverlust für die Forschung.

Die zur Zeit gültigen Erlasse und Bestimmungen in den einzelnen Ländern, wie auch das Preußische Ausgrabungsgesetz von 1914 regeln zwar Grabungen für Forschungszwecke, wissenschaftliche Untersuchung und Verbleib der Funde. Sie sind aber nicht umfassend genug, um bei den heutigen, Verhältnissen erfolgreich eingreifen zu können. Wenn also die Landesämter für Vor- und Frühgeschichte nicht ohnmächtig zusehen wollen, wie vorgeschichtliches Kulturgut in zunehmendem Maß vernichtet wird, sind eindeutige Gesetzes-

bestimmungen erforderlich. Um ihr Zustandekommen bemüht sich der Verband des Landesarchäologen in Deutschland e. V., ausgehend vom Badischen Denkmalschutzgesetz vom 12. 7. 1949, dem ersten Versuch nach dem Kriege, ein modernes umfassendes Kulturgesetz zu schaffen, und seinem Nachfolger, dem Schleswig-Holsteinischen Denkmalschutzgesetz vom 7. 7. 1958.

Auf das Betreiben des Verbandes ist auch das Sonderheft 7 entstanden. Es enthält eine Zusammenstellung der in erster Linie die vor- und frühgeschichtliche Materie betreffenden Gesetze, Erlasse und Verfügungen. Dr. Hingst hat sie gesammelt und sich um Vollständigkeit, soweit es ihm möglich war, bemüht. (Allerdings fehlen für den ehemals preußischen Teil Hessens alle diesbezüglichen Erlasse.) Er führt an: Im gesamten Bundesgebiet geltende Gesetze und Verordnungen, neue Denkmalschutzgesetze nach 1945, in den Bundesländern geltende Gesetze, Verordnungen und Erlasse, Gesetze aus der sowjetischen Besatzungszone, Literatur zur Geschichte der Denkmalpflege in Deutschland. (Hier ist die wichtigste Zusammenfassung für die ehemals preußischen Provinzen nicht aufgeführt: „Das Recht der Denkmalpflege in Preußen“ von Dr. H. Lezius, Berlin 1908, Cotta.) Die Zusammenstellung ist in dem Gedanken erfolgt, den Bearbeitern zukünftiger Gesetze für die Bodendenkmalpflege das schwer zugängliche Material an Hand zu geben.

Mit Hilfe dieser Unterlagen hat auch bereits eine Kommission des Verbandes Grundsätze und Empfehlungen für ein zweckentsprechendes Gesetz — bezogen auf die Bodenaltertümer — ausgearbeitet. Zu den einzelnen Punkten seiner Gliederung: Allgemeine Vorschriften, Vorschriften für die Erfassung und Bergung von Kulturdenkmälern, Vorschriften zum Schutz von Bodendenkmälern gegen Vernichtung, Entfernung oder sonstiger Beeinträchtigung, zur Organisation wurde Ministerialrat a. D. Prof. Dr. K. Asal, der Schöpfer des Badischen Denkmalschutzgesetzes, gebeten, Stellung zu nehmen. Auf seine Betrachtung, der ein möglichst alle Kulturbelange umfassendes Gesetz vorschwebt, sei zu einzelnen Abschnitten näher eingegangen, zumal sie oft auch die Belange der Bau- und Kunstdenkmale tangieren.

Asal macht aufmerksam, daß der Artikel 150 Abs. 1 der Weimarer Verfassung mit seinem Wortlaut „Die Denkmäler der Kunst, der Geschichte und der Natur sowie die Landschaft“ genießen den Schutz und die Pflege des Staates, entschieden dazu beigetragen habe, den Denkmalschutzgedanken populär zu machen. Der Artikel habe deshalb mit mehr oder weniger weiterreichenden Abweichungen in den Länderverfassungen nach 1945 Platz gefunden. Die Bedeutung läge dabei darin, daß der Schutz der Denkmäler der Kunst und Geschichte — in dieser Reihenfolge wird nach alter Tradition zumeist formuliert — als öffentliche Angelegenheit erklärt sei und der Gesetzgeber somit auch die Verpflichtung habe, gesetzliche Handhaben zu schaffen, die den Schutz gewährleisten.

Diese Beobachtung ist richtig. Aber gerade deshalb fragt sich, ob es notwendig war, im Badischen Gesetz die geläufig gewordene Reihenfolge der Wertigkeit der Kulturgüter, welche bisher die der Kunst und der Geschichte an die Spitze stellte, zu verlassen, um sie einem Oberbegriff „Kulturdenkmale“ unterzuordnen. Letzterer hat seit seiner Verknüpfung mit der denkmalwerten historisch-technischen Substanz als „Technische Kulturdenkmäler“ eine ganz bestimmte Beziehung erhalten. Man sollte es bei dieser belassen und andererseits wieder von den „Denkmälern der Kunst und Geschichte“ sprechen, wobei eine Erweiterung in bezug auf die „Ur- und Vorgeschichte“ hinzutreten könnte. (Diese Fragen sind auch in dem soeben erschienenen eingehenden Aufsatz: „Zum Recht der Denkmalpflege“ von W. Bornheim gen. Schilling in: Denkmalpflege in Rheinland-Pfalz, Jahresbericht 1961/62 angeschnitten.)

Eine weitere Betrachtung Asals knüpft an die Frage, ob es zweckmäßig sei, den Schutz der Bodendenkmäler in einem allgemeinen Denkmalschutzgesetz zu regeln. Nach Asal, der erklärlicherweise das Badische Gesetz vertritt, empfiehlt es sich, da ein allgemeines Gesetz das beste Mittel sei, die Bedeutung der Denkmalpflege insgesamt und zugleich die Vielseitigkeit ihrer Aufgaben der Öffentlichkeit vorzuführen. Abgesehen davon gäbe ein allgemeines Gesetz zugleich die Gelegenheit, den Begriff der Bodenaltertümer in den umfassenderen der Kulturdenkmäler aufzunehmen und ihm einen bedeutenderen Standpunkt als bisher unter den zu schützenden Kulturwerten zu verschaffen.

Die Tätigkeit der Vorgeschichtsforschung, die seit den dreißiger Jahren auf eine rapide Entwicklung zurückzuschauen kann, beruht

in viel stärkerem Maße auf wissenschaftlicher Untersuchung und musealer Bergung als es bei der Tätigkeit der Denkmalpflege im allgemeinen der Fall sein kann. Dagegen sind Schutz und Pflege von Bauten und Kunstgut, wie sie der Denkmalpfleger bzw. Landes-konservator auszuführen hat, ganz anders geartet. Die gesetzlich zu regelnden Probleme decken sich zwar in einigen grundsätzlichen Gedanken, gehen aber z. B. bezüglich der Schutzbestimmungen, welche für die Baudenkmäler vorzusehen sind, weit auseinander. Asal verkennt diese Schwierigkeiten nicht und empfiehlt deshalb schon selbst, dort, wo Hemmnisse und Schwierigkeiten bei einer Gesamregelung zu erwarten seien, vor allem aus zeitlichen Gründen ein spezielles Gesetz für die „Bodendenkmalpflege“ zu erlassen. Diese Auffassung kann nur unterstützt werden. Es wäre dabei aber zu überlegen, ob die Formulierung „Bodendenkmalpflege“ wirklich überzeugend ist. Was im Boden liegt, wird selten „dort gepflegt“, sondern ausgegraben und in einem Raum aufbewahrt. Die Grube aber wird ausgefüllt!

Asal befürwortet die Eintragung in ein amtliches Verzeichnis, wie es die Franzosen seit alters mit ihrem Klassement besitzen, um einen staatlich garantierten Schutz zu erlangen. Für die Vorgeschichte dürfte ein derartiges Denkmalsbuch ein Gewinn sein. Für die Pflege der Bau- und Kunstdenkmäler liegen die Dinge zumindest für den Augenblick schwieriger. Gewiß mag die Aussicht, mit Hilfe einer Liste einen bestimmten Denkmalbestand schützen zu können, bestehend sein. Für Staaten mit reichem Denkmalbestand wie Frankreich oder Italien wird eine Auswahl auch unbedenklich sein. Aber für Deutschland liegen die Dinge nach den Verlusten durch zwei Weltkriege anders. Nicht auf die hervorragende, aber zahlenmäßig geringe eingetragene Substanz kommt es allein an. Diese wird aus nationalen Gründen immer ihre Pflege finden. Der Durchschnitt ist es vielmehr, der erst das Kulturniveau eines Landes bestimmt. Ihn durch eine strenge Auswahl herabzusetzen, worauf die Klassifizierung hinauslaufen würde, ist gefährlich; denn aus finanziellen Gründen wird der Gesetzgeber darauf dringen, die Zahl der Objekte klein zu halten.

Der Schwierigkeit der Finanzierung ist im Badischen Gesetz dadurch begegnet, daß der sachliche Aufwand der Denkmalämter aus einem Fond in Form einer Stiftung bestritten wird. In ihn fließen nicht nur die im Haushalt des Ministeriums für die Aufgaben der Denkmalämter vorgesehenen Mittel, er steht vielmehr auch für Zuwendungen von anderen Seiten offen. Diese Regelung verhindert nicht nur ein Verfallen nicht genutzter Mittel am Ende eines Geschäftsjahres, sondern ermöglicht auch, denkmalpflegerische Aufgaben an Objekten im Staatsbesitz durch eine Beihilfe zu fördern, ohne mit dem Etatrecht in Konflikt zu kommen.

Abschließend betont Asal die Wichtigkeit einer geeigneten Organisation. Nur eine Fachbehörde kann eine wirksame Verfolgung der Schutzinteressen vornehmen. Auch sollte immer von einer Trennung in zwei Ämter, eines für Ur- und Frühgeschichte und eines für die Denkmalpflege, ausgegangen werden; denn Aufgaben und Arbeitsmethoden der beiden Ämter unterscheiden sich so sehr, daß die Zusammenfassung in einem Amt sich nicht empfiehlt. Dieser Auffassung Asals muß beigeppflichtet werden.

Meinungsverschiedenheit besteht aber bei der Frage, welche Funktion den Fachbehörden zu übertragen ist. Im Badischen Gesetz bilden die Denkmalämter die untere Denkmalschutzbehörde, im Schleswig-Holsteinischen Gesetz dagegen die obere Denkmalschutzbehörde. Der Entwurf des neuen Badisch-Württembergischen Gesetzes sieht dagegen die unteren Verwaltungsbehörden als die unteren Denkmalschutzbehörden vor und will die Denkmalämter als besondere Verwaltungsbehörden für den Denkmalschutz gelten lassen. Hiergegen sind schwerwiegende Bedenken vorzubringen. Wenn daran gedacht ist, daß die unteren Verwaltungsbehörden mit den Denkmalämtern gemeinsam vorliegende Probleme lösen sollen, so bleibt im Falle der Nichteinigung, der sehr leicht eintreten wird, Anruf und Entscheidung der oberen Denkmalschutzbehörde. Damit fällt die Entscheidung voraussichtlich Verwaltungsinstanzen zu, die in keiner Weise als sachverständig gelten können. Eine derartige Lösung dürfte aber nicht im Interesse der Sache liegen.

Landeskonservator Dr. Feldtkeller

1965

Montag, den 31. Mai 1965

Nr. 22

Gerichtsangelegenheiten

1571 Aufgebote

6 F 2/65 — **Aufgebot:** Herr Emil Koob, Bad Homburg v. d. H., Götzenmühlweg 15, Antragsteller; Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. E. Hattemer und Dr. P. Reinhold, Bensheim, Hochstr. 1, hat das Aufgebot des in Verlust geratenen Grundschuldbriefes, über die im Grundbuchamt von Bensheim, Grundbuchblatt Nr. 3211 in Abteilung 3, Nr. 3, eingetragene Briefgrundschuld über 1000,— DM nebst 10 von Hundert Jahreszinsen zugunsten der Bezirkssparkasse Bensheim beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Dienstag, den 14. September 1965, vorm. um 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht auf Zimmer 203 anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

614 Bensheim, 19. 5. 1965 **Amtsgericht**

1572

Durch **Ausschlussurteil** vom 20. Mai 1965 ist der Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Usseln, Blatt 374, in Abt. III, unter Nr. 11, für den Bauunternehmer Karl Fingerhut in Usseln eingetragene Grundschuld von 3000,— RM für kraftlos erklärt worden.

354 Korbach, 20. 5. 1965 **Amtsgericht**

1573

6 F 1/64: Der **Grundschuldbrief** über die im Grundbuch von Offenbach-Bieber, Band 38, Blatt 1906, in Abteilung III unter Nr. 3 für Frau Anna Margarethe Krall, geb. Arnold in Offenbach am Main eingetragene Grundschuld von 5300,— DM (i. B. fünftausenddreihundert Deutsche Mark) nebst 10 v. H. Zinsen wird für kraftlos erklärt.

605 Offenbach (Main), 11. 5. 1965 **Amtsgericht**

1574

F 2/64 — **Aufgebot:** Frau Clothilde Scherf, geb. van Grunderbeeck, Bad Nauheim, vertreten durch Rechtsanwalt und Notar Buss, Schotten, hat das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung des Eigentümers des Grundstücks, Flur 25, Nr. 2/3, Grünland, die Krahlwiesen, 39,26 Ar, der Gemarkung Schotten, beantragt.

Die im Grundbuch von Schotten, Band 38, Blatt 1984, eingetragene Eigentümerin Elise Scherf, geb. Pröscher, Schotten, ist verstorben. Erben sind unbekannt.

Es ergeht an sie die Aufforderung, Rechte an dem Grundstück, bis spätestens in dem auf Donnerstag, den 15. Juli 1965, um 12.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Schotten, Zimmer 6, anberaumten Aufgebots-termin anzumelden, widrigenfalls alle Er-

ben mit Ausnahme der Antragstellerin mit ihren Rechten ausgeschlossen werden.

6479 Schotten, 19. 5. 1965 **Amtsgericht**

Güterrechtsregister

1575 Neueintragung

GR 802 — 17. 5. 1965: Bankkaufmann Franz Bruno Hensel und Ehefrau Margarethe, geb. Mitze, beide in Alsbach (Bergstraße).

Durch Vertrag vom 20. Juni 1963 ist Gütertrennung vereinbart.

614 Bensheim, 17. 5. 1965 **Amtsgericht**

1576

Neueintragung

GR 274 — 11. 5. 1965: Durch notariellen Vertrag vom 3. August 1964 haben die Eheleute Elektriker Hans Hauser und Edith, geb. Staubitz in Oberau Gütertrennung vereinbart.

647 Büdingen, 11. 5. 1965 **Amtsgericht**

1577

6 GR 490 — 13. 5. 1965: Kaufmann Heinrich Manegold und Ehefrau Karin, geb. Suchowitz, Eschwege, Freiherr-vom-Stein-Straße 34.

Durch notariellen Ehevertrag vom 20. März 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

344 Eschwege, 17. 5. 1965 **Amtsgericht**

1578

6 GR 491 — 19. 5. 1965: Stricker Helmut Schleicher und Ehefrau Ellen, geb. Hahn, Wanfried, Beim Röhrbrunnen 12.

Durch notariellen Ehevertrag vom 4. Mai 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

344 Eschwege, 20. 5. 1965 **Amtsgericht**

1579

GR 120 — Eintragung vom 11. Mai 1965: Kaufmännischer Angestellter Ernst-Ludwig Emil Hans Reinhardt und Ehefrau Anna Gertraud, geb. Fischbach in Gladenbach, Kreis Biedenkopf.

Durch Vertrag vom 3. April 1965 ist Gütertrennung eingeführt.

3508 Gladenbach, 7. 5. 1965 **Amtsgericht**

1580

GR 59 a: Durch notariellen Vertrag vom 13. 4. 1965 haben der Oberingenieur Karl August Wilhelm Bölter und dessen Ehefrau Margarethe, geb. Braese, beide in Grünberg, Färbgraben 12, den Güterstand der Gütertrennung vereinbart.

631 Grünberg, 19. 5. 1965 **Amtsgericht**

1581

GR 312: Eheleute Maurer Josef Konrad Hohmann und Waltraud, geb. Giebel in Arzell, Krs. Hünfeld.

Durch Vertrag vom 13. März 1965 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Die Ehe-

gatten verwalten das Gesamtgut gemeinschaftlich.

6418 Hünfeld, 14. 5. 1965 **Amtsgericht**

1582

GR 247 — 18. 5. 1965: Eheleute techn. Betriebsleiter Siegfried Fiss und Ehefrau Renate Fiss, geb. Heider in Korbach, Arolser Landstraße Nr. 11.

Durch notariellen Vertrag vom 28. April 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

354 Korbach, 20. 5. 1965 **Amtsgericht**

1583

GR 247 A — 18. 5. 1965: Eheleute Büfettier Hans-Werner Kaussen und Frau Edeltraud Kaussen, geb. Manns in Sachsenhausen (Waldeck), Am Markt Nr. 1.

Durch notariellen Vertrag vom 16. März 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

354 Korbach, 20. 5. 1965 **Amtsgericht**

1584

Neueintragung

GR 3583 — 29. 4. 1965: Eheleute Franz Spazal und Maria, geb. Klement, Neu-Ipsenburg.

Durch notariellen Vertrag vom 1. 4. 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

605 Offenbach, 20. 5. 1965 **Amtsgericht, Abt. 5**

1585

5 GR 526: Eheleute Tierarzt Dr. Heinrich Ballhaus und Frieda, geb. Jung in Kleinrechtenbach.

Durch notariellen Vertrag vom 3. November 1964, Urkundenrolle Nr. 262 des Notars Dr. Hugo Holler, in Gießen ist Gütertrennung vereinbart.

633 Wetzlar, 12. 5. 1965 **Amtsgericht**

1586

5 GR 522: Eheleute Kraftfahrer Fritz Josupeit und Hildegard, geb. Velte in Wetzlar, Garbenheimer Straße 38.

Durch notariellen Vertrag vom 8. Oktober 1964, Urkundenrolle Nr. 324 des Notars Willi Jung, in Wetzlar, ist Gütertrennung vereinbart.

633 Wetzlar, 9. 4. 1965 **Amtsgericht**

1587

5 GR 527: Eheleute Elektrotechniker Claus Waldschmidt und Hanne, geb. Alwert in Wetzlar.

Durch notariellen Vertrag vom 5. Januar 1965 — Urkundenrolle Nr. 1 des Notars Wilhelm Dömland in Pinneburg — ist Gütertrennung vereinbart.

633 Wetzlar, 19. 5. 1965 **Amtsgericht**

1588

5 GR 528: Eheleute Metzgermeister Rudolf Fuchs und Anna, geb. Wagner in Wetzlar.

Durch notariellen Vertrag vom 3. Mai 1965 — Urkundenrolle Nr. 106 des Notars Willd Jung in Wetzlar — ist Gütertrennung vereinbart.

633 Wetzlar, 20. 5. 1965 **Amtsgericht**

1589

GR 166 — 7. Mai 1965: Eheleute Landwirt Heinrich Kneipp und Elly Katharina Elise, geb. Schäfer in Kirchbracht, Nr. 32.

Durch notariellen Vertrag vom 27. 3. 1965 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

648 Wächtersbach, 7. 5. 1965 **Amtsgericht**

1590 Nachlaßsachen

41 VI 784/65: Die Verwaltung des Nachlasses des am 7. April 1965 in Wiesbaden, seinem letzten Wohnsitz, gestorbenen Paul Heinrich Leopold Krause wird angeordnet.

Zur Nachlaßverwalterin wurde Frau Dr. jur. Maria Röver, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, 1 Berlin 38, Eiderstedter Weg 16, bestellt.

62 Wiesbaden, 14. 5. 1965 **Amtsgericht, Abt. 41**

Vereinsregister

1591 Neueintragung

VR 177: Lebenshilfe für das geistig behinderte Kind e. V., Kreis- und Stadtvereinigung Bad Hersfeld, in Bad Hersfeld.

643 Bad Hersfeld, 17. 5. 1965 **Amtsgericht**

1592

VR 81 — Neueintragung vom 15. April 1965: Tennis-Club Gladenbach in Gladenbach, Kreis Biedenkopf.

3568 Gladenbach, 15. 4. 1965 **Amtsgericht**

1593

VR 82 — Neueintragung vom 15. April 1965: Evangelisations-Team Gladenbach in Gladenbach, Kreis Biedenkopf.

3568 Gladenbach, 15. 4. 1965 **Amtsgericht**

1594

VR 71: Sportclub Blau-Weiß Soisdorf. Sitz: Soisdorf, Krs. Hünfeld.

6418 Hünfeld, 14. 5. 1965 **Amtsgericht**

1595 Neueintragung

VR 486 — 14. 5. 1965: Sportverein Blau-Gelb Offenbach am Main, früher Post-Sportverein. Sitz: Offenbach/Main.

605 Offenbach, 20. 5. 1965 **Amtsgericht, Abt. 5**

1596 Neueintragung

VR 66 — 10. 5. 1965: Kegelerverein Sontra in Sontra.

6443 Sontra, 18. 5. 1965 **Amtsgericht**

1597 Neueintragung

VR 297: Wasserski- und Motorbootclub, Wetzlar.

Die Satzung ist am 9. Oktober 1963 / 20. Januar 1965 errichtet.

633 Wetzlar, 26. 4. 1965 **Amtsgericht**

1598 Vergleiche — Konkurse

4 N 6/65 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Firma Roland-Brot GmbH. in Bensheim, Wiesenstr. 1, vertreten durch den Geschäftsführer Roland Kaspar, ist am 14. Mai 1965, um 11.40 Uhr das Konkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter: Rechtsbeistand Ph. Eberlein in Zwingenberg.

Anmeldefrist bis 20. Juni 1965.

Erste Gläubigerversammlung am 18. Juni 1965, um 14.00 Uhr, Prüfungstermin am 2. Juli 1965, um 14.00 Uhr vor dem Amtsgericht in Bensheim, Zimmer 203.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 12. Juni 1965.

614 Bensheim, 17. 5. 1965 **Amtsgericht**

1599

4 N 5/65 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Kaufmanns Roland Kaspar, Bensheim, Wiesenstraße 1, ist am 18. Mai 1965, um 15.30 Uhr das Konkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter: Rechtsbeistand Philipp Eberlein in Zwingenberg (Bergstraße).

Anmeldefrist bis 20. Juni 1965. Erste Gläubigerversammlung am 18. Juni 1965, um 15.00 Uhr, Prüfungstermin am 2. Juli 1965, um 16.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 12. Juni 1965.

614 Bensheim, 18. 5. 1965 **Amtsgericht**

1600

N 1/64: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Ernst Schwarz in Wolzhausen, Kreis Biedenkopf, Bornbach 1, Inhaber der handelsgerichtlich eingetragenen Firma Ernst Schwarz in Biedenkopf (Lahn), wird, nachdem der in dem Vergleichstermin vom 12. März 1965 angenommene Zwangsvergleich durch rechtskräftigen Beschluß vom 12. März 1965 bestätigt wurde, hiermit aufgehoben.

Die Vergütung und die Auslagen des Konkursverwalters werden auf 4781,65 DM festgesetzt.

356 Biedenkopf, 17. 5. 1965 **Amtsgericht**

1601

N 1/60: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Bruno Warnitz, Tiefbauunternehmen, Groß-Zimmern, ist nach rechtskräftiger Bestätigung des Zwangsvergleichs aufgehoben.

611 Dieburg, 21. 5. 1965 **Amtsgericht**

1602

Beschluß

5 N 4/58: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Textiltechnikers Wilhelm Heinen in Rittershausen/Dillkreis, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

634 Dillenburg, 7. 5. 1965 **Amtsgericht**

1603

81 N 280/64: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Emil Voss, Bischofsheim, Fechenheimer Weg 16, Inhaber des Schuhgeschäftes Patria in Frankfurt a. M., Alt-Fechenheim 121, soll die Schlußverteilung erfolgen.

Hierfür stehen 4135,32 DM abzüglich der Vergütung und Auslagen des Konkursverwalters zur Verfügung. Zu berücksichtigen sind bevorrechtigte Forderungen gem. § 61, KO 10 514,77 DM, gem. § 61, 2 KO 2818,62 DM, gem. § 61, 3 KO 83,— DM und nicht bevorrechtigte Forderungen in Höhe von 106 754,67 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt a. M. — Konkursabteilung — auf.

6 Frankfurt a. M., 18. 5. 1965

Der Konkursverwalter
Dr. Albin Fritsch
Rechtsanwalt

1604

Beschluß

81 N 280/64: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Emil Voss, Bischofsheim, Fechenheimer Weg 16, Inhaber des Schuhgeschäftes Patria in Frankfurt (M.)-Fechenheim, Alt-Fechenheim 121, wird Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen, zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis auf den 18. Juni 1965, um 9.30 Uhr vor dem Amtsgericht Frankfurt (M.), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: Vergütung 1500,— DM, Auslagen 56,75 DM.

6 Frankfurt (M.), 12. 5. 1965

Amtsgericht, Abt. 81

1605

81 N 32/64: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Klaus Donett, Pforzheim-Büschelbronn, Im Vogelsang 3, alleiniger Inhaber der Firma Heß, Würtele u. Co., Frankfurt (M.), Zeil 29-31, und der Firma Donett u. Co., Frankfurt (M.), Zeil 29-31, ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den 25. Juni 1965, um 9.30 Uhr vor dem Amtsgericht in Frankfurt (M.), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

6 Frankfurt (Main), 17. 5. 1965

Amtsgericht, Abt. 81

1606

81 N 156/65 — Konkursverfahren: Über den Nachlaß des am 18. 4. 1965 verstorbenen und zuletzt in Frankfurt (Main), Affentorplatz 7, wohnhaft gewesenen Konditormeisters Alfred Wörner wird heute, am 18. Mai 1965, um 15.30 Uhr Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsbeistand Karl Böhler, Frankfurt (Main), Am Ebbelfeld 163; Tel.: 57 16 65.

Konkursforderungen sind bis zum 16. 6. 1965 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80,

87 II, 132, 134, 137 KO am: 25. Juni 1965, um 9.45 Uhr; Prüfungstermin: 9. Juli 1965, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt/Main, Gr. Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 16. Juni 1965 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 18. 5. 1965

Amtsgericht, Abt. 81

1607

5 N 2/63: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Rainer Arnd, Fulda, Geschäftsinhaber der Firma Rainer Arnd, Fulda, wird nach Durchführung der Schlußverteilung aufgehoben.

64 Fulda, 17. 5. 1965

Amtsgericht, Abt. 5

1608

Beschluß

3 N 7/53: In der Konkursache Blum & Sohn in Hintermeilingen.

Das Verfahren wird mangels Masse eingestellt.

6253 Hadamar, 12. 4. 1965

Amtsgericht

1609

N 5/58: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Witwe Adele Tappe, gen. Heide Tappe, geb. Pielsticker in Idstein, steht Schlußtermin am 23. Juni 1965, um 15 Uhr an.

Der Termin dient gleichzeitig der Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen.

6270 Idstein (Ts.), 17. 5. 1965

Amtsgericht

1610

50 N 11/65: Im Konkursverfahren über das Vermögen der Kasseler Gleisbau- und Tiefbauunternehmung GmbH., Kassel, Murhardstraße 14, ist Termin zur Anhörung der Gläubiger über die Einstellung des Konkursverfahrens mangels Masse und zur Abnahme der Schlußrechnung auf den 10. Juni 1965, um 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Kassel, Frankfurter Straße 11 (Saalbau), Zimmer 143, bestimmt.

35 Kassel, 19. 5. 1965

Amtsgericht

1611

50 N 16/65 — Nachlaßkonkurs: Über das Vermögen des Kaufmanns Horst Joachim Appellius, verstorben am 27. April 1963, letzter Wohnsitz: Kassel, Parkstraße 26, ist am 24. Mai 1965, um 10.40 Uhr, Nachlaß-Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Diplom-Volkswirt Dr. Walter Meyer-Hilgenberg, Kassel-Wilhelmshöhe, Kuhbergstraße 3.

Konkursforderungen sind bis zum 24. Juli 1965 beim Gericht zweifach anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 6. Juli 1965, um 8 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 10. August 1965, um 8 Uhr, vor dem Amtsgericht

Kassel, Frankfurter Straße 11 (Saalbau), Zimmer 143.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an die Erben verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 12. Juni 1965 anzeigen.

35 Kassel, 19. 5. 1965

Amtsgericht

1612

2 N 2/65 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Firma Bau- u. Isolierungsgesellschaft mit beschränkter Haftung in Fischbach/Ts., Langestraße 40, wird heute, am 13. Mai 1965, um 12 Uhr das Konkursverfahren eröffnet, da der Geschäftsführer Willy Zerning, Frankfurt/M., Sachsenhäuser Landwehrweg 153, den Antrag auf Konkurseröffnung gestellt hat und glaubhaft gemacht hat, daß die Schuldnerin zahlungsunfähig und überschuldet ist.

Der Rechtsbeistand Helmut Burghardt, Frankfurt/M., Adalbertstraße 13, wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 24. 6. 1965 bei dem Gericht anzumelden (doppelt). Zinsen sind bis zum 13. 5. 1965 auszurechnen.

Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände, ferner zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Mittwoch, den 30. 6. 1965, um 11 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht, Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 24. 6. 1965 Anzeige zu machen.

624 Königstein (Ts.), 13. 5. 1965

Amtsgericht

1613

6 N 2/64: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma J. H. Hüfner und Söhne KG., Maschinenfabrik, Eisengießerei und Straßenbau, Limburg (Lahn), wird Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf Montag, den 14. Juni 1965, um 9.00 Uhr, vor dem hiesigen Amtsgericht, Zimmer 14, bestimmt.

625 Limburg (Lahn), 19. 5. 1965

Amtsgericht

1614

6 N 3/64: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Frau Johanna Hüfner, Limburg, wird Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf Montag, den 14. Juni 1965,

um 9.30 Uhr vor dem hiesigen Amtsgericht, Zimmer 14, bestimmt.

625 Limburg (Lahn), 19. 5. 1965

Amtsgericht

1615

N 1/53: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Glühlampenfabrik Germania, Gebr. Hild u. Holstein oHG. in Bebra, ist infolge eines von der Gemeinschuldnerin gemachten Vorschlags zu einem Zwangsvergleich Vergleichstermin auf den 4. Juni 1965, um 9.00 Uhr, vor dem hiesigen Amtsgericht, Zimmer Nr. 8 a, anberaumt.

Der Vergleichsvorschlag und die Erklärungen des Gläubigerausschusses sind auf der Geschäftsstelle des Konkursgerichts zur Einsichtnahme niedergelegt.

6442 Rotenburg (Fulda), 19. 5. 1965

Amtsgericht

1616

N 8/65 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Firma Atlas Industriewagen GmbH., vertreten durch ihren Geschäftsführer William Perlman, Weiskirchen / Kreis Offenbach, mit Sitz ebenda, wird heute am 19. Mai 1965, um 11.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Konkursverwalter: Karl Polkin, Offenbach (Main), Frankfurter Straße 61.

Anmeldefrist bis 15. 6. 1965.

Erste Gläubigerversammlung am 21. 6. 1965, um 10.00 Uhr; Prüfungstermin am 19. 7. 1965, um 10.00 Uhr, im Amtsgericht Seligenstadt, Giselastraße 1, Zimmer 1. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 4. 7. 1965.

6453 Seligenstadt (Hessen), 19. 5. 1965

Amtsgericht

1617

1 N 4/59: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Lina Wick, geb. Niederhäuser in Hundstadt i. Ts., ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

639 Usingen (Taunus), 10. 5. 1965

Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zu-

schlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

1618

K 11/64: Die im Grundbuch von Gellershausen, Band 11, Blatt 314, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 1, Gemarkung Gellershausen, Flur 8, Flurstück 8, Grünland, am Huddinger Wege, Größe 127,47 Ar,

Nr. 2, Gemarkung Gellershausen, Flur 14, Flurstück 63/7, Ackerland, Grünland, die Bettäcker, Größe 306,43 Ar,

Nr. 3, Gemarkung Gellershausen, Flur 21, Flurstück 29/15, Grünland, auf der Breite, Größe 25,00 Ar,

Nr. 4, Gemarkung Gellershausen, Flur 21, Flurstück 30/15, Grünland, auf der Breite, Größe 111,79 Ar,

sollen am 14. Juli 1965, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 2. 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): 1. Oberförster Heinrich Hartmann zu Neukirchen; 2. Ehefrau Erna Schneider, geb. Hartmann zu Haubern, Krs. Frankenberg; 3. Ehefrau Lina Knoche, geb. Hartmann zu Allendorf, Krs. Frankenberg; 4. Ehefrau Gerda Hartmann, geb. Hartmann zu Haubern, Krs. Frankenberg — in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt:

lfd. Nr. 1: Fl. 8, Parz. 8 auf 12 500,— DM;

lfd. Nr. 2: Fl. 14, Parz. 73/6 auf 17 000,— DM;

lfd. Nr. 3: Fl. 21, Parz. 29/15 auf 2500,— DM;

lfd. Nr. 4: Fl. 21, Parz. 30/15 auf 12 250,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

359 Bad Wildungen, 21. 5. 1965

Amtsgericht

619**Beschluß**

5 K 8/64: Die im Grundbuch von Butzbach, Band 26, Blatt 1383, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Butzbach, Flur 4, Flurstück 101/3, Hofraum, Wetzlarer Straße, Größe 0,58 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Butzbach, Flur 4, Flurstück 102/1, Hof- und Gebäudefläche, Wetzlarer Straße 79, 81, Größe 11,36 Ar,

sollen am Mittwoch, den 21. Juli 1965, um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Butzbach, Färbgasse Nr. 24, Zimmer Nr. 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 15. Sept. 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Gertrud Schmidt, geb. Kempf, Ehefrau des Hermann Franz Alfred Schmidt in Butzbach.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 36 492,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6308 Butzbach, 10. 5. 1965

Amtsgericht

1620

K 6/64: Das im Grundbuch von Groß-Zimmern, Band 93, Blatt 3801, eingetragene Grundstück,

Nr. 2, Gemarkung Groß-Zimmern, Flur 16, Flurstück 346/6, Bauplatz, Sandlochweg, Größe 27,52 Ar,

soll am 30. Juli 1965, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg, Marienstraße 31, Zimmer Nr. 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. Mai 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kraftfahrzeugschlosser Friedrich Josef Göbel, Groß-Zimmern.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 10 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

611 Dieburg, 13. 5. 1965

Amtsgericht

1621

8 K 28/62: Die im Grundbuch von Haiger, a) Band 52, Blatt 2025 A, b) Band 32, Blatt 1271, eingetragenen Grundstücke bzw. Grundstücksanteile,

Zu a):

Nr. 1, Gemarkung Haiger, Flur 24, Flurstück 35, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße 69, Größe 2,29 Ar,

Nr. 2, Gemarkung Haiger, Flur 24, Flurstück 32, Hofraum, daselbst, 0,17 Ar,

Nr. 3, Gemarkung Haiger, Flur 24, Flurstück 31, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, 1,73 Ar;

zu b):

Nr. 1, Gemarkung Haiger, Flur 24, Flurstück 33, Hof- und Gebäudefläche, Donsbacherstraße, 2,34 Ar, — das zu b) genannte Grundstück nur bezüglich einer ideellen Hälfte,

sollen am 11. August 1965, um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am zu a) 13. 9. 1962, zu b) 26. 9. 1962 (Tag des Versteigerungsvermerks): zu a) Färbermeister Karl Hüttner in Haiger; zu b) der zu a) Genannte bezüglich der zur Versteigerung stehenden ideellen Hälfte.

Der Wert der Grundstücke und der ideellen Grundstückshälfte ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt:

zu a): Grundstück lfd. Nr. 1 auf 32 674,— DM; Grundstück lfd. Nr. 2 auf 102,— DM; Grundstück lfd. Nr. 3 auf 23 830,— DM;

zu b): $\frac{1}{2}$ Anteil des Grundstücks lfd. Nr. 1 auf 4394,— DM, zus. 61 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

634 Dillenburg, 12. 5. 1965

Amtsgericht

1622

2 K 7/65: Die im Grundbuch von Rüsselsheim, Band 123, Blatt 5886, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 1, Gemarkung Rüsselsheim, Flur 6, Flurstück 285, Hof- und Gebäudefläche, Waldstraße 67, Größe 3,95 Ar,

Nr. 2, Gemarkung Rüsselsheim, Flur 6, Flurstück 286, Hofraum, daselbst, Größe 1,90 Ar,

soll am Mittwoch, 11. 8. 1965, um 9.00 Uhr im Amtsgericht Groß-Gerau, Zweigstelle Rüsselsheim, Sitzungssaal, zwecks Auseinandersetzung der Erben- und Bruchteilsgemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. Februar 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Heinz Helmut Balß, Rüsselsheim, Waldstraße 67, Peter Balß, Rüsselsheim, Waldstr. 67, Werner Balß, Rüsselsheim, Waldstr. 67, Karl Balß, Rüsselsheim, In der Röth 13 Christine Gensert, geb. Balß, Bochum-Stüpel, Auf dem Schrick 29.

Steigliebhaber werden darauf aufmerksam gemacht, daß auf Antrag 1/10 des Bargebotes als Sicherheit zu leisten ist.

Schätzwert: 48 480,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

608 Groß-Gerau, 12. 5. 1965

Amtsgericht

1623

2 K 11/65: Das im Grundbuch von Nauheim, Band XV, Blatt 1063, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Nauheim, Flur II, Flurstück 383, Hof- und Gebäudefläche, Weingartenstraße 43, Größe 6,26 Ar,

soll am Mittwoch, den 21. 7. 1965, um 9.00 Uhr, im Bürgermeistereigebäude in Nauheim durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 2. 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Johannes Fröling, Heizer, Nauheim, b) dessen Ehefrau Anna, geb. Dickhaut, daselbst.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

608 Groß-Gerau, 19. 5. 1965

Amtsgericht

1624**Beschluß**

K 4/64: Die im Grundbuch von Oedelsheim, Band 34, Blatt 722, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Oedelsheim, Flur 2, Flurstück 1/1, Hof- und Gebäudefläche, Am Heuberge 197, Größe 15,52 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Oedelsheim, Flur 2, Flurstück: 126/1, Unland (Hecke), Hintert Roth, Größe 13,50 Ar,

sollen am 30. Juli 1965, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 21. April 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Anna Maria Kahlmann, geb. Dax in Hann.-Münden, Langestraße 21, 22.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 120 000,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3522 Karlshafen, 21. 4. 1965

Amtsgericht

1625

K 6/64: Das im Grundbuch von Bobenhausen I., Band 7, Blatt 414, eingetragene Grundstück,

Nr. 5, Gemarkung Bobenhausen I., Flur 2, Flurstück 29, Grünland, die Bergäcker, 44,07 Ar,

soll am 15. Juli 1965, um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude in Ortenberg/H., durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. Juli 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Franz Karl, Basaltwerksbesitzer in Gelnhaar.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 700,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am

Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6474 Ortenberg, 21. 4. 1965 **Amtsgericht**

1626

K 17/64: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Aufenau, Band 12, Blatt 519, eingetragenen und daselbst belegenen Grundstücke,

a) lfd. Nr. 9, Flur 13, Flurstück 89, Gartenland, Ackerland, Ober dem Dorf, 10,47 Ar,

b) lfd. Nr. 17, Flur 15, Flurstück 66/10, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorf, 50,43 Ar,

am Mittwoch, dem 28. Juli 1965, um 9.30 Uhr an der Gerichtsstelle, Bahnhofstraße 2, Zimmer 10, versteigert werden.

Der Zwangsvollstreckungsvermerk ist am 1. 12. 1964 ins Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer waren damals eingetragen der Bäcker Heinrich Schmidt, in Aich, später in Aufenau und jetzt in Leonberg/Würt., Schleiermacherstraße 30.

Der Verkehrswert der Grundstücke wird auf Grund einer durch das Ortsgericht im November 1963 durchgeführten Schätzung gemäß § 74a, Abs. 5 ZVG,

zu a): auf 1500,— DM, und

zu b): auf 172 500,— DM (rund), festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

648 Wächtersbach, 17. 5. 1965

Amtsgericht

1627 Öffentliche Ausschreibungen

BAD HERSFELD: Die Arbeiten für den Ausbau der Kreisstr. Nr. 10 im Kreise Rotenburg/F. zwischen Ulfen und Lindenau (km 2,950 bis km 3,800) sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

- ca. 250 cbm Mutterboden abtragen
- ca. 700 t Basalmaterial 0/35 mm f. Frostschuttschicht
- ca. 4 450 qm Schotterunterbau mit 380 kg/qm
- ca. 4 350 qm Asphaltbinder mit 100 kg/qm
- ca. 4 250 qm Asphaltbeton mit 45 kg/qm

Außerdem fallen noch verschiedene Nebenarbeiten an.

Bauzeit: 30 Arbeitstage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 8. 6. 1965 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von DM 8,—, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt/M. Nr. 6753 mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für den Ausbau der Kreisstr. Nr. 10 zwischen Ulfen und Lindenau“.

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 9. 6. 1965 in der Zeit von 9.00 bis 10.00 Uhr beim Registrator (Zimmer Nr. 15).

Eröffnung: Mittwoch, den 16. 6. 1965, um 11.00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 28 Werkstage.

643 Bad Hersfeld, 21. 5. 1965

Hessisches Straßenbauamt

1628

Bad Hersfeld: Die Arbeiten für den Ausbau der Landesstraße Nr. 3253/54 in der Ortsdurchfahrt Ersrode, Krs. Rotenburg a. d. F., sollen in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden.

Auszuführen sind:

- ca. 10 000 cbm Erdarbeiten,
- ca. 5 000 cbm Frostschuttmaterial,
- ca. 9 000 qm bituminöser Unterbau (190 kg/qm),
- ca. 9 000 qm Asphaltbinder (3,5 cm dick, Heißeinbau),
- ca. 9 000 qm Asphaltbeton (3,5 cm dick, Heißeinbau)

sowie sonstige Nebenarbeiten.

Ausführungsfrist: 120 Arbeitstage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibung ist spätestens bis zum 10. Juni 1965 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen mit der Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 20,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlungen bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt/M. Nr. 6753, mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für den Ausbau der Landesstr. Nr. 3253/54 in der Ortslage Ersrode.“

Selbstabholer erhalten die bestellten Unterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 11. 6. 1965 in der Zeit von 10—11 Uhr beim Registrator (Zimmer Nr. 15).

Eröffnungstermin: 24. Juni 1965 um 11.00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 30 Kalendertage.

643 Bad Hersfeld, 20. 5. 1965

Hessisches Straßenbauamt

1629

BAD HERSFELD: Die Arbeiten für den Neubau von 4 Brücken im Zuge der Landesstraßen in den Kreisen Hersfeld und Ziegenhain sollen in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden.

a) Neubau der Brücke über den Breitenbach im Zuge der Landesstraße Nr. 3160 in der Ortslage Breitenbach/H., Kreis Ziegenhain, km 0,0 + 17

Auszuführen sind:

- ca. 240 cbm Erdaushub der Baugrube und Fundamente
- ca. 120 cbm Beton und Stahlbeton
- ca. 4,5 t Baustahl
- ca. 25 qm senkrechte Isolierung
- ca. 55 qm Mastixisolierung der Fahrbahn und sonstige Nebenarbeiten.

b) Neubau der Brücke über die Solz im Zuge der Landesstraße Nr. 3172 in der Ortslage Schenkliengsfeld, Kreis Hersfeld, km 11,738

Auszuführen sind:

- ca. 100 cbm Erdaushub der Baugrube und Fundamente
- ca. 125 cbm Beton und Stahlbeton
- ca. 11 t Baustahl
- ca. 155 qm senkrechte Isolierung
- ca. 80 qm Mastixisolierung der Fahrbahn und sonstige Nebenarbeiten

c) Neubau der Gersbrücke im Zuge der Landesstraße Nr. 3074 zwischen Rörshain und Michelsberg, Kreis Ziegenhain, km 2,670

Auszuführen sind:

- ca. 360 cbm Erdaushub der Baugrube und Fundamente
- ca. 70 cbm Beton und Stahlbeton
- ca. 6 t Baustahl
- ca. 165 qm senkrechte Isolierung
- ca. 45 qm Mastixisolierung und sonstige Nebenarbeiten.

d) Neubau der Berfabrücke im Zuge der Landesstraße Nr. 3293 in Hattendorf, Kreis Ziegenhain, km 0,1 + 62,5

Auszuführen sind:

- ca. 300 cbm Erdaushub der Baugrube und Fundamente
- ca. 250 cbm Beton und Stahlbeton
- ca. 5 t Baustahl
- ca. 140 qm senkrechte Isolierung
- ca. 67 qm Mastixisolierung und sonstige Nebenarbeiten

Die Bieter müssen nachweislich für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über geeignete Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 11. 6. 1965 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen mit der Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen je Brücke in Höhe von 8,— DM (bei allen 4 Brücken = 32,— DM), die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlungen bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt/M. Nr. 6753 mit Angabe: „Ausschreibung für den Neubau von Brücken an Landesstraßen.“

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 14. 6. 1965 in der Zeit von 10—12 Uhr beim Registrator (Zimmer 15).

Eröffnungstermine:

zu a): 23. Juni 1965, um 11.00 Uhr;

zu b): 23. Juni 1965, um 11.15 Uhr;

zu c): 24. Juni 1965, um 11.00 Uhr;

zu d): 24. Juni 1965, um 11.15 Uhr.

643 Bad Hersfeld, 21. 5. 1965

Hessisches Straßenbauamt

Reklamationen

bei Ausbleiben des Staats-Anzeigers sofort an die Postanstalt richten, von der die Zustellung erfolgt.

Nachlieferung durch den Verlag gegen Entrichtung der Gebühren lt. Impressum.

In Zuschriften an den Staats-Anzeiger

bitte

Ihre Postleitzahl nicht vergessen!

1630

Bad Hersfeld: Die Arbeiten zur Herstellung von Oberflächennachbehandlungen (Teppichbeläge) auf Kreisstraßen im Bauamtsbezirk Bad Hersfeld sollen vergeben werden:

- A. Kreis Hersfeld: 14 500 qm Oberflächennachbehandlung, aufgeteilt in 2 Lose,
- B. Kreis Rotenburg: 17 000 qm Oberflächennachbehandlung, aufgeteilt in 2 Lose,
- C. Kreis Ziegenhain: 18 100 qm Oberflächennachbehandlung, aufgeteilt in 2 Lose.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 4. 6. 1965 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für je 2 Ausfertigungen in Höhe von 5,— DM (zus. A bis C 15,— DM), die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt/M. Nr. 6753, mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für Oberflächennachbehandlungen auf Kreisstraßen in den Kreisen Hersfeld, Rotenburg und Ziegenhain im Bauamtsbezirk Bad Hersfeld.“

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 8. 6. 1965 in der Zeit von 9.00 bis 10.00 Uhr beim Registrator (Zimmer Nr. 15).

Eröffnung: Dienstag, den 15. 6. 1965, um 11.00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 28 Werktage.

643 Bad Hersfeld, 20. 5. 1965

Hessisches Straßenbauamt

1631

Darmstadt: Die Arbeiten zur Herstellung von Erd- und Fahrbahnarbeiten im Zuge der K 185 zwischen Seligenstadt und Klein-Welzheim (km 23.890 bis km 25.240) sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

- ca. 4 200 cbm Erdarbeiten
- 2 300 cbm Frostschuttschicht
- 4 700 t Mineralbeton
- 15 000 qm Asphaltbinder und Asphaltfeinbeton
- 2 600 lfd. m Beton-Tiefbordsteine
- 500 lfd. m Beton-Hochbordsteine
- 25 lfd. m Durchlaß ϕ 1,50 m

Bauzeit: 120 Arbeitstage

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher und ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 10. 6. 1965 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 6,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlung bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto 35599 beim Postscheckamt Frankfurt/Main, mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen K 185, Seligenstadt — Klein-Welzheim.“

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 15. 6. 1965 in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr beim Hessischen Straßenbauamt Darmstadt (Eingangsschalter).

Eröffnung: Dienstag, den 29. 6. 1965, um 10.00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 12 Werktage.

61 Darmstadt, 19. 5. 1965

Hessisches Straßenbauamt

1632

Erd-, Beton- und Stahlbetonarbeiten

Darmstadt: Im Zuge der Baumaßnahme des Main-Neckar-Schnellweges sollen durch öffentliche Ausschreibung die Brückenbauarbeiten für die Erstellung des Unterführungsbauwerkes „Viehweg“, „K 71“ und der „Meerbachbrücke“, „K 72“ vergeben werden.

Auszuführen sind:

- K 71: ca. 300 qm Brückenfläche
- K 72: ca. 290 qm Brückenfläche

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art und Umfangs qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte sowie die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen. Bewerber werden gebeten, die Ausschreibungsunterlagen bis 28. 5. 1965 schriftlich anzufordern beim Straßen-Neubauamt Hessen-Süd, Darmstadt, Rheinstraße 19/21.

Der Beleg über die Einzahlung der Selbstkosten für Erstaussfertigung der Unterlagen und Zweitausfertigung des Leistungsverzeichnisses in Höhe von 30,— DM je Bauwerk ist beizufügen, die bei Nichtabgabe eines Angebotes nicht zurückgezahlt werden können.

Einzahlung ist vorzunehmen bei der Staatskasse, Darmstadt, Neckarstraße 3a Postscheckkonto: Frankfurt/M. Nr. 355 99 mit Angabe: Ausschreibungsunterlagen Main-Neckar-Schnellweg K 71 bzw. Bauwerk K 72. Die Ausschreibungsunterlagen werden dem Besteller in der Zeit bis zum 4. 6. 65 portofrei zugesandt.

Eröffnungstermin: Darmstadt am 29. 6. 65 „K 71“ um 10.00 Uhr, „K 72“ um 11.00 Uhr.

61 Darmstadt, 19. 5. 1965

Straßen-Neubauamt Hessen-Süd

1633

Darmstadt: Die Erd-, Unterbau-, Profilierungs- und Fahrbahnarbeiten im Zuge der Bundesstraße 45, Umgehungsstraße Steinheim, Bau-km 0,180 bis Bau-km 0,000 und Bau-km 0,000 bis Bau-km 1,500 sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

- 28 000 cbm Erdabtrag,
- 60 000 cbm Dammschüttmaterial,
- 10 000 cbm Filterkies,
- 19 000 qm Zementverfestigung,
- 15 500 qm bit. Tragschicht (10 cm),
- 15 000 qm 3-lagige Asphaltbetondecke (12 cm),
- 600 qm Betonleitstreifen,
- 1 500 lfd. m Entwässerungsleitung,

Nebendarbeiten.

Bauzeit: 200 Arbeitstage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher und ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 8. 6. 1965 anzufordern und werden durch die Post übersandt. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 20,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto 355 99 beim Postscheckamt Frankfurt/Main, mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen Umgehungsstraße Steinheim.“ Die bestellten Ausschreibungsunterlagen werden ab 14. 6. 1965 zugesandt.

Eröffnung: Freitag, den 2. 7. 1965, um 10.00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werktage.

61 Darmstadt, 21. 5. 1965

Hessisches Straßenbauamt

1634

Dillenburg: Für den Ausbau der Ortsdurchfahrt Biedenkopf von km 34,343 bis km 34,700 sollen u. a. vergeben werden:

- ca. 1700 cbm Bodenabtrag,
- ca. 250 t Sauberkeitsschicht aus Hartsteinbrechsand 0/5 mm (200 kg/qm),
- ca. 1200 t Frostschuttschicht aus Hartsteinsplitt 0/35 mm (480 kg/qm),
- ca. 1000 t Schotterunterbau aus Schotter 35/55 mm (475 kg/qm),
- ca. 2000 qm bituminöse Tragschicht 0/35 mm (150 kg/qm),
- ca. 2000 qm Asphaltbinder 0/8 mm (100 kg/qm),
- ca. 2100 qm Asphaltfeinbeton 0/12 mm (72 kg/qm),
- ca. 500 lfd. m Längsdrainage,
- ca. 1000 qm Gehwegflächen einschl. aller Nebendarbeiten.

Bauzeit: 50 Arbeitstage.

Eröffnungstermin: 15. 6. 1965 um 11.00 Uhr. Ende der Zuschlagsfrist: 15. 7. 1965.

Die Bieter müssen nachweisbar gleichartige Bauleistungen ausgeführt haben. Anforderung oder Abholung (Zimmer 8) der Angebotsvordrucke ab 1. 6. 1965 bis 11. 6. 1965 gegen Quittung mit der Angabe: Ausbau der Ortsdurchfahrt Biedenkopf über eingezahlte Selbstkosten in Höhe von 15,— DM (Staatskasse Dillenburg, Postscheckkonto Ffm. 6820). Der Betrag wird nicht zurückerstattet.

634 Dillenburg, 21. 5. 1965

Hessisches Straßenbauamt

1635

DILLENBURG. Für Beseitigung von Frostschäden im Zuge der B 253 zwischen Eibelshausen und Brudenstein sollen u. a. vergeben werden:

- ca. 18 000 cbm Bodenabtrag der Bodenklasse 2,24 — 2,28
- ca. 6 000 qm Verbreiterungsreifen von i. M. 1,10 m Breite
- ca. 2 000 t Frostschuttschicht 0/35 mm 660 kg/qm
- ca. 13 000 t Mittelschotter 3/55 mm 380 kg/qm
- ca. 5 000 t Sauberkeitsschicht 0/5 mm 200 kg/qm
- ca. 500 lfd. m Längsdrainage ϕ 80 mm
- ca. 29 000 qm Asphaltbinder 0,25 mm 125 kg/qm
- ca. 30 000 qm Asphaltfeinbeton ϕ 12 mm 72 kg/qm
- ca. 700 qm Pflasterüberzug 0/18 mm 125 kg/qm
- ca. 12 000 qm Randstreifen herstellen
- ca. 2 500 lfd. m Straßengräben regulieren einschl. sämtlicher Nebendarbeiten

Bauzeit: 85 Arbeitstage

Eröffnungstermin: 9. 6. 65 um 11.00 Uhr. Ende der Zuschlagsfrist: 7. 7. 65.

Die Bieter müssen nachweisbar gleichartige Bauleistungen ausgeführt haben. Anforderung oder Abholung (Zimmer 8) der Angebotsvordrucke ab 28. 5. 65 bis 4. 6. 65 gegen Quittung mit der Angabe: Beseitigung von Frostschäden im Zuge der B 253 über eingezahlte Selbstkosten in Höhe von 20,— DM (Staatskasse Dillenburg, Postscheckkonto Ffm. 6820). Der Betrag wird nicht zurückerstattet.

634 Dillenburg, 21. 5. 1965

Hessisches Straßenbauamt

Einbanddecken

zum Staats-Anzeiger, Jahrgang 1964 und zurückliegender Jahrgänge sind lieferbar.

Stückpreis 4,70 DM und 1,50 DM für Versand und Verpackung.

Zahlung an Verlag Kultur und Wissen GmbH, Wiesbaden, Postscheckkonto Ffm. Nr. 143 60.

Bitte Rechnungs-Nr. angeben bzw. (wenn Bestellung noch nicht erfolgte), vermerken: „Erstbestellung Einbanddecke StAnz. 1964“.

1636

Eschwege: Die Arbeiten zur Beseitigung der Fahrbahnschäden auf der Landesstraße Nr. 3147 zwischen Günsterode und Hess. Lichtenau (km 11,820 bis km 13,040) sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

- rd. 1400 cbm Erdarbeiten,
- rd. 2000 cbm Frostschuttschicht aus Kies und Basaltsplitt,
- rd. 6500 qm bituminöser Unterbau 0/35 mm mit 240 kg/qm,
- rd. 6200 qm Binderschicht 0/18 mm mit 100 kg/qm,
- rd. 6100 qm Asphaltfeinbeton 0/12 mm mit 70 kg/qm,
- rd. 1200 lfd. m Tiefendränage,
- rd. 700 lfd. m Schnittgerinne

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 70 Arbeitstage.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 2. 6. 1965 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 7,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Eschwege, Postscheckkonto Frankfurt/M. 6746 oder Konto Nr. 147 bei der Kreissparkasse Eschwege, mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen Fahrbahnschäden auf der L 3147 zwischen Günsterode und Hess. Lichtenau.“

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 8. 6. 1965 beim Hess. Straßenbauamt Eschwege.

Eröffnung: Dienstag, den 22. 6. 1965, um 10.00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 21 Werkstage.

344 Eschwege, 21. 5. 1965

Hessisches Straßenbauamt

1637

Fulda: Durch das Hessische Straßenbauamt Fulda sollen folgende Arbeiten vergeben werden:

- Los I — Ausbau und Verarbeitung im Zuge der K 54 zwischen Mauers und Hüsenbach, km 0,750 — 1,561
- Los II — Deckenbauarbeiten im Zuge der K 26 zwischen Mittelaschenbach und Spahl, Stat. 0,000 — 0,50.

Auszuführen sind:

- rd. 800 cbm Erdaushub als Auskoffierung bzw. als Böschung-abtrag
- rd. 900 cbm Kalkkies liefern und in die Bankette einbauen
- rd. 3000 t Basaltmaterial bzw. Basaltschotter liefern und einbauen
- rd. 6300 qm Asphaltbinder d. K. 0/18 mm mit 100 kg/qm
- rd. 6300 qm splittreicher Asphaltfeinbeton d. K. 0/12 mm mit 60 kg/qm einschl. Ausführung aller anfallenden Nebenarbeiten, wie Verlegen von Leitungen, Ausführung von Schächten, Versetzen von Hochbordsteinen und Rinnenpflaster usw.

Die Bauzeit beträgt für Los I 35 und für Los II 20 Arbeitstage.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 10,— DM für je 2 Ausfertigungen ist vorzulegen. Die Einzahlung hat bei der Staatskasse Fulda, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6749 mit obiger Angabe zu erfolgen.

Selbstabholer erhalten die Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage einer Vollmacht in der Zeit von 8—12 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Fulda, Langebrückenstr. 14. Die Ausschreibungsunterlagen können ab sofort angefordert oder abgeholt werden. (Ausgabe erfolgt, solange Exemplare vorhanden sind).

Eröffnungstermin: Mittwoch, den 23. Juni 1965, um 10.00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 24. Werktag nach Eröffnung (21. 7. 65).

64 Fulda, 20. 5. 1965

Hessisches Straßenbauamt

1638

Hanau: Die Landesstraße 3178 soll von km 11,763 bis 10,900 in der Ortsdurchfahrt Mernes, Kreis Gelnhausen, und von km 10,00 bis 8,200 zwischen Mernes und Mernerer Kreuz (L. 3179) ausgebaut werden.

Die Arbeiten werden in öffentlicher Ausschreibung vergeben.

Sie umfassen im wesentlichen:

- 1 200 cbm Boden DIN 18 300/2.25—2.26,
- 2 000 lfd. m Straßengräben regulieren,
- 5 000 qm Bankette regulieren,
- 800 t Hartsteinfrostschutzmaterial 5/35 mm liefern und einbauen,
- 500 t Bindemittel-Mineralgemisch 0/35 mm liefern und einbauen,
- 300 t Bindemittel-Mineralgemisch 0/25 mm liefern und einbauen,
- 1 300 t Asphaltbinder 0/18 mm liefern und einbauen,
- 18 000 qm splittreichen Asphaltfeinbeton,
- 1 700 lfd. m Pflasterrinne aus Betonsteinen,
- 300 lfd. m Betonhochbord

und verschiedene Nebenarbeiten.

Bewerber, die diese Ausschreibungsunterlagen zu erhalten wünschen und Referenzen über die Ausführung solcher Arbeiten auf Anforderung erbringen können, werden gebeten, dieses dem Hess. Straßenbauamt Hanau, Hainstraße 32, mitzuteilen und dabei gleichzeitig anzugeben, ob die bestellten Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung des Selbstkostenbetrages in Höhe von 5,— DM ist beizufügen. Die Einzahlung hat bei der Staatskasse Hanau/M., Postscheckkonto Ffm. 6752, zu Gunsten des Hess. Straßenbauamtes Hanau zu erfolgen.

Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab Freitag, den 28. Mai 1965, vormittags um 9.00 Uhr bei vorstehender Adresse abgegeben.

Eröffnungstermin ist Donnerstag, der 10. Juni 1965, vorm. um 11.00 Uhr in vorstehendem Amt.

645 Hanau (Main), 20. 5. 1965

Hessisches Straßenbauamt

1639

HANAU: Die Kreisstraße 894 soll in der Ortsdurchfahrt Altenhaßlau von km 0,319 — 1,125 = km 0,000 und von km 0,000 — 0,153 ausgebaut werden. Die Arbeiten werden in öffentlicher Ausschreibung vergeben.

Sie umfassen im wesentlichen:

- 2 500 cbm Boden DIN 18.300/2.25 — 2.26
- 1 500 t Hartsteinfrostschutzmaterial 5/35 mm liefern und einbauen
- 1 500 t Bindemittel-Mineralgemisch 0/35 mm liefern und einbauen
- 550 t Asphaltbinder 0/18 mm
- 5 500 qm splittreicher Asphaltfeinbeton 0/12 mm
- 1 800 lfd. m Pflasterrinne
- 300 cbm Beton für Stützmauern
- Verbreiterung eines Brückenbauwerkes
- 400 lfd. m Sickerleitung
- und verschiedene Nebenarbeiten.

Bewerber, die diese Ausschreibungsunterlagen zu erhalten wünschen und Referenzen über die Ausführung solcher Arbeiten auf Anforderung erbringen können, werden gebeten, dieses dem Hess. Straßenbauamt in Hanau, Hainstraße 32, mitzuteilen und dabei gleichzeitig anzugeben, ob die bestellten Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen.

Die Quittung über die Einzahlung des Selbstkostenbetrages in Höhe von DM 10,— ist beizufügen. Die Einzahlung hat bei der Staatskasse Hanau, Postscheckkonto 6752 Ffm. zu Gunsten des Hess. Straßenbauamtes Hanau zu erfolgen.

Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab Dienstag, den 25. Mai 1965, um 9.00 Uhr bei vorstehender Adresse abgegeben.

Eröffnungstermin ist Mittwoch, der 9. Juni 1965, um 11.00 Uhr in vorstehendem Amt.

645 Hanau, 18. 5. 1965

Hessisches Straßenbauamt

1640

KASSEL: Die Rodungs-, Mutterboden- und Erdarbeiten sowie die Entwässerungsanlagen für den Autobahnkörper und die Wegeverlegungen von Bau-km 126,800 — 131,550 einschl. Anschlußstelle Michelsrombach des Streckenabschnittes 30.1 a der Autobahnstrecke 30.1 Bad Hersfeld-Landesgrenze Hessen (Bayern) — Erdlos E 5 — sollen vergeben werden.

Art und Umfang der Leistungen:

- ca. 18 000 qm Rodungsarbeiten
- ca. 920 000 cbm Mutterboden- und Erdarbeiten
- ca. 11 000 m Entwässerungsleitungen versch. Durchmesser
- ca. 6 000 qm bituminöse Decke
- ca. 6 000 qm Feldwegeausbau.

Die Verdingungsunterlagen erhalten nur solche Bewerber, die bereits bei der Anforderung der Unterlagen durch Referenzen nachweisen, daß sie gleichwertige oder größere Erdarbeiten mit Erfolg ausgeführt haben.

Bewerber, welche die Verdingungsverhandlungen zu erhalten wünschen, werden gebeten, dies dem Straßenneubauamt Hessen-Nord, Kassel, Kölnische Str. 69, Tel. 7051, mitzuteilen und anzugeben, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post zugesandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 50,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlungen sind vorzunehmen bei der Staatskasse Kassel, Postscheckamt Frankfurt/M. Nr. 6745 zu Gunsten „Straßenneubauamt Hessen-Nord“ mit dem Vermerk: „Erdlos E 5 der BAB Bad Hersfeld-Heilbronn, Bau-km 126,800 — 131,550“.

Für Selbstabholer werden die Verdingungsunterlagen gegen Vorlage der Einzahlungsquittung und einer Vollmacht ab 31. 5. 1965 im Straßenneubauamt Hessen-Nord, Kassel, Friedrich-Ebert-Str. 33 II. Etlg. abgegeben.

Eröffnungstermin: Dienstag, den 22. Juni 1965, um 11 Uhr, Kölnische Str. 69, Zimmer 19.

35 Kassel, 20. 5. 1965

Straßenneubauamt Hessen-Nord

1641

Weilburg: Die Arbeiten für den Neubau eines Ortsverbindungsweges zwischen Maibach und Wernborn (Teilstrecke im Kreis Usingen) sollen vergeben werden.

Auszuführen sind u. a.:

- 4000 cbm Mutterboden, Abtrag und Auftrag,
- 6000 cbm Boden, Abtrag und Auftrag,
- 4500 cbm Frostschutzmaterial liefern und einbauen,
- 9500 qm Schotterunterbau,
- 8500 qm Asphaltbinder,
- 8500 qm Asphaltfeinbeton.

Die Bleter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 2. 6. 1965 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 15,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse in Weilburg/Lahn, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6829 mit Angabe: „Ausschreibung Ortsverbindungswege Maibach—Wernborn.“

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 4. 6. 1965 in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Weilburg/Lahn.

Eröffnung: 22. Juni 1965 um 10.00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 24 Werkstage.

629 Weilburg, 19. 5. 1965

Hessisches Straßenbauamt

1642

WEILBURG: Die Arbeiten für den Neubau der Kallenbachbrücke in Bau-km 1,1 + 32,49 der Landesstraße 3044 an der Anschlussstelle Löhnberg (B 49) Bauwerk 13 sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

- 4 000 cbm Bodenaushub
975 cbm Beton der Unterbauten
240 cbm Beton des Überbaues
85 t Betonstahl I. u. IIa
1 000 qm Bachbefestigung
sowie die einschlägigen Nebenarbeiten.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 4. Juni 1965 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 20,- DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlung bei der Staatskasse in Weilburg/Lahn, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6829, mit Angabe: „Neubau der Kallenbachbrücke in Bau-km 1,1 + 32,49 der L 3044 Bauwerk 13“.

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 9. 6. 1965, in der Zeit von 8.00 - 12.00 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Weilburg/Lahn (Zimmer 17).

Eröffnung: 6. Juli 1965 um 10.00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werktage.

629 Weilburg, 18. 5. 1965 Hessisches Straßenbauamt

1643

WIESBADEN: Die Arbeiten zur Beseitigung von Fahrbahnschäden im Zuge der Bundesstraße 8 und 54 im Bereich der SM Königstein und Limbach, Los 11 - B 8 km 12,9 - 13,4 Königstein - Glashütten und B 8. km 6,72 - 7,60 Bad Soden - Neuenhain, Los 12 B 54, km 23,950 - 34,350 Ortslage Rückershausen sollen vergeben werden.

- Auszuführen sind: 2000 qm Fahrbahnaufbruch, 1500 cbm Bodenabtrag, 1400 cbm Frostschuttkies, 4600 qm Unterbau, 1000 t Bitukies, 8600 qm Binderschicht, 9600 qm Verschleißschicht und verschiedene Arbeiten. Bauzeit: Los 11: 50 Arbeitstage, Los 12: 40 Arbeitstage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 5,60 DM je Los, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlung bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6830 zu Gunsten des Hess. Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Kennwortes: „Beseitigung von Fahrbahnschäden im Zuge von Bundesstraßen Los 11 und 12“ Straßenbauamt Wiesbaden.

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 25. Mai 1965 in der Zeit von 8.00 bis 17.00 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstr. 6, Zimmer Nr. 11.

Eröffnung: Im Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstr. 6, Zimmer 1 am 11. Juni 1965, um 10.30 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 20 Werktage.

62 Wiesbaden, 17. 5. 1965 Hessisches Straßenbauamt

1644

WIESBADEN: Die Arbeiten zur Beseitigung von Fahrbahnschäden im Zuge von Bundesstraßen im Bereich der SM Rüdeshelm - Los 13 - und Landesstraßen im Bereich der SM Limbach - Los 14 - sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

- 2000 qm Fahrbahnaufbruch, 4800 cbm Bodenbewegung, 5300 qm Frostschuttschicht, 5200 qm Schotterbett, 250 t Bitukies, 16000 qm Binder- und Verschleißschicht sowie verschiedene Arbeiten. Bauzeit: Los 13 - 50 Arbeitstage, Los 14 - 50 Arbeitstage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 5,20 DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6830 zu Gunsten des Hess. Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Kennwortes: „Beseitigung von Fahrbahnschäden auf Bundes- und Landesstraßen, Los 13 und 14, Straba Wiesbaden“.

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 3. 6. 1965 in der Zeit von 8.00 bis 17.00 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer 11.

Eröffnung: Im Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer 13 am 16. Juni 1965, um 10.30 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 11 Werktage.

62 Wiesbaden, 24. 5. 1965 Hessisches Straßenbauamt

1645

WIESBADEN: Die Arbeiten zum Ausbau und teilweisen Neubau der L 3038 zwischen Wiesbaden-Chausseehaus und Georgenborn, von Bau-km 0,000 - 2,1 + 99,75 sollen vergeben werden.

- Auszuführen sind: 6 500 cbm Bodenabtrag, 4500 cbm Bodenauftrag der Klassen 2.24 - 2.26, 35'0 cbm Frostschuttkies, 10 000 qm Schotterunterbau, 14 500 qm Asphaltbinder, 16 000 qm Asphaltfeinbeton, 4400 Ifd. m Tiefbordstein und umfangreiche Nebenarbeiten. Bauzeit: 120 Arbeitstage.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 30. Juni 1965 anzufordern mit der Angabe, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 8,- DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlung bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheckkonto Frankfurt/M., Nr. 6830, zu Gunsten des Hessischen Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Kennwortes: „Um- und Ausbau der L 3038 zwischen Chausseehaus und Georgenborn“.

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 11. Juni 1965 in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr oder 14.00 bis 17.00 Uhr beim Hessischen Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer Nr. 48.

Eröffnung: Im Hessischen Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer 13, am 2. Juli 1965, um 10.30 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 25 Werktage.

62 Wiesbaden, 20. 5. 1965 Hessisches Straßenbauamt

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Anstalten

W. Schleenbecker
Verbandstoffe · Verbandkästen
alles für die erste Hilfe
Frankfurt/M., Robert-Mayer-Str. 57 · Ruf 77 38 63

SANITHERM
Heizung und Lüftung
Ölfeuerungsanlagen und Rohrleitungsbau
62 WIESBADEN · LANGGASSE 17 · TELEFON 27941

Hand- und Motorrasenmäher
Schleif- und Reparaturwerk · Großflächmäher
Vertragswerk · Ersatzteile · Verkauf · Groß- und Einzelhandel
Abner · Brill · Wolf · Toro · Jakobsen · Locke · Blasator · Sabo · Gutbrod
HARTMANN, NEU-ISENBURG
Telefon 0 61 02 - 84 54 Spessartstraße 11 Postfach 362

Lieferant für Verwaltungen, Behörden und Anstalten
HERRY BRECHT
Großhandelshaus für Heimtextilien
Frankfurt/Main, Große Friedberger Str. 33-35
Fernruf: Sa.-Nr. 2 01 51
Teppiche, Gardinen, Möbel- und Dekorationsstoffe, Dekoplastik, Matratzendrelle

FOTO KINO BRANDT
Spezialfachhandlung für Industrie und Behörden, Schul- und Röntgenbedarf!
Planung, Einrichtung, Betreuung von Fotolabors, Ateliers und Kinoräumen
Lieferant aller Fabrikate
FRANKFURT/MAIN Holzhausenstraße 16 · Telefon: Sammel-Ruf 551086
Bitte Angebot einholen!

1646

Andere Behörden und Körperschaften**Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs von Korbach nach Korbach über Niederschleiden**

Dem Unternehmer Ernst Kahlhöfer, Korbach, habe ich heute die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs gemäß § 42 PBefG von Korbach nach Korbach über Niederschleiden bis zum 31. 3. 1973 erteilt.

35 Kassel, 9. 4. 1965

Der Regierungspräsident
III/4 Az.: 66 f 02 — 07 B

1647

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs von Willershausen nach Eschwege

Dem Unternehmen Heinrich Sippel OHG., Datterode, Kreis Eschwege, habe ich heute die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs gemäß § 42 PBefG von Willershausen nach Eschwege (Industriehof) über Archfeld, Altefeld, Renda, Grandenborn, Renderoth, Röhrda,

Datterode, Hoheneiche, Reichensachsen bis zum 31. August 1971 erteilt.

35 Kassel, 9. 4. 1965

Der Regierungspräsident
III/4 Az.: 66 f 02 — 07 B

1648

Aufforderung: Herr Georg Metz, wohnhaft in Gombeth, Grubenweg, Nr. 6 hat die Kraftloserklärung seines Sparkassenbuches Nr. 31297 — lautend auf seinen Namen — beantragt.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

3587 Borken (Bez. Kassel), 3. 5. 1965

Stadtparkasse Borken
Der Vorstand

1649

Kraftloserklärung: Auf Grund des § 14, Abs. 2, Ziffer 4, des Hessischen Sparkassengesetzes vom 10. 11. 1954 wird nachstehend aufgeführter Hinterlegungsschein für kraftlos erklärt: Hinterlegungsschein zum Sparkassenbuch Nr. 28 496, Maria Gottwald, geb. Franke, Mandern, Nr. 115, ausgestellt von der Kreissparkasse Fritzlar-Homberg zu Fritzlar.

Aufforderung: Der Nachgenannte hat die Kraftloserklärung des auf seinen Namen ausgestellten Sparkassenbuches beantragt:

Hermann Scheuer, Lohn, Nr. 81^{1/2}, das Sparkassenbuch Nr. 25 847, ausgestellt von der Kreissparkasse Fritzlar-Homberg zu Fritz-



POLIZEI

ein Lebensberuf

GEBOTEN WERDEN:

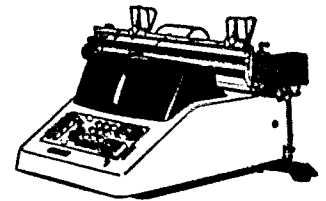
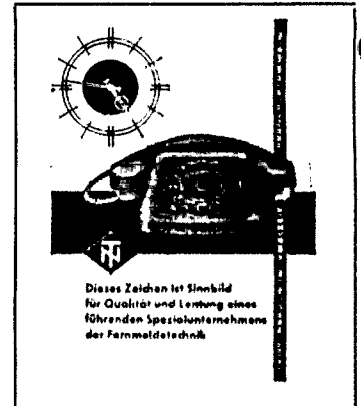
Gute Bezahlung und Aufstiegsmöglichkeiten, freie Dienstbekleidung und Heilfürsorge, technische Ausbildung im Kraftfahr- und Fernmeldewesen, Erwerb der Polizei-Führerscheine, Förderung in allen Sportarten.

EINSTELLUNGSBEDINGUNGEN:

Polizeidiensttauglich (keine Brillenträger), Mindestgröße 168 cm, Alter 17-28 Jahre.

Bewerbungen mit Lebenslauf sind zu richten an:

Der Hessische Minister
des Innern
Wiesbaden
Luisestraße 13

**olivetti**

vom Rechnen zum Buchen

Die Olivetti stellt eine vollständige Serie von schreibenden Additions- und Rechenmaschinen mit Breitwagen her. Zu der Rechenkapazität der Modelle kommt so die Möglichkeit, die Rechenarten auf Formulare, Konten und Journale anzuschreiben. Dadurch wird ihr Anwendungsbereich für die Arbeiten in der Verwaltung und bei den Banken wesentlich erweitert.

Unverbindliche Vorführung
Technischer Kundendienst

Karl Roeder

Fachunternehmen für Büromaschinen
FULDA, Heinrichstr. 10 • Tel. 2028
BAD HERSFELD, Klausstr. 14
Tel. 2258

Preissenkung für Schreib- und Rechenmaschinen

lar. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

358 Fritzlar, 18. 5. 1965 Kreissparkasse Fritzlar-Homburg zu Fritzlar

1650

Kraftloserklärung: Durch Vorstandsbeschuß vom 10. 5. 1965 sind nachstehend aufgeführte Sparkassenbücher für kraftlos erklärt worden:

Nr. 763 328 lautend auf Ilse Klauer, Oberstedten/Ts., Am Hainmüller.

Nr. 45 149 lautend auf André Pierschlewicz, Bad Homburg v. d. H., Dornholzhäuser Str. 54.

Nr. 660 841 lautend auf Anna Pierschlewicz, Bad Homburg v. d. H., Dornholzhäuser Str. 54.

638 Bad Homburg v. d. H., 21. 5. 1965 Kreissparkasse des Obertaunuskreises

1651

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 17. 5. 1965 sind die nachgenannten Sparkassenbücher für kraftlos erklärt worden:

1. Sparkassenbuch Nr. 109 337, Arno Gellert, Offenbach a. M.

2. Sparkassenbuch Nr. 2-25044, Marie Knüttel, geb. Müller, Offenbach a. M.

3. Sparkassenbuch Nr. 2-13160, Emilie Sommer, geb. Schulz, Offenbach a. M.

4. Sparkassenbuch Nr. 2-2294, Anton Safferling, Frankfurt am Main.

5. Sparkassenbuch Nr. 38455, Helene L ä p p l e, geb. Zimmer, Offenbach a. M.

605 Offenbach (Main), 17. 5. 1965 Städt. Sparkasse Offenbach (Main) Der Vorstand

52

Stadt Blaubeuren/Württ. (8 200 Einwohner) Landkreis Ulm

Die Stelle eines

Stadtoberinspektors

dem die Geschäfte des Kassenverwalters und der Verwaltung des Grundbesitzes obliegen, ist alsbald neu zu besetzen. Kassiererinnen und Buchhalterinnen sind vorhanden.

Blaubeuren hat eine überaus reizvolle landschaftliche Lage und verfügt über viele öffentliche Einrichtungen.

Schöne 3-Zimmer- oder 4-Zimmerwohnung (mit Bad) in Neubauten, die soeben bezugsfertig geworden sind, können zur sozialen Richtsatzmiete zur Verfügung gestellt werden.

Bewerbungen werden an das Bürgermeisteramt (7902) Blaubeuren erbeten.

7902 Blaubeuren, 19. 5. 1965

Bürgermeisteramt

Berater und Lieferer für Staats- und Kommunalbauten



FRITZ HALBLEIB Ing.

Heizung · Lüftung · Öl · Gas · Rohrleitungsbau
Preßluft

6 Frankfurt-Heddernheim
Severusstr. 74 · Tel. 57 27 50

WILLI HESS

Maler-, Weißbinder- und Tapezierer-Geschäft

6 Frankfurt am Main

Melsunger Straße 1 · Telefon 45 26 92



Günter Lorenz · Ingenieurbüro

Wasser · Abwasser · Müll · Straßen

6079 Sprendingen (Hess.) · Sudetenring 41 · Tel. 66173

WINTERSHALL AKTIENGESELLSCHAFT

Celle/Kassel

Die Aktionäre unserer Gesellschaft werden hiermit zu der

ordentlichen Hauptversammlung

am Donnerstag, dem 24. Juni 1965, 11 Uhr,

in der Stadthalle,

Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 152,

eingeladen.

Tagesordnung

1. Vorlegung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 1964, des Geschäftsberichts und des Berichts des Aufsichtsrats
 2. Beschlußfassung über die Gewinnverteilung
 3. Erteilung der Entlastung an Vorstand und Aufsichtsrat
 4. Festsetzung der Vergütung an die Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 1964
 5. Beschlußfassung über die Erhöhung des Grundkapitals um DM 22.000.000,- auf DM 170.000.000,- durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Aktien mit Gewinnberechtigung ab 1.1.1965 unter Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts und Einräumung eines mittelbaren Bezugsrechts dergestalt, daß die Aktionäre die neuen Aktien im Verhältnis 7:1 zum Kurs von 100% beziehen können Ermächtigung des Vorstands im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat alle weiteren Einzelheiten festzulegen
 6. Beschlußfassung über die Änderung des § 4 der Satzung (Anpassung an die Kapitalerhöhung)
 7. Wahlen zum Aufsichtsrat
 8. Wahl des Abschlußprüfers für das Geschäftsjahr 1965
- Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die ihre Aktien spätestens am 21. Juni 1965 bei der Gesellschaft in Celle oder Kassel, bei einem deutschen Notar, bei einer Wertpapiersammelbank oder bei den nachstehenden Banken hinterlegen und bis zur Beendigung der Hauptversammlung dort belassen.

Hinterlegungsstellen:

Berlin	Bank für Handel und Industrie AG Berliner Disconto Bank AG Berliner Commerzbank AG Berliner Bank AG
Bochum	Dresdner Bank AG Deutsche Bank AG Commerzbank AG Westfalenbank AG
Braunschweig	Dresdner Bank AG Deutsche Bank AG Commerzbank AG Braunschweigische Staatsbank
Düsseldorf	Dresdner Bank AG Deutsche Bank AG Commerzbank AG
Frankfurt/Main	Dresdner Bank AG Deutsche Bank AG Commerzbank AG Hardy & Co. GmbH Frankfurter Bank
Hamburg	Dresdner Bank AG Deutsche Bank AG Commerzbank AG Brinckmann, Wirtz & Co. Verbandsbank in Hamburg
Hannover	Dresdner Bank AG Deutsche Bank AG Commerzbank AG
Kassel	Dresdner Bank AG Deutsche Bank AG Commerzbank AG Kall-Bank AG
Köln	Dresdner Bank AG Deutsche Bank AG Commerzbank AG
München	Bankhaus Sal. Oppenheim jr. & Cie. Dresdner Bank AG Deutsche Bank AG Commerzbank AG
Saarbrücken	Bayerische Hypotheken- u. Wechsel-Bank Dresdner Bank AG Saarländische Kreditbank AG Commerzbank AG
Stuttgart	Dresdner Bank AG Deutsche Bank AG Commerzbank AG
Amsterdam Zürich	Hope & Co. Schweizerische Kreditanstalt

Im Falle der Hinterlegung bei einem Notar ist die Bescheinigung darüber spätestens einen Tag nach Ablauf der Hinterlegungsfrist bei der Gesellschaft in Kassel einzureichen. Die Aktionäre haben sich durch die Bescheinigung der Hinterlegungsstelle auszuweisen. Die Hinterlegung ist auch dann ordnungsgemäß erfolgt, wenn die Aktien mit Zustimmung einer Hinterlegungsstelle für sie bei einem Kreditinstitut bis zur Beendigung der Hauptversammlung gesperrt werden.

Celle/Kassel, den 26. Mai 1965

Der Vorstand

1653

Aufforderung: Frau Lydia Kaufmann geb. Wirth, 6 Ffm.-Eschersheim, Platenstraße 2225 B-6, hat die Kraftloserklärung des auf ihren Namen lautenden Sparkassenbuches Nr. 12-16068 beantragt.
Der oder die Inhaber des Sparkassenbuches werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Frankfurt (Main), 21. 5. 1965

Stadtparkasse Frankfurt (Main)

1654

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 20. Mai 1965 sind die Sparkassenbücher

H 56681 Johannes Gils u. Ehefr. Antonie geb. Steller, Dornheim
B 97309 Wilhelm Siebrasse, Gustavsburg
Rü 90079 Alois Leonhardt, Rüsselsheim
B 46635 Anneliese Chlodek, Bischofsheim
H 51301 Günter Koop, Dornheim
N 45813 Claus Michael Ringel, Nauheim
H 57364 Marianne Neumann, Groß-Gerau
K 49141 Maria Schall, Keiesterbach
für kraftlos erklärt worden.

608 Groß-Gerau, 21. 5. 1965

Kreissparkasse Groß-Gerau
Der Vorstand**1655**

Aufforderung: Frau Wilhelmine Groß geb. Stäbe, Kassel, Sommerweg 30, hat die Kraftloserklärung ihres Sparkassenbuches Nr. 504 057 beantragt.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

55 Kassel, 19. 5. 1965

Stadtparkasse Kassel
Der Vorstand**1656**

Kraftloserklärung: Die Eheleute Willy Heigl u. Frau Sidonie geb. Stern haben als Gläubiger der Einlagen die Kraftloserklärung der auf ihren Namen ausgestellten 3 Sparkassenbücher Nr. 120 062, 121 859 und 134 879 beantragt.

Der oder die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

629 Weilburg, 20. 5. 1965

Kreissparkasse des Oberlahnkreises
Der Vorstand

Soeben erschienen:

2. Auflage

Handbuch für Bürgermeister, Beigeordnete und Gemeindevertreter im Lande Hessen

bearbeitet von **Willi Kaul**, Bürgermeister in Michelbach/Nassau, und
Dr. Rolf Groß, Oberregierungsrat im Hessischen Justizministerium, Wiesbaden

Loseblattausgabe, Format DIN A 5, Plastikordner mit Prägung und Mechanik,
Grundwerk/Ordner DM 29,—

Seitenpreis für Ergänzungslieferungen 10 DPf.

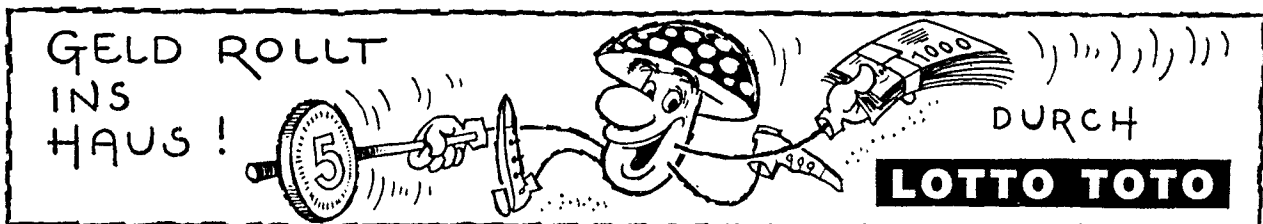
Das Handbuch, seit nunmehr 10 Jahren bei den Kommunalverwaltungen bestens eingeführt, wurde völlig neu bearbeitet und erheblich erweitert. Es enthält das gesamte geltende Kommunalrecht sowie eine lückenlose Kommentierung der wesentlichen Vorschriften.

Die Loseblattsammlung ermöglicht es, die Sammlung durch Ergänzungslieferungen jeweils auf den neuesten Stand zu bringen, um ständiger Aktualität Rechnung zu tragen.

Das Handbuch ist das Standardwerk und unentbehrliche Arbeitsmittel für die kommunalen Behörden und ihre parlamentarischen Körperschaften sowie für Aufsichtsbehörden und alle an der Kommunalpolitik Interessierten.

Auch als Lehrbuch und Nachschlagewerk für die in der Ausbildung befindlichen Bediensteten der Kommunalverwaltung wird es sehr geeignet sein.

DEUTSCHER FACHSCHRIFTEN-VERLAG
6200 Wiesbaden-Dotzheim, Felsenstr. 23



Der Staatsanzeiger für das Land Hessen erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 6,60. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Gemmer, für den übrigen Teil Paul Hartelt.

Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH, 62 Wiesbaden, Postscheckkonto: 6 Frankfurt/Main, Nr. 143 60 Bankkonten: Bank für Gemeinwirtschaft 65 Mainz, Nr. 78 326; Deutsche Effekten- und Wechselbank, 62 Wiesbaden, Nr. 69 655. Druck: Pressehaus Geisel Nachf., 62 Wiesbaden Bahnhofstraße 33.

Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger, 62 Wiesbaden Wilhelmstraße 42. Ruf: Sa.-Nr. 5 96 67. Fernschreiber: 04-186 648.

Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,30 und DM —,25 Versandkosten bis 40 Seiten DM 2,— und DM —,30, bis 48 Seiten DM 2,30 und DM —,40, über 48 Seiten DM 2,50 und DM —,40. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages.

Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 4 v. 1. 1. 1962. Umfang der Ausgabe 32 Seiten.